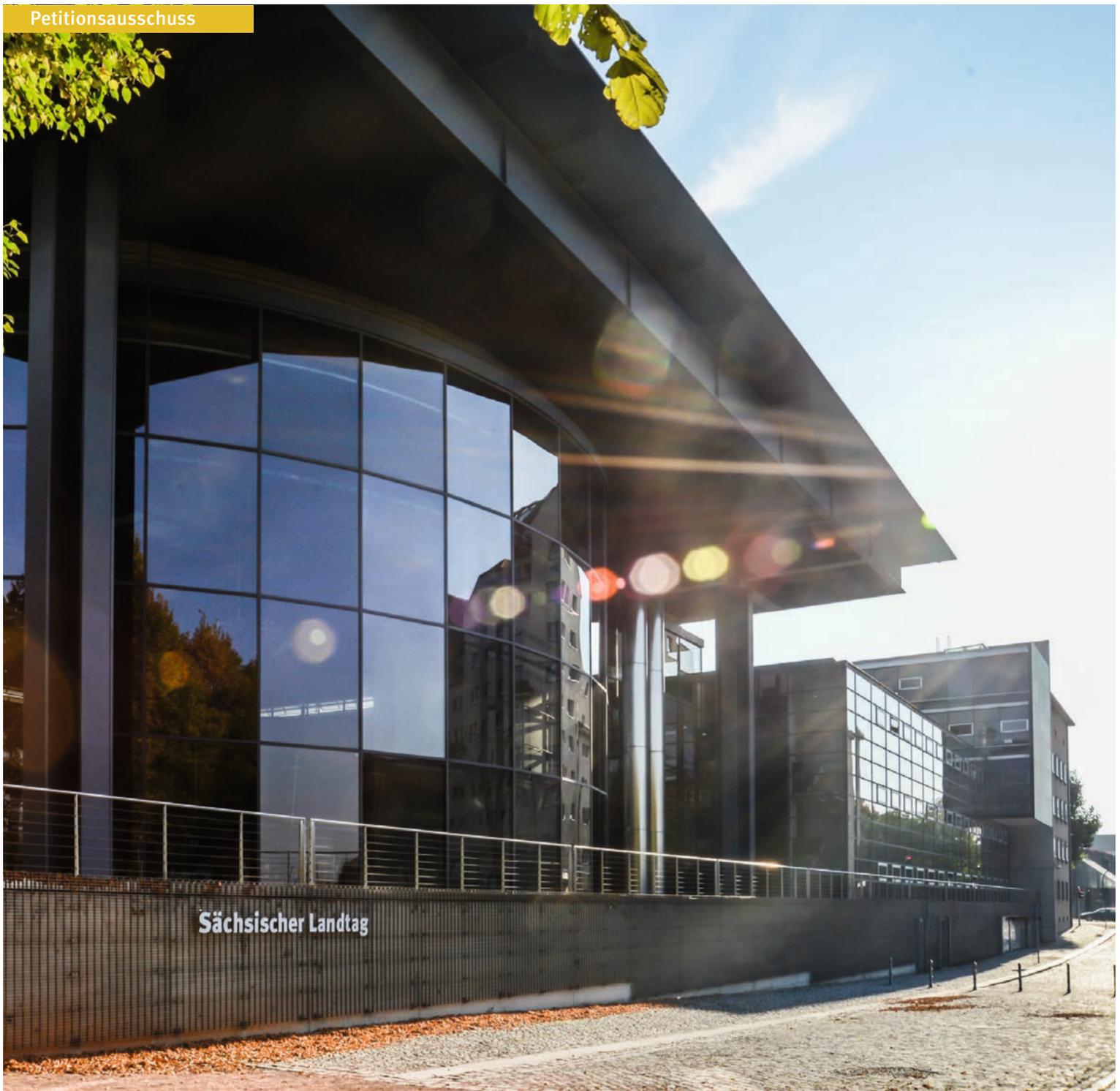


Unterrichtung

durch den Petitionsausschuss

Thema: **Bericht des Petitionsausschusses**

(Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2018)



Bericht des **2018** Petitionsausschusses

Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2018



Sächsischer Landtag

Bericht des **2018** Petitionsausschusses

Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2018

an den Sächsischen Landtag
gemäß § 63 Absatz 2 Satz 3
der Geschäftsordnung
des Sächsischen Landtags

INHALT

1. DAS PETITIONSRECHT	19
1.1 Wer darf Petitionen einreichen?	19
1.2 Wie können Petitionen eingereicht werden?	20
1.3 Wo können Petitionen eingereicht werden?	20
1.4 Wie läuft ein Petitionsverfahren ab?	20
1.5 Petitionen gegen Gerichtsentscheidungen	21
1.6 Petitionen und kommunale Selbstverwaltung	21
2. DER PETITIONSAUSSCHUSS	27
2.1 Zusammensetzung des Petitionsausschusses	27
2.2 Die Tätigkeit des Petitionsausschusses	30
3. DAS REFERAT PETITIONSDIENST	33
4. PETITIONEN IM JAHR 2018	37
4.1 Neue Petitionen.....	37
4.1.1 Eingegangene Schreiben	37
4.1.2 Thematische Schwerpunkte der Petitionen 2018	38
4.1.3 Einzel-, Mehrfach-, Sammel- und Massenpetitionen	38
4.1.4 Überweisung von Petitionen an Fachausschüsse	39
4.1.5 Regionales Aufkommen	40
4.2 Ausübungen der Befugnisse des Petitionsausschusses	40
4.2.1 Verschiedene Beschlussempfehlungen	40
4.2.2 Eingegangene Stellungnahmen	41
4.2.3 Bearbeitungsdauer der im Jahr 2018 abgeschlossenen Petitionen.....	42
4.2.4 Auskunftserteilung	42
4.2.5 Akteneinsicht	42
4.2.6 Ortstermine / Anhörungen	42
4.2.7 Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses	42
4.3 Einzelne Petitionen aus dem Jahre 2018	43
4.3.1 Abgeholte Petitionen	43
4.3.2 Erledigte Petitionen	56
4.3.3 Nicht abgeholte Petitionen	60
4.3.4 Weiterleitungen / Zuleitungen	67
4.3.5 Maßnahmebeschlüsse	79
4.3.6 Überweisung als Material	87

5. RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES PETITIONSRECHTS IM FREISTAAT SACHSEN	97
5.1 Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (Auszug)	97
5.2 Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags vom 11. Juni 1991, rechtsbereinigt mit Stand vom 31. Mai 2008 (Sächsisches Petitionsausschussgesetz – SächsPetAG)	98
5.3 Geschäftsordnung des Landtags des Freistaates Sachsen (6. Wahlperiode, Auszug)	99
5.4 Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) i. d. F. vom 11. Dezember 2014	100
6. ANHANG	109
6.1 Adressen der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten der Bundesrepublik Deutschland, der Landtage sowie des Europäischen Parlaments und des Europäischen Bürgerbeauftragten	109
6.2 Formblatt für das Einlegen einer Petition	111
6.3 Petitionsbearbeitung nach Arbeitsgruppen	113
6.4 Mehrfachpetitionen im Jahr 2018	114
6.5 Sammelpetitionen im Jahr 2018.....	115
6.6 Regionales Aufkommen	116
6.7 Beschlüsse zu Petitionen im Jahr 2018	118
6.8 Beim Petitionsausschuss eingegangene Stellungnahmen	118
6.9 Wahrnehmung der Befugnisse gemäß § 5 Abs. 1 SächsPetAG	119



Vorworte der
Ausschussvorsitzenden
und der Obleute
des Petitionsausschusses
der 6. Wahlperiode



Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

für das Jahr 2018 möchte ich Ihnen als Vorsitzende des Petitionsausschusses einen Überblick über unsere Tätigkeit geben.

Mit diesem Bericht soll deutlich werden, dass die Bürgerinnen und Bürger unseres Freistaats immer stärker von Ihrem Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen, schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an ihre Volksvertretung zu wenden, Gebrauch machen.

Der Petitionsausschuss als Orientierungshilfe für die Volksvertretung, hinsichtlich dem, von den Bürgerinnen und Bürgern aufgezeigten Unverständnis für getroffene Verwaltungsentscheidungen oder durch Anträge zur Änderung oder Erweiterung von Gesetzlichkeiten, erhält einen steigenden Stellenwert in unserer Arbeit als Abgeordnete.

Er achtet in seiner Arbeit auf die Wahrung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Verwaltung und schützt zugleich die Verwaltung vor falschen, überzogenen oder unrealistischen Erwartungen der Betroffenen. Dabei ist der Grundsatz der Unabhängigkeit der Rechtsprechung und damit ein Verbot für den Petitionsausschuss, in laufende gerichtliche Verfahren oder Entscheidungen einzugreifen, Urteile zu prüfen, aufzuheben oder abzuändern, zu beachten.

Ziel der Arbeit ist es, besonders bei den Bürgern, die sich durch Staat und Verwaltung benachteiligt und zurückgelassen fühlen, wieder mehr Vertrauen und Akzeptanz in Demokratie und Rechtsstaatlichkeit aufzubauen.

Der Bericht gibt umfassend Auskunft über das Petitionsrecht, die Abläufe und die Befugnisse sowie Arbeitsweise der Mitglieder des Ausschusses.

Jede Petition, egal, ob sie das Anliegen eines Einzelnen oder von vielen thematisiert wurde, setzt voraus, das zur Einordnung als Petition eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung oder der Träger der öffentlichen Verwaltung des Landes Sachsen gegeben ist.

Die jährlich steigenden Zahlen machen deutlich, welche Verantwortung dem Petitionsausschuss hier zu Teil wird.

Der Bericht ist für mich auch ein Anlass zum Dank. Ich danke den Bürgerinnen und Bürgern, die sich an den Petitionsausschuss gewandt haben, für das Vertrauen, das sie mir als Person und dem Ausschuss entgegen gebracht haben.

Kerstin Lauterbach
Vorsitzende des Petitionsausschusses

Česćene čitarki, česćeni čitarjo,

za lěto 2018 chcu Wam jako předsydka peticiskeho wuběrka přehlad wo našej dźěławosći podač. Z tutej rozprawu ma so na to pokazač, zo wobydlerki a wobydlerjo našeho Swobodneho stata džeń a bóle swoje prawo wužiwaja, zo bychu so jako jednotliwcy abo zhromadnje z druhimi pisomnje z próstwami abo skóřzbami na swoje ludowe zastupnistwo wobročili.

Peticiski wuběrk jako orientaciska pomoc ludowemu zastupnistwu – hladajo na njerozumjenje wobydlerkow a wobydlerjow nastupajo rozsudy zarjadow abo přez próstwy wo změnu abo rozšěrjenje zakonitosćow – zabjerje džeń a wažniše městno w našim dźěle jako zapóstancy. Wón džiwa w swojim dźěle na zachowanje prawow wobydlerkow a wobydlerjow napřečo zarjadnistwu a škita zdobom zarjadnistwo před wopačnymi, nadutymi abo njerealistiskimi wočakowanjami potrjechenych. Při tym ma so zasada njewotwisnosće prawodawstwa wobkedźbowač, z čimž je peticiskemu wuběrkej zakazane zapřimnyč do běžnych prawniskich jednanjow abo rozsudow, pruwowač wusudy, je zběhnyč abo změnič.

Zaměr dźěta je – wosebje pola wobydlerjow, kotřiž so přez stat a zarjadnistwo wróćostajeni čuja – zaso wjace dowěry a akceptancy do demokratije a prawniskosće stata natwarič.

Rozprawa dawa wobšěrnju informaciju wo peticiskim prawje, wotběhach a prawach kaž tež wašnju dźěławosće čtonow wuběrka.

Wuměnjene kóždjeje peticije, wšojedne hač tematizuje naležnosć jednotliwca abo zhromadnosće je, zo je k přirjadowanju jako peticija přistušnosć abo móžnosć prawniskeho zakročjenja krajneho knježerstwa abo nošerjow zjawneho zarjadnistwa kraja Sakska data. Lětnje stupace ličby pokazuja, zo peticiski wuběrk džeń a wjetšu zamołwitosć njese.

Rozprawa je mi tež přiležnosć, so dźakowač. Džakuju so wobydlerkam a wobydlerjam, kotřiž su so na peticiski wuběrk wobročili, za wuběrkej a mi wosobinsce wopokazanu dowěru.

Kerstin Lauterbach
předsydka wuběrka



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

mit dem vorliegenden Jahresbericht liegt Ihnen ein umfassender Überblick über die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Sächsischen Landtages vor.

Er skizziert die Entwicklung des Petitionsgeschehens im Freistaat Sachsen und gibt einen Einblick in ausgewählte Anliegen von Petenten, welche an den Ausschuss gerichtet und von diesem behandelt wurden.

Die Anliegen, mit denen sich Bürgerinnen und Bürger an den Landtag wenden, sind dabei vielschichtig und betreffen alle Lebensbereiche. Damit wird deutlich, dass der Petitionsausschuss auch als Seismograph der Gesellschaft bezeichnet wird, erfasst dieser doch vielfach zuerst die Bedürfnisse der Bevölkerung oder die Auswirkungen von im Parlament beschlossenen Gesetzen.

Für den Petitionsausschuss ist dabei wichtig, dass jedes Anliegen ernst genommen wird. Bei der Bearbeitung von Petitionen geht es um Lösungen im Sinne der Petenten, parteipolitische Erwägungen spielen dabei keine Rolle. Daher nimmt der Ausschuss auch wiederholt eine Vermittlungsfunktion zwischen Petenten und Verwaltung ein, stärkt die Dialogbereitschaft und spricht bei Bedarf auch Beanstandungen aus. Häufig gelingt es dem Ausschuss auf diese Weise, Menschen unkompliziert zur Seite zu stehen und ihnen zur Durchsetzung ihrer Rechte zu verhelfen.

Aktuell ist festzustellen, dass das Petitionswesen immer mehr einen Transformationsprozess durchläuft und sich in den vergangenen zwei, drei Jahren verstärkt zu einem Instrument der politischen Teilhabe und Bündelung von Bürgerinteressen entwickelt hat. Dies beruht insbesondere auf einer besseren Vernetzung und Nutzung vielfältiger Kommunikationswege, insbesondere von privaten Plattformen. Darauf gilt es, sich seitens des Ausschusses zukünftig vermehrt einzustellen.

Meine Damen und Herren, die kurzen Anmerkungen machen deutlich, dass das Petitionswesen sehr aktuell ist und rege genutzt wird.

In diesem Sinne hoffe ich, dass dieser Bericht wieder viele Menschen dazu anregt, ihr Petitionsgrundrecht wahrzunehmen.

Ihre

Hannelore Dietzschold
Mdl

Lube wobydlerki, lubi wobydlerjo,

z předležacej lětnej rozprawu skićamy Wam wobšěrny přehlad wo dźěladowosći peticiskeho wuběrka Sakskeho krajneho sejma.

Rozprawa rysuje wuwěće peticiskeho procesa w Swobodnym staće Sakskej a dawa dohlad do wubraných naležnosćow petentow, kotraž buchu wuběrkej zapodate a wot njeho wobjednane.

Naležnosće, z kotrymiž so wobydlerki a wobydlerjo na krajny sejm wobroćeja, su při tym jara wšelakore a potrjehja wšitke žiwjenske wobtuki. Z tym je jasne, zo wobhladuje so peticiski wuběrk tež jako seismograf towaršnosće, zapřija dźě hostodosć přěnjorjadnje potrěbnosće ludnosće abo wuskutki w parlamenće wobzamknjených zakonjow.

Za peticiski wuběrk je při tym wažne, zo so kóžda naležnosć chutnje bjerje. Při wobdźětanju peticijow dže wo wuslědki w zmysle petentow, strowskopolitiske rozwažowanja při tym žanu rólu njehraja. Tohodla zaběra wuběrk wospjet tež posrědkowacu funkciju mjez petentom a zarjadom, skrućuje zwólniwość k dialogej a wupraja po potrjebje tež postorkowanja. Často so wuběrkej na tute wašnje poradži, ludžom njekomplikowanje po boku stać a jim k přesadženju swojich prawow dopomhać.

Aktualnje da so zwěsćić, zo peticistwo džeń a bóle transformaciski proces překroča a zo je so w minjenymaj lětomaj, w minjených třoch lětach přiběraja k instrumentej politiskeho wobdźělenja a zwjazanja wobydlerskich zajimow wuwito. To leži wosebje na lěpšim splećenju a wužiwanju wšelakorych komunikaciskich pućow, předewšěm priwatnych platformow. Na to dyrbja so wuběrk w přichodže sylnišo wusměrić.

Moje knjenje, moji knježa, krótke přispomnjenja pokazuja, zo su peticiske naležnosće jara aktualne a zo so prawo, peticije zapodać žiwje wužiwa.

W tutym zmysle so nadźijam, zo rozprawa znowa mnohich k tomu pozbudžuje, swoje peticiske zakładne prawo wužiwać.

Waša

Hannelore Dietzschold
Mdl



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Petitionen sind Seismographen für Gerechtigkeitsfragen. Das in Artikel 35 der Sächsischen Verfassung verankerte Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden, ist ein hohes Gut. Für Sie bietet eine Petition die Möglichkeit, eine möglicherweise falsche Einzelfallentscheidung von Behörden noch einmal prüfen zu lassen. Wenngleich dem größeren Teil der eingereichten Petitionen nicht abgeholfen werden kann und der Ausschuss vermutlich nicht für jedes Anliegen eine befriedigende Antwort bieten kann, so zeigt der vorliegende Jahresbericht 2018 auch die Beispiele für Fälle in denen den Anliegen der Einreicher Rechnung getragen werden konnte. So haben erneut zahlreiche Ortstermine stattgefunden, bei denen ich mir mit den beteiligten Akteuren ein Bild von der Situation vor Ort machen und bei der Lösung der Probleme mithelfen konnte. Im Falle der gesperrten Verbindungsstraße zwischen Bad Schandau und Hohnstein konnte so etwa eine Lösung gefunden werden. In diesen Fällen zeigt sich, dass es sich lohnt, Behördenhandeln zu hinterfragen und im Zweifel überprüfen zu lassen. Um Petitionen noch bürgerfreundlicher und transparenter zu gestalten und ein möglichst effektives Verfahren zu ermöglichen, haben wir uns im Ausschuss zudem auf weitere Verbesserungen geeinigt, um das Petitionswesen fit für die Zukunft machen. Ein starkes Petitionswesen ist ein Werkzeug dafür, einen regen Austausch zwischen Bevölkerung und Parlament zu ermöglichen. Bürgernähe und Transparenz sind für die SPD-Fraktion die Schwerpunkte bei der Modernisierung des Petitions-

wesens. Bürgerinnen und Bürger können sich künftig auch online leichter einen Überblick über aktuelle Petitionen verschaffen und deren Verlauf verfolgen. Neben den entsprechenden Informationen im Internetauftritt schließt das auch eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit des Ausschusses ein. Zudem wird es durch mehr Vor-Ort-Termine auch mehr direkten Austausch mit den Petenten geben. Wie es der konstruktiven Zusammenarbeit im Ausschuss entspricht, sind von allen vertretenen Fraktionen Änderungsvorschläge in die Eckpunkte für eine Verbesserung des Petitionswesens eingeflossen.

Ein modernes, bürgernahes und transparentes Petitionswesen dient Allen. Ich möchte Sie daher ermuntern, von Ihrem Petitionsrecht aktiv Gebrauch zu machen. Wie schon im Jahr zuvor ist auch 2018 die Zahl der eingegangenen Petitionen wieder leicht gestiegen. Als Obmann der SPD-Fraktion im Petitionsausschuss freue ich mich gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen darauf, dass sich weiterhin viele von Ihnen mit ihren Anliegen an uns wenden. Für das damit von Ihnen entgegengebrachte Vertrauen und die kollegiale Zusammenarbeit im Ausschuss möchte ich mich herzlich bedanken

Ihr

Jörg Vieweg
Obmann der SPD-Fraktion

Lube wobydlerki, lubi wobydlerjo,

peticije su seismografy za prašenja sprawnosće.

W artiklu 35 sakskeje wustawy zakótwjene prawo, so jako jednotliwcy abo w zhromadnosći z druhimi pisomnje z próstwami a skórzkbami na přislušne zarjady a ludowe zastupnistwo wobročić, je drohotne kubło. Peticija skića Wam móžnosć, w jednotliwym padže snano wopačny rozsud zarjadow hišće raz pruwować dać. Tež hdyž njehodži so wjetšinje zapodatych peticijow wotpomhać a wuběrk prawdžepodobnje za kóždu naležnosć spokojacu wotmołwu poskićić njemóže, pokaza předležaca lětna rozprawa 2018 tež přikłady za pady, w kotrychž hodžachu so naležnosće zapodarjow zřadowač. Tak wotměwachu so znova wjacore terminy na městnje, při kotrychž móžach so z wobdžělenymi akterami na městnje wo situaciji přeswědčić a při rozřisanju problemow pomhać. W padže zaraćenja zwjazowaceje dróhi mjez Bad Schandauwom a Hohnsteinom móžachmy na tute wašnje rozřisanje namakać. W tajkich padach so pokaza, zo so wuplači jednanje zarjadow do prašenja stajeć a w dwělomnych padach přeprowować dać.

Zo móhli so peticije za wobydlerjow přijomnišo a transparentnišo rjadować a na efektiwniše wašnje wobdžělać, smy so we wuběrku nimo toho na dalše polěpšenja dojednali – dže džě wo to, peticistwo na přichod wusměrić. Sylne peticistwo je grat za zmóžnjenje žiweje wuměny mjez ludnosću a parlamentom. Bliskosć k wobydlerjam a transparenca stej za frakciju SPD čěžišći při modernizowanju peticistwa. Wobydlerki

a wobydlerjo móža sej w přichodze tež online lóšo přehlad wo aktualnych peticijach stworić a jich wotběh slědować. Nimo wotpowědnych informacijow w interneće wopřija to tež sylniše zjawnostne džěto wuběrka. Dale budu přiběrace terminy na městnje tež wjacore direktneje wuměny z petentami zmóžnjeć. Kaž to konstruktivnemu zhromadnemu džětu we wuběrku wotpowěduje, su so wot wšitkich zastupjenych frakcijow namjety za změny do róžkowych datow k polěpšenju peticistwa zadžětali. Moderne, wobydlerjam bliske a transparentne peticistwo słuži wšitkim. Chcu Was tuž pozbudžeć, Waše peticiske prawo aktiwnje wužiwać. Kaž hižo lěto do toho, je so tež 2018 ličba zapodatych peticijow snadnje zwyżila. Jako dowěrnik frakcije SPD w peticiskim wuběrku wjeselu so zhromadnje z koleginami a kolegami na to, zo so dale mnozy z Was ze swojimi naležnosćemi na nas wobroća. Za dowěru, kiž sće nam z tym wopokazali, a za kolegialne zhromadne džěto we wuběrku so wutrobnje džakuju.

Waš

Jörg Vieweg
dowěrnik frakcije SPD



Liebe Einwohnerinnen und Einwohner des Freistaates Sachsen,

das Petitionsrecht ist wesentlicher Bestandteil einer lebendigen Demokratie. In keinem anderen Ausschuss tritt der Charakter des Parlaments als Vertretung des Volkes klarer hervor als im Petitionsausschuss. Aus diesem Grunde verpflichtet Artikel 53 der Sächsischen Verfassung den Landtag, den Petitionsausschuss als ständigen Pflichtausschuss einzurichten.

Der Petitionsausschuss ist ein besonderer Ausschuss, ein Ausschuss für die Einwohner*innen. Die Tagesordnung wird durch die Sorgen und Nöte der Menschen bestimmt, die sich mit ihren Anliegen an den Petitionsausschuss wenden.

Auch im Jahre 2018 haben wieder Einwohner*innen die Möglichkeit genutzt, ihre Anliegen beim Sächsischen Landtag vorzutragen. Insgesamt 556 neue Eingaben, die als Petition eingestuft wurden, haben den Petitionsausschuss erreicht. 377 Petitionen konnten 2018 abgeschlossen werden. Erfreulich ist, dass 31 Sammelpetitionen mit insgesamt 169 488 Unterschriften den Landtag erreichten. Zunehmend werden diese Unterschriftenaktionen online organisiert.

Der Petitionsausschuss ist eine wertvolle Möglichkeit für die Einwohnerinnen und Einwohner, sich aktiv in die Arbeit der Politik einzubringen. Wenn der Petitionsaus-

schuss, der natürlich an Recht und Ordnung gebunden ist, nicht allen Anliegen abhelfen kann, so versuchen die Mitglieder des Petitionsausschusses doch stets, sachgerechte Lösungen im Interesse der Petenten zu entwickeln.

Wir Abgeordneten erhalten mit den Petitionen oft auch wertvolle Anregungen für unsere parlamentarische Arbeit. Treten beispielsweise im Rahmen der Bearbeitung einer Petition mögliche Mängel einer gesetzlichen Regelung oder Gesetzeslücken zu Tage, haben die Abgeordneten die Möglichkeit, parlamentarisch in ihren Fraktionen aktiv zu werden.

Ich möchte Sie daher ausdrücklich ermutigen, von den Ihnen mit dem Petitionsrecht zur Verfügung gestellten Möglichkeiten Gebrauch zu machen. Je mehr Einwohner*innen sich mit ihren Bitten, Beschwerden und Anregungen in die Politik einmischen, desto bürgerfreundlicher kann Politik gestaltet werden.

Marion Junge
Obfrau der Fraktion DIE LINKE

Lube wobydlerki, lubi wobydlerjo Swobodneho stata Sakskeje,

peticiske prawo je wažny wobstatk žiweje demokratije. W žanym druhim wuběrku njepokazuje so charakter parlamenta jako zastupjer ludu jasnišo hač w peticiskim wuběrku.

Z tuteje přičiny zawjazuje artikul 53 sakskeje wustawy krajny sejm, peticiski wuběrku jako stajny winowatostny wuběrku zarjadować.

Peticiski wuběrku je wosebity wuběrku – wuběrku za wobydlerki a wobydlerjow. Dnjowy porjad postajeja starosće a nuzy ludźi, kotřiž so ze swojimi naležnosćemi na peticiski wuběrku wobroća.

Tež w lěće 2018 wužiwachu wobydlerki a wobydlerjo znowa móžnosć, swoje naležnosće krajnemu sejmej přednjesć. Dohromady docpě peticiski wuběrku 556 nowych skóžbow, kiž buchu jako peticije zastopnjowane.

377 peticijow móžeše so 2018 wotzamknyć. Zwjeselace je, zo docpě krajny sejm 31 zhromadnych peticijow ze cyłkownje 169 488 podpismami. Přiběrajcjo organizuja so tute podpismowe akcije w syći.

Peticiski wuběrku je dobra móžnosć za wobydlerki a wobydlerjow, so aktiwne na politiskim dźěle wobdźeleć.

Jeli njemóže peticiski wuběrku, kotryž je wězo na prawo a porjadk wjazany, wšitke naležnosće zradować, spytaja jeho čtonojo přiwšěm wěcowne rozrisanja w zajimje petentow namakać.

My zapóslancy dóstanjemy z peticijemi husto hdy tež wažne pokiwy za naše parlamentariske dźěło. Jewjali so na přikład při wobdźětanju jedneje peticije njedostatki w zakonju abo zakonskim rjadowanju, maja zapóslancy móžnosć, parlamentarisce w swojich frakcijach aktiwne zakročić.

Chcu Was tohodla wuraznje k tomu pozbudžeć, Wam z peticiskim prawom date móžnosće wužiwać. Čim wjace wobydlerkow a wobydlerjow so ze swojimi próstwami, skóžbami a pokiwami do politiki měša, čím bóle móže politika wobydlerjam blisko skutkować.

Marion Junge
dowěrnica frakcije LĚWICA



Liebe Bürger des Freistaates Sachsen,

das Recht des Bürgers, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit Bitten und Beschwerden an Behörden oder die Volksvertretung zu wenden, ist ein Grundrecht nach Art. 17 des GG und auch in Artikel 35 der sächsischen Verfassung verankert. So ist dieser Bericht des Petitionsausschusses des sächsischen Landtages eine Ermunterung, sich dieses »Königsrechts« des Parlamentes zu bedienen. Er zeigt, dass es sich lohnt, für sein Anliegen zu kämpfen. Oftmals können zunächst verweigte Rechte dem Bürger nachträglich verschafft werden. Wir, die Mitglieder des Petitionsausschusses, geben hiermit Rechenschaft über unsere Bemühungen, Konflikte zwischen einer scheinbar übermächtigen Bürokratie und dem meistens gesunden Menschenverstand der Bürger zum Ausgleich zu bringen.

Das gelingt gar nicht so selten. Im Berichtszeitraum 2018 konnten wir zum Beispiel Petitionsanliegen zu Abwassergebühren, Straßenbau, Natur- und Umweltschutz entsprechen. Einige Petitionen konnten bisher allerdings noch nicht abgeschlossen werden; das betrifft vor allem die Mehrfachpetition zur Ungleichbehandlung sächsischer Lehrer im Zusammenhang mit der möglichen Verbeamtung ausschließlich der Lehrer bis zum Ende des 42. Lebensjahrs, die Sammelpetition zur Begrenzung der Wolfspopulation oder die Sammelpetition mit dem Ziel, Windkraftanlagen und Naturschutz in Einklang zu bringen. Einer Sammelpetition zum Erhalt einer denkmalgeschützten Brücke im Erzgebirge, für die sich die Berichterstatter mehrerer Fraktionen eingesetzt hatten, konnte leider nicht abgeholfen werden, da sich die Bürger erst spät organisierten und die umliegenden Gemeinden nicht mit »ins Boot holen« konnten.

Im Petitionsausschuss erarbeiten die Fraktionen die Beschlussempfehlungen gemeinsam, gegebenenfalls wird darüber abgestimmt. Die Opposition kann aber ihre abweichende Meinung zu bestimmten Petitionen im Plenum öffentlich machen und dazu auch Redebedarf anmelden. Dies geschah im April 2018 sehr lebhaft im Zusammenhang mit einer Petition, welche den Lehrstuhl-inhaber der juristischen Fakultät einer sächsischen Hochschule durch Rassismussvorwürfe verleumdete. Unser Einsatz beschränkt sich eben nicht auf die großen gesellschaftlichen Fragen, mitunter sind es auch ganz persönliche Beschwerden, die den sächsischen Landtag befassen, in diesem Fall angeregt durch einen Zeitungsartikel.

Als Obfrau der AfD-Landtagsfraktion habe ich gerne meinen Teil dazu beigetragen, Ihnen ein Stück mehr Gerechtigkeit zukommen zu lassen. Das Petitionsrecht verstehe ich als eine Möglichkeit, dem Bürger mehr direkte Demokratie zu verschaffen. In diesem Sinne, nutzen Sie Ihre Grundrechte. Wir sind immer für Sie da.

Karin Wilke
Obfrau der AfD-Fraktion

Lubi wobydlerjo Swobodneho stata Sakskeje,

prawo wobydlerjow, so jako jednotliwcy abo zhromadnje z próstwami a skórbami na zarjady abo ludowe zastupnistwo wobročić, je zakładne prawo po artikul 17 zakładneho zakonja za Zwjazkowu republiku Němska a tež w artikul 35 sakskeje wustawy zakótwjene. Tak je tuta rozprawa peticiskeho wuběrka Sakskeho krajneho sejma pozbudjenje k tomu, tute »kralowske prawo« parlamenta wužiwać. Wona pokaza, zo so wuplaći za swoju naležnosć wojować. Husto hdy hodža so wobydlerjow spočatnje zapowědžene prawa pozdžišo přesadzić. My člonoj peticiskeho wuběrka podawamy tule rozprawy wo našich prócowanjach, konflikty mjez pozdatnje nadměru mócněj bžrokratiju a zwjětša strowym čłowječim rozumom wobydlerjow wurunać.

To so tež njerědko poradži. W rozprawniskej doby 2018 móžachmy na přikład peticiskim naležnosćam k poplatkam za wopłóčki, dróhotwarej, přirodo- a wobswětoškitej wotpowědować. Někotre peticije pak so hač dotal hišće zjadawać njehodžachu; to potrjehi předewšěm wospjetnu peticiju k njejenakoremu wobchadženju sakskich wučerjow w zwisku z móžnym přewzaćom do zastojnistwa jeničce wučerjow hač do zakónčjenja 42. žiwjenskeho lěta, zhromadnu peticiju k wobmjezowanju wjelčeje populacije abo zhromadnu peticiju ze zaměrom, wětrnikowe připrawy a přirodoškit do přezjednoty přinjesć. Zhromadnemu zapodaću k zdžerženju pomnikoškitneho mosta w Rudnych horinach, za kotryž so rozprawjerjo wjacorych frakcijow zasadžowachu, njehodžeše so bohužel wotpowědować, dokelž so wobydlerjo hakle pozdže zorganizowachu a wokolne gmejny za naležnosć wjacore zdobyć njemóžachu.

W peticiskim wuběrku nadžěłaja frakcije doporčenja za wobzamknjenja zhromadnje, jeli je trjeba, so wo tym wothłosuje. Opozicija pak smě swoje wotchilace mējenje k wěštych peticijam w plenumje zjawnje přednesć a k tomu tež potrjebu rěčenja přizjewić. To sta so w aprylu 2018 jara žiwje w zwisku z peticiju, kotraž mějičela katedry juristiskeje fakulty sakskeje wysokeje šule z rasistiskimi wumjetowanjami přisłodžowaše. Naše aktiwity njewobmjezuja so potajkim na wulke towaršnostne prašenja, sčasami su to tež cyle priwatne skórbje, z kotrymiž so Sakski krajny sejm zaběra – w tutym padže nastorčene přez nowinski artikul.

Jako dowěrnica frakcije AfD krajneho sejma sym rady swój džěl k tomu přinošowala, so wo tróšku wjacore spravnosće za Was postarać. Peticiske prawo rozumju jako móžnosć, wobydlerjam wjacore direktneje demokratije zmóžnjeć. W tutym zmysle: Wužiwajće Waše zakładne prawa. Smy přeco za Was tu.

Karin Wilke
dowěrnica frakcije AfD



Liebe Leserin, lieber Leser,

ein weiteres Jahr der Petitionsarbeit liegt hinter dem Ausschuss. Der Jahresbericht zeigt, dass das Petitionsrecht von den sächsischen Bürgerinnen und Bürgern intensiv genutzt wird. Damit gehört das Recht eines Einzelnen oder Vieler, sich mit ihren Anliegen direkt an den Landtag wenden zu können, zu den wichtigsten Regelungen der sächsischen Verfassung.

Ich stelle zudem fest, dass die Bürgerinnen und Bürger aktiver werden, wenn es darum geht, ihre Anliegen vorzubringen. Nicht nur auf Landesebene, sondern auch im Bereich kommunaler Petitionen.

Als gewählte Vertreterinnen und Vertreter haben alle Abgeordneten den Kontakt zu den Bürgerinnen und Bürgern und Hilfe bei Problemen als Kernaufgabe. Und doch hat die Arbeit im Petitionsausschuss noch einmal eine andere Dimension. Menschen in allen denkbaren Lebenslagen tragen ihre Anliegen an den Landtag heran, das sächsische Parlament. Das können Sachverhalte sein, die nur eine Person betreffen oder von tausenden Menschen getragen werden. Der Petitionsausschuss hat die – nicht immer leichte – Aufgabe, sich dieser Vielzahl an Themen anzunehmen und in jede Thematik einzuarbeiten. Diese Aufgabe gewissenhaft zu erfüllen ist wichtig! Denn jede Petentin und jeder Petent hat ein Anrecht darauf, dass ihr Anliegen von den Mitgliedern des Ausschusses gleich behandelt, gründlich geprüft und nach Möglichkeit für sie eine Lösung gesucht wird.

Nicht immer teilt der Petitionsausschuss die Auffassung der Staatsregierung. Zu jeder Petition verfasst die Staatsregierung eine Stellungnahme – und der Ausschuss trifft durchaus dazu eine differenzierte Bewertung. Besonders spannend ist es immer dann, wenn Vertreterinnen und Vertreter der Behörden in den Ausschuss eingeladen werden und dort Rede und Antwort stehen müssen.

Der vorliegende Bericht spiegelt deutlich wieder, dass die Abgeordneten engagiert die Petitionen bearbeiten und nach Lösungen suchen. Aber er zeigt auch, wo die Grenzen des Ausschusses liegen. Bei weitem nicht jeder Petition kann vom Landtag auch abgeholfen werden. Das heißt aber nicht, dass solche Petitionen ihren Zweck verfehlt hätten oder umsonst sind. Sehr oft passiert es, dass sich Räder erst dann zu drehen beginnen, die vorher starr verankert waren, weil wir als Abgeordnete aufgrund der Petition kritisch nachfragen. Auch das macht die Petitionsarbeit so wichtig, besonders in Zeiten, in denen viele Menschen glauben, dass »die da oben machen, was sie wollen«. Eine Petition stellt dagegen die direkte Verbindung zwischen Gesetzgeber und den Menschen in unserem Land her. Und das bei Themen, die die Menschen vor Ort ganz persönlich betreffen.

Auch wenn das Instrument der Petition kein Allheilmittel ist und auch nicht sein kann, ist es ein wirksames Mittel für direkte Bürgerbeteiligung. Aber überzeugen Sie sich selbst, ich wünsche Ihnen in jedem Fall eine kurzweilige Lektüre. Es würde mich freuen, wenn der Bericht Sie vielleicht ermuntert, sich auch mit Ihrem Anliegen einmal an den Landtag zu wenden. Denn nur wenn die Bürgerinnen und Bürger es aktiv nutzen, wird das Petitionsrecht mit Leben erfüllt.

Ihre

Franziska Schubert
Obfrau der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Luba čitarka, luby čitarjo,

dalše leto peticiskeho džěła leži za wuběrkom. Lětna rozprawa pokazuje, zo so peticiske prawo wot sakskich wobydlerkow a wobydlerjow intensiwnje wužiwa. Z tym sluša prawo jednotliwca abo mnohich, so ze swojimi naležnosćemi direktnje na krajny sejm wobroćić móć, k najwažnišim rjadowanjam sakskeje wustawy.

Při tym dale zwěšćam, zo su wobydlerjo dale a bóle aktiwniši, hdyž dže wo to, swoje naležnosće přednjesc. Nic jenož na runinje kraja, ale tež we wobłuku komunalnych peticijow.

Jako wolene zastupjerki a woleni zastupjerjo maja wšitcy zapóštancy jadrowy nadawk, kontakt k wobydlerkam a wobydlerjam wudžeržować a pomoc při problemach poskićeć. A tola ma džěło w peticiskim wuběrku hišće hinašu dimensiju. Ludžo we wšěch móžnych žiwjenskich potoženjach přednjesu swoje próstwy krajnemu sejmej, sakschemu parlamentej. To móža wobstejnoscě być, kotrež jeničce jednu wosobu potrjehja abo tysacy ludži nastupaja. Peticiski wuběrk ma – nic stajnje lochki – nadawk, so z mnóstwom temow zaběrać a so do kóždeje temy zadžělać. Tutón nadawk swědomiče spjelnjeć je wažne! Přetož kóžda petentka a kóždy petent mataj prawo na to, zo so swoja naležnosć wot čtonow wuběrka na samsne wašnje wobjednawa, dokladnje pruwuje a zo so po móžnosći za jeje rozrisanjom pyta.

Nic přeco džěli peticiski wuběrk mēnjenje statneho knježerstwa. Ke kóždej peticiji napisa statne knježerstwo stejischó – a wuběrk přihotuje k tomu sčasami diferencowane hódnoćenje. Wosebje napjate je stajnje potom, hdyž so zastupjerki a zastupjerjo zarjadow do wuběrka přeproša a so tam wusprawnjeć dyrbja.

Předležaca rozprawa jasnje wotblyšćuje, zo zapóštancy angažowani próstwy wobdžětuja a za wuslědkami pyta. Pokazuje pak tež hranicy džěła wuběrka. Krajny sejm njemóže zdawna kóždej peticiji wotpowědować. To pak njerěka, zo tajke peticije njesu swój zaměr docpěli abo zo su podarmo zapodali. Cyle husto so stanje, zo so do toho sprostnjene kolesa hakle wjerćeć započnu po tym, zo smy so my zapóštancy na zakładže peticije kritisce naprašowali. Tež to wučinja wažnosć peticiskeho wuběrka, wosebje w časach, w kotrychž mnoho ludži wěri, zo »či tam horjeka« činja, štož so jim chce. Peticija natwarja porno tomu direktny zwisk mjez zakonjedawarjom a ludžimi w našim kraju. A to k temam, kotrež ludži na městnje cyle wosobinsce potrjehja.

Tež hdyž instrument peticije žadyn wšolěk njeje a tež być njemóže skiča wón skutkonu móžnosć direktneho wobdžělenja ludnosće. Tola přeswědčće so sami, ja přeju Wam w kóždym padže zabawnu lekturu. By mje wjeseliło, jeli rozprawa Was snano zmuži, so ze swojej naležnosću tež raz na krajny sejm wobroćić. Přetož jeničce, jeli wobydlerki a wobydlerjo peticiske prawo aktiwne wužiwaja, so wone ze žiwjenjom napjelni.

Waša

Franziska Schubert
dowěrnica frakcije BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

»Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.«

ARTIKEL 35 SATZ 1 VERFASSUNG DES FREISTAATES SACHSEN

1. DAS PETITIONSRECHT

Das Petitionsrecht ist die verfassungsmäßig garantierte Möglichkeit, sich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und das Parlament zu wenden. Die Adressaten einer Petition sind verpflichtet, die Petition zur Kenntnis zu nehmen, sie sachlich zu prüfen und dem Petenten einen Bescheid über das Ergebnis dieser Prüfung zu übermitteln. Im Bescheid muss für den Petenten erkennbar sein, dass und in welcher Weise die Petition behandelt worden ist. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Ergebnis, beispielsweise die Erledigung der Petition im Sinne des Petenten, kann dagegen aus dem Petitionsrecht nicht abgeleitet werden.

Der Petent hat das Recht auf Prüfung und Benachrichtigung. Bei Vorliegen eines Beschlusses des Petitionsausschusses ist auch eine persönliche Anhörung vor diesem möglich.

Das Petitionsrecht ist ein außergerichtlicher Rechtsbehelf, auf den jederzeit zurückgegriffen werden kann, um rechtliche Regelungen oder behördliche Entscheidungen einer Überprüfung zu unterziehen. Oft ist der Petitionsausschuss für Bürgerinnen und Bürger eine zusätzliche Anlaufstelle, um ihren Anliegen Gehör zu verschaffen.

Petitionen liefern Anregungen für die Tätigkeit der Abgeordneten, indem sie vermitteln, welche Anliegen und Nöte die Menschen bewegen, Lücken in gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen aufdecken und die Meinungen der Wählerinnen und Wähler zu aktuellen politischen Fragen widerspiegeln. Petitionen geben dem Parlament gleichzeitig die Möglichkeit, die Arbeit der Regierung und Verwaltung zu kontrollieren.

Das Petitionsrecht kann in der deutschen Rechtsgeschichte auf eine verhältnismäßig lange Tradition zurückblicken. So bestimmte bereits 1794 das Allgemeine Landrecht in Preußen: »Dagegen steht es einem Jeden frei, seine Zweifel, Einwendungen und Bedenklichkeiten gegen Gesetze und andere Anordnungen im Staate sowie überhaupt seine Bemerkungen und Vorschläge über Mängel und Verbesserungen sowohl dem Oberhaupt des Staates, als den Vorgesetzten der Departments anzuzeigen; und letztere sind der gleichen Anzeigen mit erforderlicher Aufmerksamkeit zu prüfen verpflichtet.«

Das Wort Petition entstammt dem lateinischen Wort »petitio« und bedeutet Verlangen, Bitte, Gesuch.

Unter Petitionen versteht man daher Schreiben, in denen Bitten oder Beschwerden zum Ausdruck gebracht werden, die sich auf das Verwaltungshandeln staatlicher oder sonstiger Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, beziehen.

Keine Petitionen sind Auskunftersuchen, Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anmerkungen oder sonstige Meinungsäußerungen, die kein konkretes Verlangen im Sinne eines Tuns oder Unterlassens zum Inhalt haben. Auch in privatrechtlichen Angelegenheiten, also etwa bei Streitigkeiten zwischen Mieter und Vermieter, im Geschäftsleben, in der Nachbarschaft oder in der Familie, darf der Petitionsausschuss nicht tätig werden.

Vorschriften zum Petitionsrecht finden sich im Grundgesetz (GG), in der Sächsischen Verfassung (SächsVerf), im Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags (SächsPetAG) und in der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags (GO) (siehe Kapitel 5).

1.1 Wer darf Petitionen einreichen?

Artikel 35 SächsVerf gewährt »jedermann« das Recht, Bitten und Beschwerden einzureichen. Das Petitionsrecht gilt für Erwachsene und Minderjährige, für Ausländer und Staatenlose. Auch Bürgerinitiativen oder juristische Personen des Privatrechts (z. B. eingetragene Vereine) können dem Ausschuss ihr Anliegen schildern.

Darüber hinaus haben auch Strafgefangene, Angehörige des öffentlichen Dienstes und Soldaten das Recht, Petitionen einzulegen.

Kein Petitionsrecht steht jedoch juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinden oder Handwerkskammern) zu. Hochschulen, Rundfunkanstalten und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, die auch den Status »juristische Personen des öffentlichen Rechts« besitzen, können Petitionen nur dann einlegen, wenn ihr Status als Grundrechtsträger betroffen ist.

Der Bürger kann sich in eigener Sache, für einen anderen oder im allgemeinen Interesse an den Petitionsausschuss wenden. Es reicht aus, dass die Person in der

Lage ist, ihr Anliegen verständlich zu formulieren. Sollte dies zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sein, besteht die Möglichkeit, sich Hilfe durch eine dritte Person zu suchen.

1.2 Wie können Petitionen eingereicht werden?

Das Petitionsrecht muss mühelos in Anspruch genommen werden können. Deshalb gibt es außer der Schriftform (mit Adresse und Unterschrift) keine weiteren Formvorschriften. Nähere Angaben zur Person sind entbehrlich, wenn dies zum Verständnis und/oder zur Aufklärung des Sachverhalts nicht notwendig ist. Die persönliche Unterschrift ist jedoch immer erforderlich. Für das Einreichen der Petition steht unter der Internetadresse www.landtag.sachsen.de/petition ein Formblatt zur Verfügung (siehe Anhang).

Alternativ zur schriftlichen Petition ist es möglich, Bitten und Beschwerden online einzureichen. Das entsprechende Formular steht im Internetauftritt des Sächsischen Landtags zur Verfügung. Die handschriftliche Unterzeichnung des Petitionsschreibens wird dabei durch das Anklicken eines entsprechenden Links ersetzt. Die Übermittlung der Petition ist durch eine entsprechende Datenverschlüsselung gesichert.

1.3 Wo können Petitionen eingereicht werden?

Der Wortlaut des Art. 35 SächsVerf ermöglicht es dem Petenten, sich mit seinem Anliegen an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Volksvertretungen sind der Sächsische Landtag, der Deutsche Bundestag und das Europäische Parlament. Auch die Gemeindevertretungen und Landkreise in Sachsen können nach § 12 Sächsische Gemeindeordnung bzw. § 11 Sächsische Landkreisordnung Petitionsadressat sein. Auch wenn nicht alle Gemeindeordnungen der jeweiligen Bundesländer Regelungen dazu enthalten, gilt das Petitionsrecht nach Art. 17 GG für alle Gemeinden.

Stellen im vorgenannten Sinne sind sämtliche Behörden und öffentlich-rechtliche Einrichtungen des Bundes, der

Länder und Kommunen, wie zum Beispiel Ministerien, Landesdirektion und Landratsämter. Zuständig ist eine Stelle, wenn sie dem Anliegen der Petition abhelfen oder zur Abhilfe beitragen kann. So ist z. B. für Beschwerden über Bundesbehörden (z. B. Deutsche Rentenversicherung Bund) der Deutsche Bundestag zuständig. Für Beschwerden über die Ausgestaltung des öffentlichen Personenverkehrs ist die Kommune (Gemeinde oder Stadt) die richtige Adresse.

Sollte dennoch eine Petition an eine »falsche« Stelle geschickt werden, ist die jeweilige Behörde verpflichtet, das Begehren an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Des Weiteren kann jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union wohnhaft ist oder dort ihren satzungsgemäßen Sitz hat, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Personen eine Petition an das Europäische Parlament richten. Das Thema muss in den Tätigkeitsbereich der Europäischen Union fallen und sie direkt betreffen. Gegenstand der Petition kann ein allgemeines Interesse, eine individuelle Beschwerde oder eine Anforderung an das Europäische Parlament sein, zu dem das Parlament dann Stellung nimmt.

Einen Sonderfall als Petitionsrechtsträger stellen die Soldaten dar. Ein Soldat muss sich im Falle einer Eingabe an eine besondere Institution, den Wehrbeauftragten, wenden. Laut § 7 des Wehrbeauftragtengesetzes heißt es: »Jeder Soldat hat das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden.«

Schließlich ist es wichtig zu wissen, dass die Petitionsbearbeitung mit Ablauf der Wahlperiode nicht endet. Nicht abgeschlossene Petitionen müssen vom neu gewählten Parlament weiterbehandelt werden.

1.4 Wie läuft ein Petitionsverfahren ab?

Jedes Schreiben, das beim Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags eingeht, wird geprüft, ob es die Voraussetzungen einer Petition im Sinne des Art. 35 SächsVerf erfüllt und der Sächsische Landtag für die Behandlung dieser Petition zuständig ist.

Wenn keine Petition vorliegt, weil es sich zum Beispiel um ein reines Auskunftersuchen handelt, wird der Absender über diesen Sachverhalt schriftlich informiert.

Soweit erforderlich, wird das Schreiben der Staatsregierung oder einer anderen zuständigen Behörde zur Bearbeitung zugeleitet.

Handelt es sich um eine Petition, für die der Sächsische Landtag nicht zuständig ist, wird das Schreiben an die »richtige« Stelle weitergeleitet. Der Absender des Schreibens wird darüber informiert.

Mit der Eröffnung des Petitionsverfahrens wird bei dem fachlich zuständigen Staatsministerium eine Stellungnahme zum Sachverhalt eingeholt. Diese Stellungnahme muss nach § 62 GO innerhalb von sechs Wochen erfolgen.

Der Petitionsausschuss benennt für jede Petition einen Abgeordneten als Berichterstatter. Diesem werden die Petition und die dazu eingegangenen Stellungnahmen zur weiteren Bearbeitung übergeben.

Der Berichterstatter prüft den Sachverhalt und erstellt zur Petition einen Bericht mit einer entsprechenden Beschlussempfehlung. Im Rahmen der Prüfung stehen dem Petitionsausschuss weitere Befugnisse zur Verfügung. So können ergänzende Stellungnahmen eingeholt und die Vorlage von Akten verlangt werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, Auskünfte von Vertretern der Behörden einzufordern, Ortstermine durchzuführen sowie Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständige während der Ausschusssitzung anzuhören.

Im weiteren Verfahren wird über den Bericht und die Beschlussempfehlung in einer nicht öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses beraten und mit Mehrheitsentscheid abgestimmt. Alle vom Ausschuss beschlossenen Berichte werden in anonymisierter Form in einer Sammeldrucksache zusammengestellt und dem Plenum zur Entscheidung vorgelegt. Der Beschluss über diese Sammeldrucksache wird von allen Abgeordneten des Sächsischen Landtags gefasst. Das bedeutet: Aus der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses wird – wiederum mit Mehrheitsentscheid – ein Beschluss des Sächsischen Landtags. Abweichende Meinungen der Fraktionen können im Plenum bekundet und ein anderes Abstimmungsverhalten angezeigt werden.

Mit Versendung des Beschlusses und des dazu gehörenden Berichtes an den Petenten durch die Ausschussvorsitzende ist das Petitionsverfahren abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist kostenlos. Kosten für Porto, Kopien u. ä. werden dem Petenten jedoch nicht erstattet. Nur dann, wenn der Petent vom Petitionsausschuss zur Sitzung geladen wird, werden ihm die dafür anfallenden Kosten nach den geltenden Rechtsvorschriften ersetzt.

1.5 Petitionen gegen Gerichtsentscheidungen

Aufgrund der in der Verfassung garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist der Petitionsausschuss nicht befugt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, sie aufzuheben oder abzuändern. Der Sächsische Landtag hat keine Möglichkeit, in schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren einzugreifen. Soweit eine Petition einen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit verlangt, kann sie nicht behandelt werden.

Prüfen darf der Petitionsausschuss jedoch eine Petition, in der Mängel oder Ungerechtigkeiten im Gesetz beanstandet werden, die durch ein Gerichtsurteil zutage getreten sind. Rechtskräftige Gerichtsentscheidungen können zwar vom Parlament nicht aufgehoben werden, aber die gesetzlichen Bestimmungen, die für das Begehren ausschlaggebend waren, können gegebenenfalls für die Zukunft geändert werden.

Des Weiteren kann der Landtag in Verfahren, in denen der Freistaat oder eine der Aufsicht des Freistaates unterliegende Körperschaft Prozesspartei ist, die Staatsregierung ersuchen, sich als Prozesspartei in dem Verfahren in bestimmter Weise zu verhalten oder auf ein solches Verhalten der Körperschaft als Prozesspartei hinzuwirken.

Auch wenn ein rechtskräftiges Urteil eine Maßnahme der Exekutive für rechtmäßig erklärt hat, kann der Landtag grundsätzlich noch die Zweckmäßigkeit der Maßnahme prüfen. Eine Grenze findet dieses Recht aber dort, wo Rechtsvorschriften der Exekutive das in der Petition angegriffene Verfahren zwingend vorschreiben und wo sie ihr eine nachträgliche Änderung ihrer Entscheidung verbieten.

1.6 Petitionen und kommunale Selbstverwaltung

Den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags erreichen oftmals Petitionen, die Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung betreffen. Die kommunale Selbstverwaltung ist eine verfassungsrechtlich verankerte Ausprägung des Subsidiaritätsprinzips. Dieses politisch wichtige Prinzip beinhaltet, dass Aufgaben so weit wie möglich eigenverantwortlich von der unteren Ebene

(z. B. Gemeinden) wahrgenommen werden. Nur wenn dies nicht möglich oder mit erheblichen Problemen verbunden ist, sollen die höheren Ebenen (z. B. Staatsregierung) die Aufgaben und Handlungen hilfsweise unterstützen oder übernehmen.

Zur Verwirklichung des Rechts der kommunalen Selbstverwaltung werden den Kommunen insbesondere folgende Hoheitsrechte eingeräumt: die Gebietshoheit, die Organisationshoheit, die Personalhoheit, die Planungshoheit, die Satzungshoheit, die Finanzhoheit und die Steuerhoheit. Hiervon umfasst sind beispielsweise Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände, die sich auf Schulen, Sparkassen, kommunale Museen, Theater, Jugendhäuser, Altenheime, Kindertageseinrichtungen, Asylbewerber- und Obdachlosenheime, Freibäder, Sportplätze, den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), Parks oder Grünanlagen beziehen. Auch zu den Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung gehören die Erstellung von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen, der Bau und die Unterhaltung kommunaler Straßen, der Gewässerschutz sowie die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs (insbesondere hinsichtlich der Wasserver- und Abwasserentsorgung).

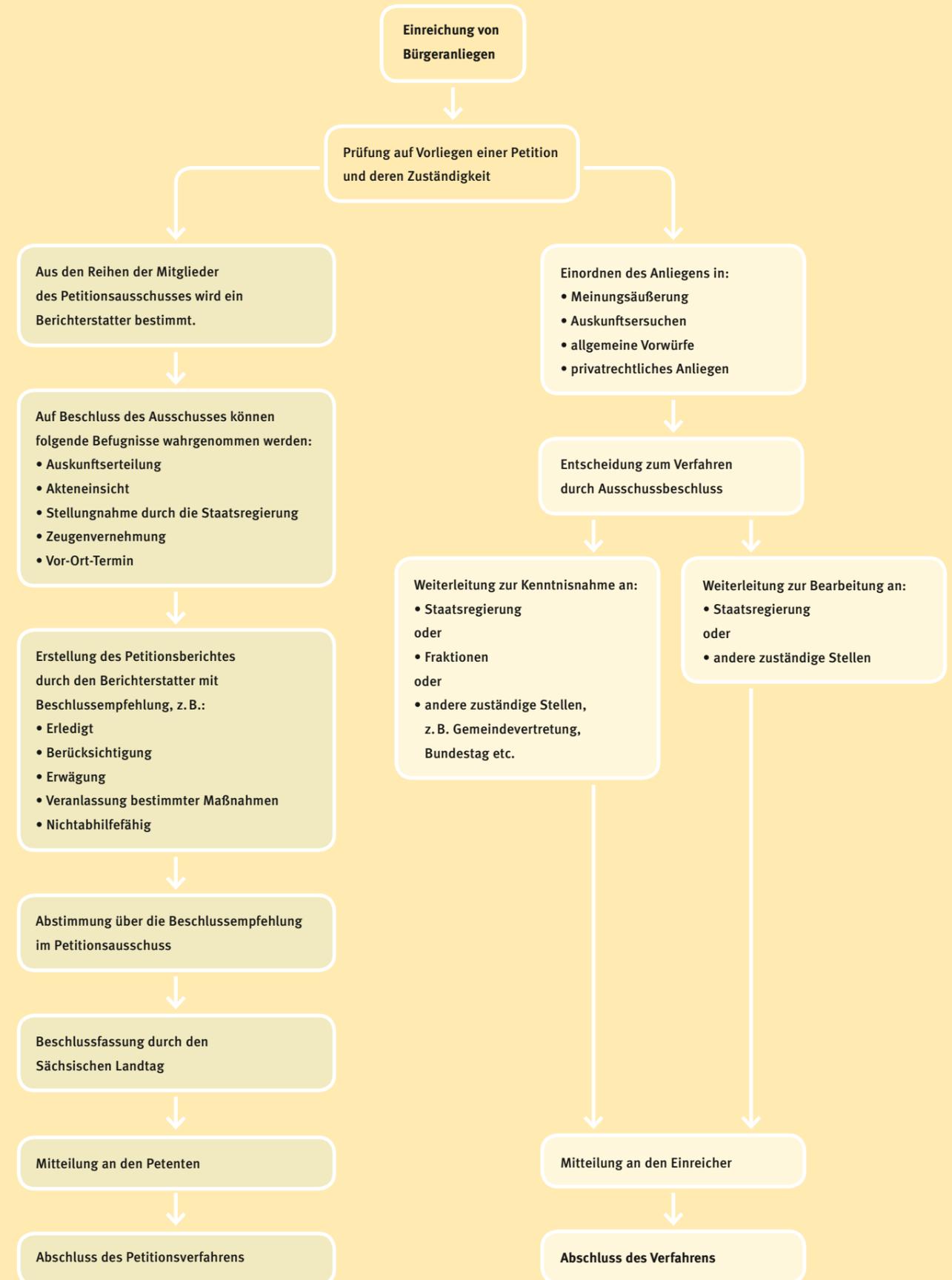
Allen diesen Angelegenheiten ist eigen, dass sie durch die Gemeinden und Gemeindeverbände in eigener Zuständigkeit und Verantwortung erledigt werden. In diesem Bereich ergangene Entscheidungen können mit den Mitteln der staatlichen Kommunalaufsicht nur angegriffen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Die Kommunalaufsicht zielt nicht darauf ab, Einzelinte-

ressen durchzusetzen. Von den staatlichen Aufsichtsbehörden ist zu beachten, dass den entscheidenden Kommunen im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung ein nicht überprüfbarer Ermessensspielraum zusteht und deren Handlungen und Unterlassungen insoweit nur der Rechtsaufsicht unterliegen. Eine Einwirkung auf die Zweckmäßigkeit der Maßnahme findet nicht statt. Die Rechtsaufsicht ist allein auf eine Überprüfung der Gesetzmäßigkeit und Willkürfreiheit beschränkt. Nur wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch die Kommune oder ihre Organe (z. B. Bürgermeister) gegen Rechtsnormen des öffentlichen Rechts verstoßen wurde, kann aufsichtsrechtlich dagegen vorgegangen werden.

Diese Beschränkungen der Staatsaufsicht im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung gelten auch im Zusammenhang mit durchgeführten Petitionsverfahren. Eine Empfehlung des Sächsischen Landtags an die Staatsregierung, die die oben genannten Grenzen der Staatsaufsicht verkennen würde, wäre rechtlich nicht umsetzbar.

Bevor man eine Petition einreicht, die den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung betrifft, sollte geprüft werden, ob diese zunächst auf der Grundlage von § 11 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) bei der Gemeinde (Bürgermeister) oder nach § 11 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) bei dem Landkreis (Landrat) einzureichen ist. Das Einreichen einer Petition beim Sächsischen Landtag bleibt daneben jederzeit möglich.

Das folgende Schaubild stellt das Petitionsverfahren noch einmal vereinfacht dar.



Petitionsausschussitzung (PAS)



Mit Beginn jeder neuen
Legislaturperiode wird
nach Art. 53 Abs. 1 SächsVerf
durch den Sächsischen Landtag
der Petitionsausschuss bestellt.
Er ist mit 28 Mitgliedern der
größte Ausschuss.

2. DER PETITIONSAUSSCHUSS

2.1 Zusammensetzung des Petitionsausschusses

Mit Beginn jeder neuen Legislaturperiode wird nach Art. 53 Abs. 1 SächsVerf durch den Sächsischen Landtag ein Petitionsausschuss bestellt. Er ist mit 28 Mitgliedern der größte Ausschuss. Damit trägt das Parlament dem Stellenwert der Bürgeranliegen Rechnung. Der Petitionsausschuss ist eine wichtige Kontaktstelle und ermöglicht dem Bürger einen direkten Zugang zur Politik.

Nach der Landtagswahl vom 31. August 2014 erfolgte die Sitzverteilung im Petitionsausschuss nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren. Sie spiegelt somit die politische Zusammensetzung des aktuellen Landtags wider. Im Ausschuss sind alle fünf Fraktionen des Landtags vertreten.

Obleute und Ausschussvorsitzende der 6. Wahlperiode (v. l. n. r.):
Franziska Schubert (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN), Marion Junge (DIE LINKE),
Kerstin Lauterbach (DIE LINKE, Ausschussvorsitzende),
Hannelore Dietzschold (CDU), Jörg Vieweg (SPD), Karin Wilke (AfD)



Mitglieder des Petitionsausschusses in der 6. Wahlperiode (Stand: April 2018)



Lothar Bienst
Tel. 0351 493-5558
Lothar.Bienst@slt.sachsen.de



Cornelia Blattner
Tel. 0351 493-5546
Cornelia.Blattner@slt.sachsen.de



Hannelore Dietzschold
Tel. 0351 493-5537
Hannelore.Dietzschold@slt.sachsen.de



Holger Gasse
Tel. 0351 493-5564
Holger.Gasse@slt.sachsen.de



Frank Heidan
Tel. 0351 493-5553
Frank.Heidan@slt.sachsen.de



Andreas Heinz
Tel. 0351 493-5584
Andreas.Heinz@slt.sachsen.de



Stephan Hösl
Tel. 0351 493-5581
Stephan.Hoesl@slt.sachsen.de



Daniela Kuge
Tel. 0351 493-5583
Daniela.Kuge@slt.sachsen.de



Sven Liebhauser
Tel. 0351 493-5564
Sven.Liebhauser@slt.sachsen.de



Geert Mackenroth
Tel. 0351 493-5579
Geert.Mackenroth@slt.sachsen.de



Aloysius Mikwauschk
Tel. 0351 493-5585
Aloysius.Mikwauschk@slt.sachsen.de



Peter Wilhelm Patt
Tel. 0351 493-5593
PeterWilhelm.Patt@slt.sachsen.de



Ronny Wähler
Tel. 0351 493-5578
Ronny.Waehner@slt.sachsen.de



Oliver Wehner
Tel. 0351 493-5592
Oliver.Wehner@slt.sachsen.de



Marion Junge
Tel. 0351 493-5806
Marion.Junge@slt.sachsen.de



Kathrin Kagelmann
Tel. 0351 493-5818
Kathrin.Kagelmann@slt.sachsen.de



Kerstin Lauterbach
Tel. 0351 493-5819
Kerstin.Lauterbach@slt.sachsen.de



Luise Neuhaus-Wartenberg
Tel. 0351 493-5807
Luise.Neuhaus-Wartenberg@slt.sachsen.de



Janina Pfau
Tel. 0351 493-5802
Janina.Pfau@slt.sachsen.de



Lutz Richter
Tel. 0351 493-5844
Lutz.Richter@slt.sachsen.de



Thomas Baum
Tel. 0351 493-5729
Thomas.Baum@slt.sachsen.de



Iris Raether-Lordieck
Tel. 0351 493-5751
Iris.Raether-Lordieck@slt.sachsen.de



Juliane Pfeil-Zabel
Tel. 0351 493-5726
Juliane.Pfeil@slt.sachsen.de



Jörg Vieweg
Tel. 0351 493-5724
Joerg.Vieweg@slt.sachsen.de



Dr. Rolf Weigand
Tel. 0351 493-4232
Rolf.Weigand@slt.sachsen.de



Karin Wilke
Tel. 0351 493-4211
Karin.Wilke@slt.sachsen.de



Dr. Gerd Lippold
Tel. 0351 493-4840
Gerd.Lippold@slt.sachsen.de



Franziska Schubert
Tel. 0351 493-4812
Franziska.Schubert@slt.sachsen.de

2.2 Die Tätigkeit des Petitionsausschusses

Die praktischen Auswirkungen der durch den Sächsischen Landtag verabschiedeten Gesetze erfährt der Petitionsausschuss von den Bürgerinnen und Bürgern aus erster Hand. Insofern kommt dem Petitionsausschuss eine große Bedeutung zu. Er ist der einzige Ausschuss, der mit den Bürgerinnen und Bürgern unmittelbar kommuniziert und sich ihrer Probleme annimmt. Er kontrolliert und begleitet mit seiner Arbeit nicht nur die Exekutive, sondern nimmt ebenso eine Vermittlerrolle zwischen dem Staat und seinen Bürgerinnen und Bürgern ein.

Für sämtliche Probleme mit Behörden, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, ist der Petitionsausschuss eine gute Anlaufstelle. Dessen Aufgabe ist es, das rechtmäßige Handeln der Verwaltungsbehörden zu überprüfen. Dabei ist es ein besonderes Anliegen des Ausschusses, den Bürgerinnen und Bürgern zu verdeutlichen, dass ihre vorgetragenen Sorgen und Nöte ernst genommen werden. Ziel ist es, sich umfassend für die Belange der Bürgerinnen und Bürger einzusetzen.

Die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit des Petitionsausschusses ist das SächsPetAG. Dieses räumt dem Petitionsausschuss umfangreiche Möglichkeiten ein, die Belange der Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen. So hat der Petitionsausschuss das Recht, von der Staatsregierung oder einem Mitglied der Staatsregierung schriftliche oder mündliche Stellungnahmen, Berichte, Auskünfte und die Beantwortung von Fragen zu verlangen. Darüber hinaus können per Beschluss Sachverständige, andere Auskunftspersonen oder der Petent selbst in die

Sitzung des Ausschusses geladen werden. In Einzelfällen kann auch eine Ortsbesichtigung durchgeführt sowie Akteneinsicht von den Behörden verlangt werden.

Weitere Einzelheiten des Verfahrens hat der Petitionsausschuss für seine Arbeit gemäß § 61 Abs. 1 GO in seinen Grundsätzen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden festgelegt (vgl. Ziffer 5.4).

Petitionsausschusssitzung (PAS)



Die inhaltliche Behandlung
der Petitionen obliegt
ausschließlich dem Ausschuss.
Auf Beschlussempfehlungen
nimmt das Referat keinen Einfluss.

3. DAS REFERAT PETITIONSDIENST

Das Referat Petitionsdienst ist Teil der Landtagsverwaltung und unterstützt den Petitionsausschuss bei seiner Arbeit.

Seine Mitarbeiter prüfen im Vorfeld, ob eine Petition behandlungsfähig ist, und erfasst die für ihre ordnungsgemäße Bearbeitung erforderlichen Daten. Des Weiteren führt das Petitionsreferat den gesamten Schriftverkehr mit den Petenten, den Behörden (Ministerien, anderen Landtagen, Bundestag ...), den für die Petition zuständigen Berichterstattern und berät in juristischen Einzelfragen.

Aufgabe des Referats Petitionsdienst ist es weiterhin, die Ausschusssitzungen vor- und nachzubereiten. Es übernimmt die Organisation der vom Ausschuss beschlossenen Ortstermine und unterstützt den Ausschuss bei der Umsetzung seiner sonstigen Befugnisse.

Die inhaltliche Behandlung der Petitionen obliegt ausschließlich dem Ausschuss. Er ist auch für die Beschlussempfehlungen verantwortlich.

Petitionsausschusssitzung (PAS)



Petitionsausschusssitzung (PAS)



Im Jahr 2018 gingen beim Petitionsausschuss insgesamt 726 Schreiben ein.

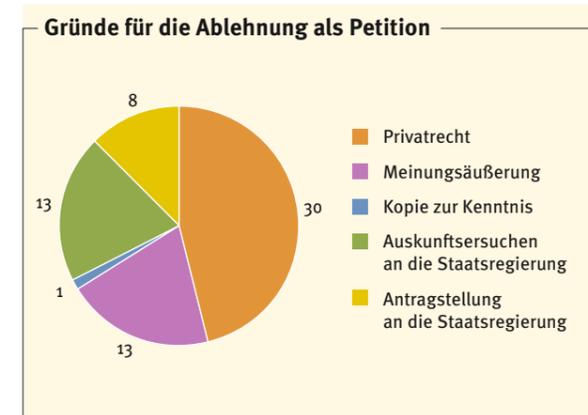
4. PETITIONEN IM JAHR 2018

4.1 Neue Petitionen

4.1.1 Eingegangene Schreiben

Im Jahr 2018 gingen beim Petitionsausschuss insgesamt 726 statistisch erfasste Schreiben ein. Von diesen 726 Schreiben wurden drei Schreiben ohne Petitionsverfahren den Fraktionen zur Kenntnis zugeleitet. 65 Schreiben konnten nicht als Petition behandelt werden. Sie wurden deshalb als »keine Petition (kP)« eingestuft. Eine sogenannte »kP« liegt dann vor, wenn sich der Petitionsausschuss nicht mit dem Anliegen befassen kann, weil es sich um privatrechtliche Angelegenheiten (30 Schreiben), reine Meinungsäußerungen (13 Schreiben), Zuleitungen von Kopien von Schreiben an eine andere Behörde zur Kenntnisnahme (1 Schreiben), Auskunftersuchen an die Staatsregierung (13 Schreiben) oder Antragstellungen an die Regierung (8 Schreiben) handelt.

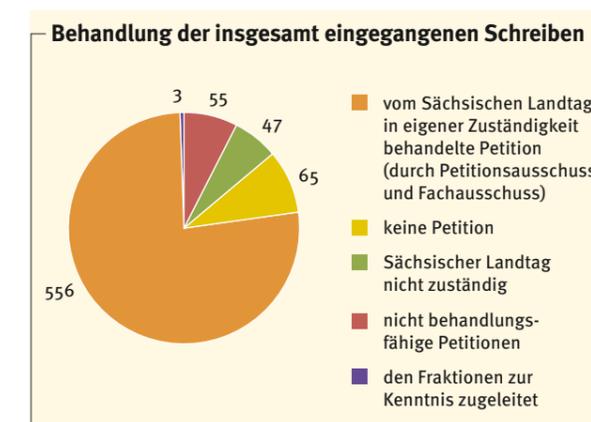
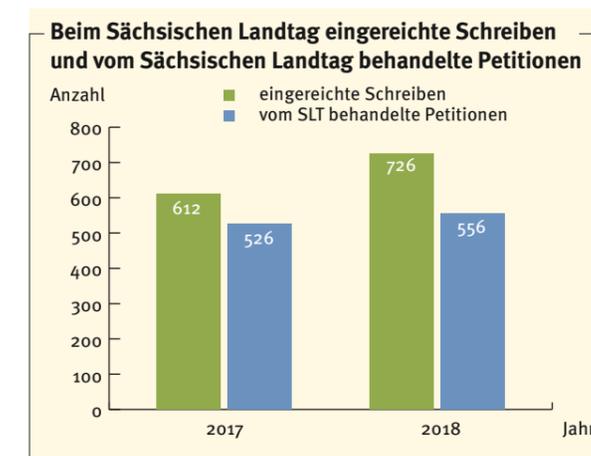
Das folgende Diagramm enthält eine entsprechende Übersicht.



Von den 556 als Petition einzustufenden Schreiben wurden 549 Anliegen vom Petitionsausschuss im Rahmen eines Petitionsverfahrens behandelt. In sieben Fällen erfolgte eine Weiterleitung an den fachlich zuständigen Ausschuss. Dieser behandelte die Petitionen damit in eigener Zuständigkeit und erstellte auch den abschließenden Bericht.

Die restlichen 102 Anliegen mussten gesondert bearbeitet werden. Das heißt, für 47 Petitionen bestand keine Zuständigkeit des Sächsischen Landtags. Von diesen 47 Petitionen wurden 39 zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag zugesandt, sechs Petitionen wurden an andere Landtage und zwei Petitionen an die zuständige Gemeindevertretung weitergeleitet. 55 Petitionen waren nicht behandlungsfähig, da sie die Wiederholung einer bereits abgeschlossenen Petition zum Inhalt hatten oder die Petenten die notwendige Mitwirkung am Petitionsverfahren vermissen ließen. Auch gab es 13 Schreiben, denen keinerlei Aussage zu entnehmen war und ein Schreiben, welches aufgrund seiner ungebührlichen Form nicht bearbeitet wurde.

Hierzu wird auf die folgenden Diagramme verwiesen.



4.1.2 Thematische Schwerpunkte der Petitionen 2018

Im Berichtsjahr 2018 betrafen die meisten Petitionen den Fachbereich des **Sächsischen Staatsministeriums des Innern**. Von den insgesamt 155 Petitionen wurden allein 50 Petitionen dem Bereich Kommunalwesen zugeordnet. Anders als in den vorangegangenen Jahren lag der Schwerpunkt nicht mehr auf dem abwasserrechtlichen Bereich sondern umfasste zahlreiche Spektren kommunalen Handelns. Neben Kritik am Behördenhandeln oder der Ausgestaltung des Satzungsrechts durch die Gemeinde, wandten sich die Bürger auch mit Anregungen und Verbesserungswünschen an den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags.

31 Petitionen betrafen das Sachgebiet Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen einschließlich der Bauaufsicht und 26 Petitionen den Bereich öffentliche Sicherheit und Ordnung. Weitere 48 Petitionen verteilten sich auf die Themen Denkmalschutz, Ausländerrecht, Wahlen und Parteiverbote/Datenschutz, Stiftungswesen, Beamtenrecht, Landesentwicklung und offene Vermögensfragen.

Den Geschäftsbereich des **Sächsischen Staatsministeriums für Kultus** betrafen insgesamt 132 Petitionen. Im überwiegenden Teil dieser Petitionen ging es um den Bereich Schulische Bildung und Erziehung. Schwerpunkt war hier die Umsetzung des Bildungskonzeptes einschließlich der Themen Angleichung der Bezahlung zwischen Angestellten und Beamten, Verbeamtung der Lehrer und der Umgang mit Quereinsteigern.

Das **Sächsische Staatsministerium der Justiz** erhielt 69 Petitionen zur Prüfung. Hier bildeten – wie in den Jahren zuvor – die Sachgebiete Verwaltungsangelegenheiten der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie der Justizvollzug die Kernthemen.

Das **Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz** wurde zu insgesamt 67 Petitionen um Stellungnahme gebeten. 25 Petitionen enthielten Anliegen zu den Themen Sozialversicherung, Altershilfe, Renten- und Pflegeversicherung. 22 Petitionen betrafen den Bereich der Leistungen nach SGB II, die Deutsche Rentenversicherung, die Sozialversicherung sowie die Kinder- und Jugendhilfe. 10 Petitionen betrafen den Bereich Gesundheitswesen Krankenhausplanung und -finanzierung.

Das **Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** erhielt im Berichtszeitraum 46 Petitionen mit der Bitte um Stellungnahme. Davon betrafen 32 Peti-

tionen den Fachbereich Straßenbau/Verkehrswesen sowie den ÖPNV. In neun Petitionen ging es vorrangig um die regionale Strukturentwicklung.

Das **Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft** befasste sich mit 38 Petitionen. Die beiden Schwerpunktbereiche bildeten hier die Jagd- und Umweltpolitik/ das Jagd- und Umweltrecht sowie die Wasserwirtschaft mit Gewässerschutz, Abwasser, Wasserversorgung.

Die **Sächsische Staatskanzlei** erhielt insgesamt 26 Petitionen zur Stellungnahme, wobei sich 15 Petitionen davon auf das Sachgebiet Rundfunkwesen und acht Petitionen auf die Ressortkoordinierung bezogen.

Den Fachbereich des **Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen** betrafen insgesamt 12 Petitionen. Davon befassten sich allein neun Petitionen mit dem Thema Steuerwesen.

Das **Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst** erhielt 10 Petitionen zur Prüfung. Dabei handelte es sich vorwiegend um Anliegen aus dem Bereich Kunst und Kultur / Gedenkstätten und Kulturstiftungen.

4.1.3 Einzel-, Mehrfach-, Sammel- und Massenpetitionen

Eine Einzelpetition ist die Petition einer einzelnen Person (Petent), meist mit einem ganz speziellen, individuellen Anliegen.

Neben der Gewährleistung des Petitionsrechts für den Einzelnen heißt es in Art. 35 SächsVerf »einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen«. Außer der Einzelpetition gibt es somit weitere Arten von Petitionen, die alle unter dem Schutz des Art. 35 SächsVerf stehen. Diese unterschiedlichen Arten von Petitionen definieren sich wie folgt:

- **Mehrfachpetitionen** sind Petitionen mit demselben Anliegen, jedoch individuell abgefasst. Es wird eine Leitpetition gebildet, welcher die anderen eingehenden Petitionen mit vergleichbaren Anliegen zugeordnet werden. Alle Petenten erhalten eine individuelle Eingangsbestätigung und ebenso einen abschließenden Bericht, der jedoch inhaltlich identisch ist.

2018 wurden insgesamt 10 Mehrfachpetitionen gebildet. Das heißt, es gab 10 Themenbereiche, zu denen eine Vielzahl von Zuschriften einging. Spitzenreiter war die Mehrfachpetition »Ungleichbehandlung sächsischer Lehrer – gleiche Arbeit verdient gleichen

Lohn«. Dazu erhielt der Sächsische Landtag insgesamt 88 Zuschriften, die das gleiche Ziel verfolgten. Allerdings konnte diese Petition nicht im Berichtsjahr abgeschlossen werden.

- **Sammelpetitionen** sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen. Bei Sammelpetitionen wird nicht jeder, der eine Unterschrift geleistet hat, persönlich angeschrieben. Nur der Initiator bzw. Einreicher der Unterschriftenaktion erhält eine Eingangsbestätigung und den Petitionsbescheid. In diesem wird darum gebeten, die Mitunterzeichner über das Ergebnis der Petition entsprechend zu informieren.

Im Berichtsjahr 2018 wurden dem Petitionsausschuss 31 Sammelpetitionen mit insgesamt 169 488 Unterschriften übergeben. Zunehmend werden diese Unterschriftenaktionen online über private Plattformen organisiert. Entsprechend der Verfahrensregelungen ist dennoch für die Einreichung einer Petition – auch einer Sammelpetition – die handschriftliche Unterzeichnung erforderlich. Zur Erfassung der Gesamtzahl der Unterstützer der Petition werden jedoch auch die online-Unterzeichner als Zählgröße berücksichtigt.

Die Petition mit den meisten Unterschriften – 120 000 Unterzeichner – befasste sich mit der »Weidetierprämie« und wurde von dem Sächsischen Schaf- und Ziegenzuchtverband e. V. im April 2018 mit einer offiziellen Übergabe bei dem Präsidenten des Sächsischen Landtags eingereicht. Ein Abschluss im Berichtsjahr konnte nicht erfolgen.

Die Petition »Für eine bewegte Schulzukunft unserer Kinder und Jugendlichen« wurde durch den DSLV Landesverband Sachsen e. V. ebenfalls im April 2018 dem Präsidenten persönlich übergeben. Die Petition trägt 29 580 Unterschriften. Auch diese Petition konnte nicht im gleichen Jahr abgeschlossen werden.

Mit 18 590 Unterschriften wurde die Petition »Begrenzung der Wolfspopulation« in Sachsen dem Präsidenten des Sächsischen Landtags öffentlich übergeben. Ein Abschluss der Petition zu dieser anhaltend kontrovers diskutierten Problematik konnte ebenfalls nicht im Berichtsjahr erfolgen.

- **Massenpetitionen** sind Petitionen in größerer Zahl mit demselben Anliegen. Die Texte der Petitionen stimmen jedoch ganz oder im Wesentlichen überein (z. B. Postkartenaktionen). Bei Massenpetitionen werden die Petenten nicht einzeln angeschrieben. Nach dem Beschluss des Petitionsausschusses über den Eingang und das Vorliegen einer Massenpetition

wird darüber im Sächsischen Amtsblatt sowie unter www.landtag.sachsen.de/petition informiert. Nach Abschluss der Petition erfolgt die Veröffentlichung des Berichts an gleicher Stelle. Des Weiteren wird die Landespressekonferenz zu den Beschlüssen benachrichtigt.

Nach den Festlegungen zum Petitionsverfahren wird in der Regel die Behandlung als Massenpetition beschlossen, wenn dem Ausschuss 50 gleichlautende Schreiben vorliegen. Meistens handelt es sich dabei um Postkartenaktionen.

Im Berichtsjahr 2018 ging keine Massenpetition im Sächsischen Landtag ein.

Die Möglichkeit, Sammelpetitionen im Beisein von Pressevertretern persönlich dem Präsidenten des Sächsischen Landtags zu übergeben wurde 2018 insgesamt neunmal genutzt.

Eine Darstellung der verschiedenen Petitionsarten enthalten die Anhänge 6.4 und 6.5.

4.1.4 Überweisung von Petitionen an Fachausschüsse

Nach § 60 Abs. 2 Satz 1 der GO kann eine Petition, die ausschließlich eine Bitte an den Landtag betrifft, vom Präsidenten des Sächsischen Landtags einem fachlich zuständigen Ausschuss zugeleitet werden. Nach Nummer 5 a) Abs. 1 Satz 3 der Grundsätze des Petitionsausschusses sollen unter anderem Petitionen in Gesetzgebungsangelegenheiten an den fachlich zuständigen Ausschuss überwiesen werden. Nach der Überweisung obliegt die ordnungsgemäße Bearbeitung des Petitionsanliegens dem Fachausschuss.

Diese Regelung hat das Ziel, die vom Petenten vorgebrachten Anregungen und Bedenken bereits während des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen und entsprechend berücksichtigen zu können.

Im Jahr 2018 wurden sieben der vorliegenden Petitionen an einen Fachausschuss weitergeleitet.

4.1.5 Regionales Aufkommen

Wie bereits in dem vergangenen Berichtsjahr kamen auch 2018 die meisten Petitionen aus der Landeshauptstadt Dresden. Es wurden insgesamt 170 Petitionen eingereicht. Bei den sächsischen Landkreisen kamen die meisten Petitionen aus dem Erzgebirgskreis (42), gefolgt von der Stadt Meißen mit 31 Petitionen.

Bezogen auf die Einwohnerzahl (Petitionen/100 000 Einwohner) kamen die meisten Petitionen ebenfalls aus der Landeshauptstadt Dresden (31,1/100 000). Danach folgten die Landkreise Meißen (12,7/100 000), Erzgebirgskreis (12,2/100 000), Vogtlandkreis (11,3/100 000) und Bautzen (11,2/100 000).

Aus anderen Bundesländern gingen insgesamt 67 Petitionen ein, die meisten aus Niedersachsen (19 Petitionen) und Berlin (16 Petitionen). Aus dem Ausland erreichte den Sächsischen Landtag im Berichtsjahr keine Petition.

Eine Gesamtübersicht vermittelt Anhang 6.6.

Petitionsübergabe
»Sächsisches Wassergesetz – Gewässerunterhaltungsabgabe«



Petitionsübergabe »Weidetierprämie«

4.2 Ausübungen der Befugnisse des Petitionsausschusses

4.2.1 Verschiedene Beschlussempfehlungen

Gemäß § 63 GO bestehen für den Ausschuss verschiedene Möglichkeiten der Beschlussempfehlung. Des Weiteren können zu einer Petition mehrere Beschlüsse gefasst werden.

Im Folgenden sind die möglichen Beschlüsse und ihre jeweilige Bedeutung erläutert:

- »Der Petition wird abgeholfen.«
Das heißt, dem Petitionsanliegen wurde durch bestimmte Verwaltungsmaßnahmen entsprochen bzw. ihm soll entsprochen werden. Diese Maßnahmen wurden durch das Petitionsverfahren beeinflusst.
- »Die Petition wird für erledigt erklärt.«
Das ist der Fall, wenn das Petitionsziel unabhängig vom Petitionsverfahren erreicht ist (z. B. Zeitablauf).
- »Der Petition kann nicht abgeholfen werden.«
Dies ist dann der Fall, wenn den Forderungen des Petenten zwingende Gründe rechtlicher oder tatsächlicher Natur entgegenstehen.
- »Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.«
Die Petition erscheint begründet. Das zuständige Staatsministerium wird mit diesem Beschluss aufgefordert, dem Gesuch stattzugeben.
- »Die Petition wird der Staatsregierung zur Erwägung überwiesen.«
Die Petition wird als nicht völlig unbegründet angesehen. Das zuständige Staatsministerium wird deshalb gebeten, das Anliegen nochmals zu überprüfen und dem Gesuch stattzugeben, soweit dies berechtigt und durchführbar ist.
- »Die Petition wird der Staatsregierung zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen überwiesen.«
Dies können die verschiedensten Anregungen und Empfehlungen an die Staatsregierung sein.

Wurde beschlossen, die Petition zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen an die Staatsregierung zu überweisen, hat die Staatsregierung nach § 10 SächsPetAG dem Sächsischen Landtag innerhalb von sechs Wochen darüber zu berichten, was sie aufgrund der überwiesenen Petition veranlasst hat.

Nach Kenntnisnahme des Berichts durch den Petitionsausschuss wird dieser dem Petenten übersandt. Erfolgt die Stellungnahme der Staatsregierung nicht fristgerecht, kann sich der Petitionsausschuss nach § 64 GO erneut mit der Petition befassen.

- »Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.«
Der Landtag sieht die Petition als geeignet an, bei künftigen Änderungen der einschlägigen Vorschriften mit einbezogen zu werden.
- »Dem Petenten wird empfohlen, zunächst die Antragsmöglichkeiten bei Behörden zu nutzen bzw. den Rechtsweg auszuschöpfen.«
Dieser Beschluss erfolgt dann, wenn die Nutzung bestehender Antragsmöglichkeiten bei den zuständigen Behörden oder gegebener Rechtsmittel- und Rechtsbehelfe als sinnvoll erscheint.
- »Die Petition wird einer anderen Volksvertretung zugeleitet.«
Stellt sich während des Petitionsverfahrens heraus, dass der Freistaat Sachsen nicht oder nur teilweise zuständig ist, wird die Petition der insoweit zuständigen Volksvertretung zugeleitet.

Die Beschlüsse des Sächsischen Landtags zu Petitionen haben den Charakter einer Empfehlung an die Verwaltung. Aufgrund der in der Verfassung verankerten Gewaltenteilung steht dem Parlament keine Dienst-, Fach- oder Rechtsaufsicht gegenüber der Staatsregierung und ihrer nachgeordneten Verwaltung zu. Petitionsbeschlüsse können also bestandskräftige Entscheidungen der Verwaltungen oder gerichtliche Entscheidungen nicht ändern oder aufheben.

Im vergangenen Jahr konnte 54 Anliegen abgeholfen werden. 82 Anliegen konnten für erledigt erklärt werden. Weitere 15 Petitionen wurden an die Staatsregierung überwiesen. Darunter befanden sich 10 Petitionen, zu denen die Staatsregierung einen Bericht nach § 10 SächsPetAG erstellen musste; 5 Petitionen gingen der Staatsregierung als Material zu. Damit konnte bei rund 29 % der Anliegen ein ganz oder teilweise erfolgreicher Abschluss erreicht werden.

Weitere 44 Petitionen wurden anderen Stellen (Bundestag, andere Landtage, Gemeindevertretungen, Europäisches Parlament) zugeleitet. In vier Petitionen konnte der Petent auf andere Antragsmöglichkeiten hingewiesen werden. Insgesamt 10 eingereichte Petitionen wurden vor Abschluss des Verfahrens von den Petenten zurückgenommen.

In 318 Fällen konnte dem Anliegen der Petenten nicht bzw. teilweise nicht entsprochen werden. Entweder war das kritisierte Verwaltungshandeln nicht zu beanstanden oder dem Anliegen der Petenten standen rechtliche Gründe entgegen.

Weitere Informationen enthält Anhang 6.7.



4.2.2 Eingegangene Stellungnahmen

Um das Anliegen des Petenten genau nachvollziehen und prüfen zu können, holt der Petitionsausschuss von dem fachlich zuständigen Ministerium der Sächsischen Staatsregierung eine Stellungnahme ein. Die Stellungnahme ist die Grundlage für die weitere Bearbeitung der Petition durch den Berichtersteller.

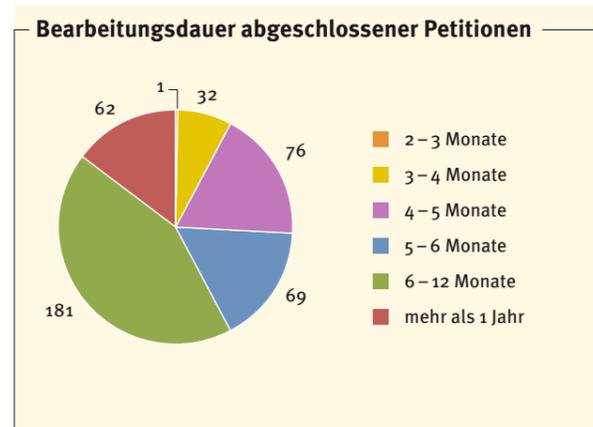
Der überwiegende Teil der Stellungnahmen wurde im vergangenen Jahr vom Sächsischen Staatsministerium des Innern (157 Stellungnahmen), dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz (83 Stellungnahmen), dem Staatsministerium für Soziales (80 Stellungnahmen) sowie dem Staatsministerium für Kultus und Sport (61 Stellungnahmen) erstellt.

Weitere Details enthält Anhang 6.8.

4.2.3 Bearbeitungsdauer der im Jahr 2018 abgeschlossenen Petitionen

Im Berichtszeitraum konnten 421 Petitionen abgeschlossen werden.

Das anschließende Diagramm verdeutlicht, dass die meisten Petitionen (359) innerhalb eines Zeitraumes von drei bis zwölf Monaten abgeschlossen werden konnten. Mit 62 der bearbeiteten Petitionen befasste sich der Ausschuss mehr als ein Jahr. Grund dafür waren entweder sehr komplexe Sachverhalte oder Ereignisse, die eine neue Bewertung des eingereichten Sachverhaltes notwendig machten. Gerade bei Petitionen, die langwierige Verwaltungsverfahren (z. B. Planfeststellungsverfahren) zum Gegenstand haben, kann das der Fall sein.



4.2.4 Auskunftserteilung

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 SächsPetAG haben die Behörden auf Verlangen des Petitionsausschusses mündlich Auskunft vor dem Ausschuss über den Gegenstand der Petition zu erteilen. Im Berichtszeitraum machte der Ausschuss dreimal von diesem Recht Gebrauch und lud Regierungsvertreter zu einer Anhörung vor dem Ausschuss ein.

4.2.5 Akteneinsicht

Dem Petitionsausschuss ist Akteneinsicht zu gewähren, von den öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen. Diese Verpflichtung besteht für alle öffentlichen Stellen des Freistaates, soweit sie der Aufsicht des Landes unterliegen. Im Berichtsjahr 2018 nahm der Petitionsausschuss dieses Recht gemäß § 5 Abs. 1 SächsPetAG zweimal in Anspruch.

4.2.6 Ortstermine/Anhörungen

Der Petitionsausschuss nutzte auch in diesem Berichtsjahr die Möglichkeit, Ortstermine durchzuführen, um bei gemeinsamen Besprechungen mit den Petenten sowie den beteiligten Behörden den zugrunde liegenden Sachverhalt aufzuklären. Häufig wird bei solchen Gesprächen ein Kompromiss zwischen Behörde und Petent gefunden. Ist eine einvernehmliche Lösung nicht möglich, dienen die gewonnenen Informationen dem Berichterstatter als Grundlage für die Erstellung seines Petitionsberichts, der dann mit dem entsprechenden Beschlussvorschlag dem Ausschuss vorgelegt wird.

2018 führte der Petitionsausschuss auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 SächsPetAG insgesamt neun Ortstermine durch.

Weitere Informationen enthält Anhang 6.9.

4.2.7 Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses

Dem Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags ist es ein besonderes Anliegen, dass jedermann von seinem Petitionsrecht Kenntnis hat, um dieses Recht auch effektiv wahrnehmen zu können.

Es wird jährlich ein Bericht erstellt, der nicht nur, wie in § 63 Abs. 2 Satz 3 GO vorgeschrieben, die Mitglieder des Sächsischen Landtags über die Arbeit des vergangenen Jahres informiert, sondern auch umfassend die Aufgaben des Petitionsausschusses, die Verfahrensweise und die gesetzlichen Grundlagen in der gebotenen Kürze für die Bürgerinnen und Bürger Sachsens darstellt.

Des Weiteren dient ein Faltblatt, das im Sächsischen Landtag ausliegt, der Information der Bürger. Auf Anfrage können diese kostenlos übersandt werden.

Seit vergangenen Jahr gibt es auch ein Faltblatt in Leichter Sprache mit dem Titel »Petitions-Ausschuss und Petitions-Recht«.

Umfassende Informationen zum Petitionsausschuss, zum Petitionsrecht, zu den gesetzlichen Grundlagen und zu ausgewählten Petitionen sind auf der Internetseite des Sächsischen Landtags, www.landtag.sachsen.de/petition, abrufbar.

Unter der Rubrik »Mitgestalten › Petitionen« (www.landtag.sachsen.de/petition) findet sich alles rund um das Petitionswesen im Freistaat Sachsen. Hier kann auch die Online-Petition eingereicht werden. Zudem sind die Jahres-

berichte des Petitionsausschusses seit 2002 verfügbar. Bekanntmachungen zu eingegangenen Massenpetitionen bzw. deren Abschluss können ebenso eingesehen und die entsprechenden Berichte heruntergeladen werden.

4.3 Einzelne Petitionen aus dem Jahre 2018

4.3.1 Abgeholte Petitionen

Sammelpetition 06/00439/8

Abwassergebühren

Beschlussempfehlung: Der Petition wird abgeholfen.

Die Petenten wenden sich gegen die Höhe der Abwassergebühren im Ortsteil C der Gemeinde G. Sie wollen eine Senkung der Gebühren erreichen.

Den Grund für die Gebührenhöhe sehen sie unter anderem darin, dass in den 1990er-Jahren nicht alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde für die Abwassergebührenabgabe herangezogen wurden, da sie entweder nie einen Bescheid erhalten haben oder gegen die Zahlungsaufforderung in Widerspruch gegangen sind und diese Widersprüche nie bearbeitet wurden. Die entgangenen Beiträge würden nun die hohen Gebühren mitbedingen. Die Gründe für die Nichterhebung der Beiträge wären nie aufgeklärt worden.

Des Weiteren kritisieren die Petenten, dass der vormalige Betreiber der Kläranlage, die W-GmbH, der Gemeinde keine transparente Kostenaufstellung vorgelegt hätte, als die Gebühren auf die beanstandete Höhe festgesetzt wurden. Der vormalige Betreiber der Kläranlage sei mittlerweile durch einen neuen Anbieter, die O-GmbH, ersetzt worden, der eine überarbeitete Kalkulation vorlegen sollte. In dieser müssten Kostenpunkte transparent dargestellt, und die Abwasserpreise nach dem Willen der Petenten reduziert werden.

Der Sachverhalt stellte sich zum Zeitpunkt des Eingangs der Petition wie folgt dar:

Die Abwassergebühren in C lagen mit 5,85 Euro pro m³ deutlich über dem sächsischen Durchschnitt in Höhe von 2,36 pro m³. Hinzu kam eine jährliche Grundgebühr von 44 Euro. Die Ursache der hohen Kosten wurde von Seiten der Staatsregierung mit der Siedlungsstruktur von C entlang einer langgezogenen Straße mit wenigen

Anliegerhäusern begründet. Die diese Besonderheit widerspiegelnde Gebührenkalkulation sei nicht zu beanstanden und es gäbe keinen Spielraum für Gebührensenkungen. Des Weiteren sei nicht mehr zu rekonstruieren, aus welchen Gründen in der Vergangenheit nicht alle abgabepflichtigen Haushalte auch tatsächlich zur Zahlung der Abwassergebühr herangezogen wurden. Es konnten jedoch noch 98.000 Euro nacherhoben werden; Forderungen in Höhe von 60.000 Euro waren indes verjährt.

Der Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags hat in seiner Bearbeitung der Petition zunächst wiederholt das Gespräch mit den Petenten und allen weiteren beteiligten Akteuren selbst gesucht. In diesem Austausch wurde deutlich, dass die Bürgerinnen und Bürger vor Ort Zweifel an verschiedenen Positionen der Kostenkalkulation für die örtliche Kläranlage hatten. Außerdem bestand die Frage, inwiefern die nacherhobenen Beiträge aus den 1990er Jahren gebührenmindernd eingesetzt werden könnten. Im Rahmen diesbezüglicher Nachfragen des Petitionsausschusses bei der Staatsregierung und der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft K konnten in einem ersten Schritt ein Teil der Fragen beantwortet, und so die Gemengelage in ihrer Komplexität geordnet werden.

Die neue Betreibergesellschaft O legte indes eine erste Kostenkalkulation für die Jahre 2017–2020 vor. Diese sah eine Reduzierung der Abwassergebühr auf 4,98 Euro/m³ und eine gestaffelte Grundgebühr von 33,60 Euro bis 463 Euro pro Jahr vor. Nach weiteren Verhandlungen betrug der vorgeschlagene Gebührensatz noch 4,59 Euro/m³ und wurde schließlich noch einmal auf 4,35 Euro/m³ reduziert. Damit hätte der Abwasserpreis wieder ein Niveau erreicht, wie er vor 2007 gegolten hatte.

Allerdings ergab sich dann noch eine weitere Problematik. So hätten 98 Grundstücke eine – zum Teil deutlich – höhere Grundgebühr zahlen müssen, als die zu der Zeit geltenden 44 Euro pro Jahr. Des Weiteren bestanden die Zweifel an der Kostenkalkulation fort, die sich nun hauptsächlich auf die Höhe von Instandsetzungsrücklagen und die Abschreibung der Kläranlage nach 25 Jahren fokussierten. Aus diesem Grund wurde ein Gemeinderatsbeschluss für eine neue Gebührensatzung verfasst und ein Gutachten zur Kostenkalkulation in Auftrag gegeben.

Um einen persönlichen Eindruck zu erhalten und die Verständigung vor Ort weiter zu befördern, entschied der Petitionsausschuss, einen Ortstermin abzuhalten. In diesem Zusammenhang wurde die örtliche Kläranlage und ihr Instandsetzungsbedarf in Augenschein

genommen und anschließend ein Gespräch mit den Petenten, den örtlichen politischen Entscheidungsträgern und verschiedenen Stellen der Verwaltung abgehalten. In einer intensiven Debatte konnte eine Vielzahl offener Fragen beantwortet und Missverständnisse ausgeräumt werden. Außerdem wurde offenbar, dass Beschlüsse zur Instandsetzung der Kläranlage bereits getroffen wurden, allerdings aus ungeklärten Gründen noch ihrer Umsetzung bedurften. Darüber hinaus wurde bei vier maßgeblichen Punkten Einigung erzielt:

- Es konnten sich zum ersten Mal alle Beteiligten darauf verständigen, dass die nicht mehr justiziablen Unregelmäßigkeiten bei der Gebührenerhebung schlicht nicht mehr zu heilen sind und aus diesem Grund in den weiteren Erörterungen keine destruktive Wirkung mehr entfalten dürften. Die Erfahrungen aus diesem Missstand und den damit verbundenen Verstimmungen machen allerdings eine besondere Sorgfalt in der Zukunft notwendig.
- Alle Beteiligten verständigten sich darauf, sich bei der weiteren Lösungsfindung um ein Höchstmaß an gegenseitigem Vertrauen und ergebnisorientiertem Handeln zu bemühen.
- Das Ergebnis des Gutachtens zur Kostenkalkulation sollte nicht nur dem Gemeinderat zur Verfügung gestellt werden, sondern auch dem Technischen Ausschuss und damit den sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern zur Bewertung vorgelegt werden.
- Der Petitionsausschuss erklärte die Bereitschaft, sich nach dem Umsetzungsstand der Gemeinderatsbeschlüsse zu erkundigen.

Auf der Grundlage dieses Ergebnisses konnte die Erarbeitung einer für alle Beteiligten akzeptablen Gebührekalkulation in den folgenden 6 Monaten weitergeführt werden. Im November 2017 lag eine Kostenkalkulation vor, die einen Abwasserpreis in Höhe von 3,23 Euro/m³ und weiterhin eine gestaffelte Grundgebühr vorsah. Allerdings bestand noch in einigen Punkten Dissens, was einen nicht unerheblichen Zeitdruck mit sich brachte. Denn um eine veränderte Gebührensatzung rückwirkend zum 1. Januar 2017 wirksam werden lassen zu können, war eine Entscheidung des Gemeinderates noch im Jahr 2017 erforderlich.

Aus diesem Grund wurde zu einer erneuten Gesprächsrunde in den Sächsischen Landtag eingeladen und mit den Petenten und der Betreibergesellschaft der vorliegende Entwurf der Gebührekalkulation erneut besprochen. Insbesondere war die Frage der Grundgebühr abschließend zu erörtern. Nach intensiver Debatte wurde vereinbart, dass eine jährliche Grundgebühr von 20,00 Euro

(48,00 Euro für Großverbraucher) und ein Kubikmeterpreis von ca. 3,50 Euro für alle Beteiligten eine annehmbare Lösung sei.

Auf dieser Grundlage konnte der Gemeinderat der Gemeinde G noch im Jahr 2017 eine neue Gebührensatzung beschließen. Für Abwasser fallen demnach rückwirkend zum 1. Januar 2017 im Ortsteil C 3,80 Euro/m³ und 20,00 Euro (48,00 Euro für Großverbraucher) Jahresgebühr an.

Dem Anliegen der Petenten, eine deutliche Reduzierung der Abwassergebühren zu erreichen, wurde dadurch vollumfänglich entsprochen und der Petition wird aus Sicht des Sächsischen Landtags abgeholfen.

Sammelpetition 06/01353/3

Ampelregelung Niederfrauendorf / Reinhardtsgrimma

Beschlussempfehlung: Der Petition wird abgeholfen.

Die Petentin und die weiteren 91 Mitunterzeichner der Petition wenden sich gegen eine Ampelanlage im Kreuzungsbereich Niederfrauendorf/Reinhardtsgrimma, die seit Mai 2016 besteht.

Im Knotenpunktbereich Niederfrauendorf / Reinhardtsgrimma kreuzen sich die S 183 und die S 190. Beide Straßen weisen mit einer täglichen Verkehrsstärke von ca. 5700 Fahrzeugen (S 190) bzw. von etwa 1400 Fahrzeugen (S 183) ein für Staatsstraßen durchschnittliches Verkehrsaufkommen auf. Die Sichtverhältnisse im Kreuzungsbereich sind sehr ungünstig. Die Kreuzung befindet sich inmitten der Ortslage. Die S 190 ist mit Verkehrszeichen (VZ) 306 StVO »Vorfahrtstraße« und somit als Hauptstraße ausgewiesen. Im Kreuzungsbereich der S 183 ist die Vorfahrt jeweils mit VZ 206 »Halt. Vorfahrt gewähren« geregelt. Es befinden sich in jedem der vier Kreuzungsbereiche Wohnhäuser. Diese grenzen jeweils unmittelbar an die Straßen an und werden nur von Zäunen oder Leitplanken von der Fahrbahn abgetrennt. Fußwege sind nicht vorhanden. Die Straßen verlaufen zudem nicht völlig geradlinig. Aufgrund der Bebauung und des Straßenverlaufes ist es deshalb generell vor allem von der S 183 sehr schwierig, in die S 190 einzusehen.

In den Jahren 2011 bis 2015 gab es an dem Knotenpunkt 23 Unfälle, davon zwei mit schweren und zwei mit leichten Personenschäden. Allein im Jahr 2015 gab

es sechs Unfälle, davon fünf Unfälle der Kategorie Einbiegen / Kreuzen. Aufgrund dessen wurde die Kreuzung durch die Unfallkommission als Unfallhäufungsstelle eingestuft. Eine der wesentlichen Ursachen für die aufgetretene Häufung von Unfällen, insbesondere beim Abbiegen, ist die deutlich eingeschränkte Sicht durch die sehr dicht an die Straße heranreichende Wohnbebauung.

In Folge der Einstufung der Kreuzung der S 183/S 190 in Niederfrauendorf als Unfallhäufungsstelle wurde eine Variantenuntersuchung in Auftrag gegeben, im Rahmen derer geprüft werden sollte, welche Maßnahmen verkehrstechnischer Art geeignet und bei den örtlichen Gegebenheiten auch umsetzbar sind, um die Unfallhäufungsstelle dauerhaft zu entschärfen. Erste Ergebnisse dieser Untersuchung sollten bereits im April 2017 vorliegen.

Die Verkehrsbehörde des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat im Vorgriff auf diese Untersuchungsergebnisse im Rahmen des Mitte 2016 begonnenen grundhaften Ausbaus der S 183 in Reinhardtsgrimma und der dafür eingerichteten Umleitungs-führung in diesem Kreuzungsbereich eine Lichtzeichenanlage angeordnet. Im Jahr 2016 wurde ein Unfall registriert.

Die Petenten fordern die Abschaffung der Ampelanlage. Eine Verkehrszunahme sei nach ihrer Einschätzung nicht zu beobachten. Die Ampelanlage trage nach ihrer Auffassung auch nicht zur Verkehrssicherheit bei. Die Lärmbelastung für die Anwohner habe sich hingegen seit der Ampelregelung verstärkt.

Aufgrund der Anwohnerbeschwerden hat das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge bereits eine Nachtabschaltung der Ampelanlage und damit eine Reduzierung der Lärmbeeinträchtigung der Anwohner veranlasst. Im Oktober 2016 wurde zusätzlich die Halte-linie aus Richtung Luchau kommend um ca. 18 m in Richtung Luchau versetzt und das Zusatzzeichen »bei rot hier halten« aufgestellt. Mit der Versetzung der Halte-linie sollte erreicht werden, dass die Fußgänger ins Sichtfeld der Fahrzeugführer gelangen und die S 190 außerhalb des Aufstellbereiches der Fahrzeuge queren können. Darüber hinaus ist das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr beauftragt worden, die Schaltzeiten der Ampelanlage erneut zu prüfen und diese auch im Hinblick aktuell erhobener Verkehrsdaten ggf. erneut anzupassen und weiter zu optimieren.

In der ursprünglichen Beurteilung war aus Sicht aller zuständigen Fachbehörden die Anordnung der Ampelanlage aufgrund der besonderen Umstände im Knotenpunktbereich zwingend geboten. Für den Knoten bestünde aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 Abs. 1 bis 8 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Diese Gefahrenlage wird dabei von verschiedensten Faktoren beeinflusst und bestimmt sich u. a. nach der Streckenführung, dem Ausbauzustand, der Verkehrsbelastung und den daraus resultierenden Unfallzahlen. Eine der wesentlichen Ursachen für die aufgetretene Häufung von Unfällen, insbesondere beim Abbiegen, ist die deutlich eingeschränkte Sicht durch die sehr dicht an die Straße heranreichende Wohnbebauung.

Der Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags veranlasste nach persönlicher vorheriger Ortsbesichtigung am 16.05.2017 einen Ortstermin unter Beteiligung der Petenten, des Bürgermeisters und aller fachlich zuständigen Behörden.

In diesem Ortstermin wurde deutlich, dass eine schnelle Lösung im Sinne des Anliegens der Petenten nicht umsetzbar ist, da behördenseitig der Erhalt der Ampelanlage unter dem Aspekt der erhöhten Verkehrssicherheit favorisiert wird. Dem Kompromissvorschlag, die Ergebnisse der beauftragten Variantenuntersuchung abzuwarten, wurde von allen Seiten zugestimmt.

Entsprechend der Festlegung im Protokoll vom Ortstermin am 16.05.2017 in Glashütte wurden die Petenten und der Sächsische Landtag im September 2017 über die nun vorliegenden Ergebnisse der Variantenuntersuchung zum Knotenpunkt S 183 / S 190 in Niederfrauendorf informiert. Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, hatte diese Machbarkeitsstudie/Verkehrsuntersuchung beauftragt.

In dieser Studie – Stand August 2017 – wurden alle verkehrlich sinnvollen Varianten betrachtet und nach den Kriterien Umsetzung, verkehrliche Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit miteinander verglichen. Dabei wurde bei der zeitlichen Umsetzung nach kurzfristigen und langfristigen Lösungsansätzen unterschieden. Die Unterlage wurde in der Niederlassung Meißen fachlich geprüft. Aus fachlicher Sicht sind alle zielführenden Varianten aufgezeigt und betrachtet worden. Als Vorzugsvariante wurde vom Gutachter damals der Lösungsvorschlag »rechts vor links« für die Ausstattung und den Betrieb dieses Knotenpunktes vorgeschlagen. Weitere relevante Knotenpunktlösungen sind ein »Vorfahrtsknoten« und ein »Minikreisverkehr«.

Noch nochmaliger Prüfung des Gutachtens in den zuständigen Fachbehörden wurde das Gutachten überarbeitet und mit Datum vom 13.11.2017 erneut vorgelegt. Im Ergebnis der Abwägung und aller sicherheitsrelevanten Belange wird nun der Variante »Minikreisverkehr« der Vorzug gegeben.

In einer gemeinsamen Beratung der Fachbehörden mit dem Bürgermeister, den Petenten und dem Sächsischen Landtag am 17.01.2018 wurde diese Vorzugsvariante erläutert und die weiteren Umsetzungsschritte bis zur baulichen Realisierung bis Ende des Jahres 2018 benannt. Die Vorzugslösung wird mit flankierenden baulichen und verkehrsrechtlichen Maßnahmen begleitet werden, was z. B. eine generelle Geschwindigkeitsbegrenzung auf max. 30 km/h und ggf. in allen vier Richtungen sein kann.

Dem Anliegen der Petenten, die bestehende Ampelanlage zurück zu bauen, wird entsprochen.

Der Petition wird damit aus Sicht und im Ergebnis des Handelns des Sächsischen Landtags abgeholfen.

Sammelpetition 06/01366/3

Sperrung Verbindungsstraße – Bad Schandau / Hohnstein

Beschlussempfehlung:

Zu 1. und 2.: Der Petition wird abgeholfen.

Die Petentin spricht die Kreisstraße 8723 zwischen Hohnstein und Rathmannsdorf an, welche durch das Sommerunwetter 2016 stark beschädigt wurde und seit Ende Juni 2016 voll gesperrt ist. Sie fordert

1. eine Bewertung durch das entsprechende Ministerium und die Prüfung, ob eine provisorische Wiederherstellung der betroffenen Straßenabschnitte möglich ist, und
2. des Weiteren die Bereitstellung von Landesmitteln, um einen umgehenden Planungs- und Baubeginn zur Sanierung der Straße einleiten zu können.

Zum Anliegen

Entsprechend dem Sächsischen Straßengesetz (SächsStrG) ist der Träger der Straßenbaulast verantwortlich, die Straßen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist Baulastträger der genannten Kreisstraße K 8723 und

somit allein verantwortlich für die gesamte Planung, Koordinierung und Baudurchführung. Dort beurteilte man den Sachverhalt zunächst wie folgt:

In der Nacht vom 25. zum 26. Juni 2016 sei es durch den Starkregen in einigen Abschnitten der Kreisstraße 8723 zur Zerstörung der Böschungsbereiche, Abbruch der Bankettbereiche sowie zur Unterspülung der Fahrbahn gekommen. Auf Grund der unterspülten Fahrbahnbereiche sei eine Vollsperrung zwingend notwendig, weil die Standfestigkeit der Straße nicht mehr gewährleistet sei.

Die durch die Petentin geforderte provisorische Wiederherstellung der Nutzbarkeit sei unverhältnismäßig aufwändig und würde sich durch den notwendigen Einsatz von Spundwänden und deren Rückbau in ihren Kosten nur unwesentlich von einer dauerhaften Lösung unterscheiden. Der Landkreis konzentrierte sich allein auf die schnellstmögliche Vorbereitung der nachhaltigen Beseitigung der beschädigten Straßenbauabschnitte. Der erforderliche Gesamtkostenumfang für die Behebung der Schäden betrage nach einer ersten Kostenberechnung ca. 2,5 Mio. €.

Ziel des Landkreises sei es, Ende Februar 2017 einen Fördermittelantrag auf Grundlage der Richtlinie des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) für die Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RL KStB) bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen. Sofern alle baurechtlichen und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen (Gesamtfinanzierung) vorliegen, könne der Bau im Jahr 2017 noch beginnen.

Der Freistaat Sachsen stellt zur Verbesserung des Straßennetzes in kommunaler Baulastträgerschaft jährlich auf Basis der RL KStB Fördermittel zur Verfügung. Der Fördersatz für Kreisstraßen beträgt 80 % der zuwendungsfähigen Baukosten. Außerdem werden die Kosten für Ingenieurleistungen bis maximal 15 % der zuwendungsfähigen Baukosten gefördert. Nach konkreter Förderantragsvorlage entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über eine Zuwendung.

Vor-Ort-Termin

Aufgrund dieser, aus Sicht der Petentin und des Berichterstatters unzureichenden Antwort, fand am 29. Mai 2017 ein Vor-Ort-Termin des Petitionsausschusses mit der Petentin, dem Bürgermeister sowie Vertretern des Landratsamtes (LRA) und des SMWA statt.

Im Verlaufe des Ortstermins fand eine Besichtigung der wichtigsten Schadstellen im Verlauf der Kreisstraße 8723 statt. Dabei wurde sowohl eine zwischenzeitlich errichtete Stützmauer an einer der Schadstellen als auch der problematischste Teil der Strecke, der Grund für die Straßensperrung war, besucht. Hier hatte das Starkregenereignis im Juli 2016 zu einem massiven Einbruch der Böschung geführt, in dessen Ergebnis der Straßenkörper nicht mehr standsicher und eine Sperrung unumgänglich gewesen war. Die ebenfalls zu sanierende Brücke und die ausgewiesene Umleitungsstrecke waren weitere Stationen des Vor-Ort-Termins.

Ein Vertreter des LRA erläuterte die Probleme des Flusslaufs und die regionalen Besonderheiten des Nationalparks. So sei beispielsweise die Beseitigung natürlicher Hindernisse (wie Gesteinsbrocken) im Flusslauf nicht zulässig. Das führe dazu, dass bei hoher Wassermenge und Fließgeschwindigkeit Schäden im Gewässerbett entstünden, dabei werde der Straßenkörper unterspült und die Standfestigkeit sei nicht mehr gewährleistet. Diese Gefahr bestehe grundsätzlich bei jedem Unwetter mit Starkniederschlag.

Die Bürgerinitiative, welche durch die Petentin vertreten wurde, bemängelte ihrerseits, dass das Schadensereignis zum Zeitpunkt des Ortstermins bereits fast ein Jahr zurückliege, die Straße aber immer noch gesperrt sei. Die Informationspolitik sei überdies schlecht, die Bevölkerung habe kein Verständnis für die Situation. Da die Strecke äußerst wichtig für den Tourismus in der Region sei, führe eine lange Sperrung zu beträchtlichen Einbußen. Die Umleitungsstrecken würden zudem sehr unter der Verkehrszunahme leiden.

Das LRA machte daraufhin deutlich, dass eine Berichterstattung „von Amts wegen“ durch das LRA nicht zu leisten sei. Es könne durch interessierte Bürger im LRA nachgefragt werden, selbstverständlich würde umfassend geantwortet. Das Verfahren sei grundsätzlich der Öffentlichkeit zugänglich. Die Umleitungsstrecke sei gut ausgewiesen und für die erhöhte Verkehrsbelastung geeignet.

Zum Schadensereignis und dem sich anschließenden Verwaltungsverfahren wurde seitens des Vertreters des LRA ebenfalls umfassend Stellung genommen.

Die Schadensaufnahme sei sofort nach dem Schadensereignis im Juli 2016 erfolgt. Nach Inaugenscheinnahme sei man in einer groben Schätzung von 2,5 Mio. EUR Instandsetzungskosten ausgegangen. Aufgrund bestehender Zweifel an der Standsicherheit des Straßenkörpers durch festgestellte Unterspülungen sei nach ca. 3 Wochen eine Baugrunduntersuchung in Auftrag gegeben worden.

Das entsprechende Fachgutachten habe im Januar 2017 vorgelegen. In dessen Ergebnis sei deutlich geworden, dass eine einfache Instandsetzung im Bestand nicht ausreichen werde. Es seien insgesamt 27 Schadstellen identifiziert worden; sieben Instandsetzungen, 13 Kleinschäden und sieben Großschäden. Hier sei der besichtigte Schadenspunkt 15 aufgrund des Höhenunterschieds Straße-Sohle von 7 Metern der schwerwiegendste.

Damit habe der Kostenrahmen völlig andere Dimensionen angenommen. Eine Instandsetzung im Bestand sei ausgeschlossen. Es habe eine Behelfslösung geschaffen werden müssen, da die Planung der endgültigen Lösung mindestens das Jahr 2017 in Anspruch nehmen werde. Die geplanten Kosten beliefen sich derzeit auf 6,7 Mio. EUR.

Der Bau der Übergangslösung habe im April 2017 begonnen. Die letzten Arbeiten – betreffend die besichtigte Schadstelle 15 – wurden am Freitag, dem 2. Juni, beendet. Ab diesem Tag erfolgte die halbseitige Freigabe der Straße (mit Ampelreglung).

Der entsprechende Förderantrag wurde ausgearbeitet. Fachlich untersetzt seien derzeit die durchgeführten Interimsmaßnahmen. Die beim Ortstermin präsentierte Terminleiste stellte sich wie folgt dar: Zielsetzung für den Abschluss der Planung der endgültigen Lösung sei der Monat September 2017. Danach könne die Einreichung des Förderantrages erfolgen. Dessen Bearbeitung durch die Bewilligungsstellen könnte im günstigsten Fall über den Winter abgeschlossen werden, so dass nach Freigabe der Fördermittel Anfang 2018 mit dem Bau begonnen werden könne. Dies ermögliche den Abschluss der Maßnahme noch im gleichen Kalenderjahr.

Im Hinblick auf die erheblichen planungs- und genehmigungsseitigen Mehrbelastungen bei Baumaßnahmen in einem Nationalpark sei das eine sehr straffe Terminleiste. Voraussetzung dafür sei jedoch, eng mit den anderen zustimmungspflichtigen Behörden, insbesondere der Naturschutzbehörde, zusammenzuarbeiten und die Bauplanung mit einem Konsensverfahren abzuschließen. Die andere Möglichkeit sei ein Planfeststellungsverfahren; hier liege der Zeitrahmen bei wenigstens vier bis fünf Jahren. Im Übrigen zeigen die Erfahrungen, dass die Maßnahmen dann meist nicht durchgeführt werden konnten.

Am Beispiel einer konkreten Schadstelle zeigten die Vertreter des LRA die möglichen bautechnischen Varianten und deren Auswirkungen aus naturschutzrechtlicher Sicht auf. Im Vorfeld sei festzustellen, dass es keine Sicherheit gebe, ob und wie schnell sich der Fluss wieder in die Sohle grabe und so zu der festgestellten Instabilität des Straßenkörpers führe. Ebenso scheide eine

Gewässerunterhaltung zur Vermeidung dieser Gefahren aufgrund des enormen Leistungsumfanges aus. Damit bliebe nur die bautechnische Ertüchtigung des Streckenabschnitts. Dafür gab es zum Stand des Ortstermins drei zu untersuchende Varianten:

a. Bau einer Brücke über den kritischen Abschnitt

Das sei statisch die verlässlichste Lösung, da hier der Gewässerlauf unberücksichtigt bliebe. Sie bedeute den geringsten Landschaftseingriff, womit auch seitens der Naturschutzbehörde die wenigsten Bedenken zu erwarten seien. Allerdings sei das auch die teuerste Variante mit geplanten Kosten von 1,7 Mio. EUR und Folgekosten wie Unterhaltungskosten, winterdienstliche Überwachung, etc.

b. Bau einer Schwergewichtsmauer

Diese Variante werde seitens des Baugrundgutachters abgelehnt.

c. Bau einer Winkelstützwand

Finanziell sei das die geeignetste Lösung: geplante Baukosten ca. 600.000 EUR, keine nennbaren Folgekosten. Der Nachteil sei hier der massive Landschaftseingriff sowie die fehlende langfristige statische Sicherheit.

Insofern seien die technischen und finanziellen Möglichkeiten mit den Anforderungen des Natur- und Umweltschutzes in Einklang zu bringen, und das im Rahmen eines Konsensverfahrens. Eine konkrete Aussage zur Realisierung und den Projektkosten sei somit erst nach dessen erfolgreichem Abschluss möglich. Danach werde schnellstmöglich der Fördermittelantrag auf den Weg gebracht. Zeitlich werde September 2017 als Ziel anvisiert.

Aus der beim Ortstermin geäußerten Sicht des SMWA sei das bisherige Verwaltungsverfahren des LRA zügig geführt worden und sachlich nicht zu beanstanden. Die Zwischenlösung sei erforderlich gewesen und die Mittel auch entsprechend bewilligt worden. Die Maßnahme für die bautechnische finale Lösung sei im SMWA bekannt und auch priorisiert. Sobald der Fördermittelantrag vorliege, werde eine zügige Prüfung unter Berücksichtigung der Bedeutung des Vorhabens zugesichert.

Hinsichtlich der Finanzierung der Maßnahme aus Eigenmitteln äußerte der Bürgermeister, dass der aktuelle Stand derzeit nur die Finanzierung der Übergangslösung mit 600.000 EUR beinhalte. Wenn im September die Planung beendet sei, werde auch der Deckungsvorschlag für die benötigten Eigenmittel im erforderlichen Umfang vorgelegt.

Hinsichtlich der bemängelten Transparenz des Verfahrens sicherte der Bürgermeister für die Zukunft einen besseren Informationsaustausch zwischen seinem Haus und der Bürgerinitiative zu. Im Wege der Öffentlichkeitsarbeit solle mehr getan werden. Des Weiteren wird eine regelmäßige Kontaktaufnahme zwischen einem Vertreter der Bürgerinitiative und dem Bürgermeister vereinbart. Auf diesem Weg sollen aktuelle Entwicklungen im kleinen Kreis besprochen werden. Die Weitergabe der Informationen an die interessierten Bürger erfolge durch die Vertreter der Bürgerinitiative.

Das Ergebnis des Ortstermins wurde seitens der Vertreter der Bürgerinitiative als positiv bewertet.

Ergebnis

Bis zum Abschluss der offenen Maßnahmen wurde das Verfahren durch den Berichterstatter weiter begleitet; über das Ergebnis des laufenden Konsensverfahrens bis hin zur Bewilligung des Fördermittelantrages. Über die Einholung entsprechender Stellungnahmen konnte sich der Petitionsausschuss auf dem Laufenden halten.

Mittlerweile kann das Verfahren abgeschlossen werden. Der Förderantrag für das Vorhaben »K 8723 Erneuerung zwischen Porsdorf und Hohnstein (Sense)« wurde dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr als zuständiger Bewilligungsbehörde übergeben und der dazugehörige Zuwendungsbescheid erlassen. Die Höhe der Gesamtzuwendung liegt bei 2.967,0 TEUR. Für die gesamte Baudurchführung ist der Landkreis verantwortlich.

Die Erneuerung der Stützwand an der Grundmühle ist bislang im Gesamtumfang nicht enthalten. Vorgesehen ist, dass sich die Maßnahme nahtlos an die in diesem Jahr beginnenden Arbeiten anschließt. Der Förderantrag auf erstmalige Gewährung von Zuwendung soll noch dieses Jahr gestellt werden. Die erforderlichen Eigenmittel sind eingeplant.

Das Brückenbauwerk befindet sich derzeit in der Planung. Im Planungsprozess müssen u. a. die hydraulische Leistungsfähigkeit des Bauwerkes, die Eingriffe in die angrenzende Bebauung/Kernzone des Nationalparks, die Kriterien des Denkmalschutzes und der regelrechte Ausbau der Kreisstraße mit untersucht bzw. berücksichtigt werden. Nach Vorlage des Baurechts erfolgt die Beantragung von Zuwendungen. In der mittelfristigen Finanzplanung sind die entsprechenden Eigenmittel angemeldet.

Eine provisorische Wiederherstellung der betroffenen Streckenabschnitte wurde erreicht. Zudem wurden

Landesmittel bereitgestellt und die grundhafte Sanierung der Straße hat begonnen.

Der Petition kann somit aus Sicht des Sächsischen Landtags in beiden Punkten abgeholfen werden.

Petition 06/01525/6

Landesblindengeld

Beschlussempfehlung:
Der Petition wird abgeholfen.

Der Petent bittet um die angemessene Anhebung des Nachteilsausgleichs für gehörlose Menschen nach dem Landesblindengeldgesetz (LBlindG).

Dem Sohn des Petenten wird aufgrund seiner angeborenen Taubheit der Nachteilsausgleich für Gehörlose nach dem LBlindG in Höhe von monatlich 103 EUR gewährt.

Dieser Nachteilsausgleich wurde seit Einführung 1996 zum 1. Januar 2001 auf 103 EUR erhöht und seitdem in unveränderter Höhe gezahlt.

Durch den Beschluss des Landtags zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes konnte eine Erhöhung auf 130 EUR stattfinden.

Der Petition wird aus Sicht des Sächsischen Landtags abgeholfen.

Petition 06/01689/2

Nachlassgericht

Beschlussempfehlung:
Zu 1.: Der Petition wird abgeholfen.
Zu 2.: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

1. Der Petent begehrt die Feststellung, dass er nicht Erbe des 1964 verstorbenen Herrn H geworden ist.
2. Des Weiteren begehrt der Petent die Erstattung von Rechtsanwaltskosten und »sonstigen Gebühren« für eine 2015 abgegebene Ausschlagungserklärung seines Erbes.

Zu dem Erbe gehörte der Miteigentumsanteil an einem Grundstück in Leipzig. Der Petent führt aus, dass es sich beim Erblasser um den »Bruder seiner Adoptivmutter«

gehandelt und er bereits 1965 die Ausschlagung des Erbes erklärt habe. Mit Schreiben des Staatsbetriebs Immobilien- und Baumanagement vom 23. Januar 2015 sei ihm mitgeteilt worden, dass er als Erbe in Betracht komme. In diesem Zusammenhang führt er einen Beschluss des Amtsgerichts Leipzig, Nachlassgericht, vom 25. Juni 2010 (dortiges Az. 507 VI o...) an, in dem die alleinige Erbschaft des Freistaates Sachsen festgestellt worden sei. Am 10. Februar 2015 hat der Petent zur Niederschrift des Amtsgerichts Leipzig, Nachlassgericht, nochmals die Erbschaftsausschlagung erklärt (dortiges Az. 506 VI 1...).

Nach Stellungnahme des Präsidenten des Amtsgerichts Leipzig stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Am 23. Dezember 1964 verstarb der Erblasser. In seinem Testament verfügte dieser, dass seine Schwester, die Adoptivmutter des Petenten, die alleinige Erbin seines Nachlasses wird.

Nachdem zunächst diese und weitere Erbberechtigte Ausschlagungserklärungen abgegeben hatten, wozu auch die vom Petenten vom 5. Mai 1965 gehörte, wurde mit Beschluss des Staatlichen Notariats vom 20. September 1965 die Deutsche Demokratische Republik als Erbin festgestellt.

Da zu dem Erbe noch ein weiteres Teilgrundstück gehört, wandte sich nach der Wiedervereinigung das Bundesvermögensamt Leipzig, als Rechtsnachfolger, an das Nachlassgericht und beantragte dafür einen Teilerbschein. Mit diesem Antrag erfolgte eine erneute Prüfung. Im Ergebnis wurden die Beschlüsse des Nachlassgerichts vom 20. September 1965 und vom 23. September 1996 als unrichtig eingezogen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass nicht alle Erben der zweiten Ordnung die Erbschaft ausgeschlagen hätten und damit der Fiskus nicht der Erbe sei.

Der vom Petenten erwähnte Beschluss vom 25. Juni 2010 bezieht sich, wie sich aus dem Aktenzeichen 507 VI ... ergibt, auf eine andere Nachlasssache. Diese betrifft zwar dasselbe Grundstück, jedoch einen anderen Miteigentumsanteil. Die dort getroffene Feststellung gilt daher nicht für die hier gegenständliche Nachlasssache. Ein gerichtliches Verfahren auf Feststellung nicht Erbe zu sein, sieht das Gesetz hingegen nicht vor. Aus diesem Grund kann die vom Petenten begehrte gerichtliche Feststellung nicht erteilt werden. Mit Schreiben des Amtsgerichts Leipzig vom 15. Februar 2016 wurde der Erbscheinantrag seitens des Staatsbetriebs Immobilien- und Baumanagement zurückgenommen und keine weiteren Erbscheinverfahren zu diesem Erbfall betrieben.

Soweit der Petent die Erstattung der in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten begehrt, steht es ihm frei einen solchen Anspruch beim Oberlandesgericht geltend zu machen.

Zu 1.:

Mit der Einstellung des Erbscheinverfahrens durch das Amtsgericht Leipzig konnte der Petition aus Sicht des Sächsischen Landtags abgeholfen werden.

Zu 2.:

Bezüglich der Kostenerstattung kann der Petition aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

Sammelpetition 06/01933/2

Justizvollzug – Verpflegung

Beschlussempfehlung:

Zu 1.: Der Petition wird abgeholfen.

Zu 2.: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Der Petent beanstandet, dass

1. die Verpflegung in der Justizvollzugsanstalt (JVA) X hinsichtlich des Energiegehaltes unzureichend sei,
2. Milch- und Käseprodukte, die an die Gefangenen ausgegeben würden, sehr oft nur noch wenige Tage haltbar seien, die ausgehangenen Speisepläne unkonkret seien, das Frühstück bereits am Vorabend ausgegeben und das Mittagessen im Blechgeschirr verteilt werde.

Der Petent befindet sich seit dem 28. November 2012 in Haft und ist seit dem 17. Juli 2017 in der JVA X untergebracht. Derzeit wird gegen den Petenten eine Restgesamtfreiheitsstrafe von 578 Tagen aus ursprünglich vier Jahren und neun Monaten wegen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz und im Anschluss daran eine Zivilhaft von sechs Monaten vollstreckt. Das Strafende ist auf den 6. April 2019 terminiert.

Zu 1.:

Die Anstaltsverpflegung richtet sich nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Gefangenenverpflegung, die im Abschnitt I. Nr. 3 a) die ernährungswissenschaftlichen Erkenntnisse der deutschen Gesellschaft für Ernährung sowie deren Referenzwerte für die Nährstoffzufuhr und im Abschnitt I. Nr. 3 b) einen Energiegehalt der Tagesverpflegung im Wochendurchschnitt von etwa 12.500 kJ zugrunde legt. Dem der Petition beiliegenden Speiseplan ist zu entnehmen, dass die in der betreffenden

Woche an die Gefangenen ausgegebene Verpflegung durchschnittlich einen Nährwert von 12.372 kJ aufwies.

Die Justizvollzugsanstalten wurden mit Justizministerialschreiben vom 20. Dezember 2017 gebeten, sicherzustellen, dass die ausgegebene Tagesverpflegung entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Gefangenenverpflegung im Wochendurchschnitt einen Energiegehalt von mindestens 12.500 kJ hat.

Im Hinblick auf den beanstandeten, zu geringen Energiegehalt der Gefangenenverpflegung wurde die JVA X durch das oben bezeichnete Justizministerialschreiben auf die Einhaltung geltender Vorschriften hingewiesen. Aus Sicht des Sächsischen Landtags kann der Petition hinsichtlich dieses Begehrs abgeholfen werden.

Zu 2.:

Es ist zutreffend, dass in der JVA X zum Teil Lebensmittel ausgegeben werden, deren Mindesthaltbarkeitsdatum eine kurze Restlaufzeit aufweist. Derartige Lebensmittel, z. B. Joghurts, Desserts etc. sind zum sofortigen Verzehr und nicht für eine längerfristige Lagerung im Haftraum bzw. in den bereitgestellten Kühlmöglichkeiten gedacht. Die Speisepläne werden in der Regel vier Wochen im Voraus erstellt. Eine konkrete Festlegung, welche Art von Aufschnitt an einem bestimmten Tag ausgegeben wird, ist daher nicht möglich, da die hierzu benötigten Lebensmittel kurzfristig in Abhängigkeit vom Preis und der Produktqualität sowie in Abhängigkeit von den Liefermöglichkeiten beschafft werden. Aus organisatorischen Gründen erhalten die Gefangenen am Vorabend frische Backwaren (Brötchen) für das Frühstück am nächsten Morgen. Aufstriche für den Verzehr zum Frühstück wie Marmelade, Schokoladenaufstriche und Margarine werden aufgrund ihrer Art und Güte und der daraus resultierenden Haltbarkeit alle 10 Tage im Voraus ausgegeben.

In der JVA X wird den Gefangenen die Mittagsverpflegung in Assietten aus Edelstahl gereicht. Diese Edelstahlassietten – mit Unterteilungen für die entsprechenden Bestandteile der Mahlzeit – ermöglichen neben einer bruchsickeeren Verwendung auch eine lebensmittelhygienische Ausgabe der Mittagsverpflegung.

Das Vorgehen der JVA X ist nicht zu beanstanden, da grundsätzlich Speisen mit noch nicht abgelaufenem Mindesthaltbarkeitsdatum ausgegeben werden. Selbst für den Fall, dass einem Gefangenen versehentlich ein bereits abgelaufenes Produkt ausgehändigt wird, ist ein entsprechender Umtausch durch die Anstaltsküche problemlos möglich. Dennoch wurden die Justizvollzugsanstalten mit dem oben genannten Justizministerialschreiben vom 20. Dezember 2017 ebenfalls gebeten,

sicherzustellen, dass das Mindesthaltbarkeitsdatum der ausgegebenen Verpflegungsprodukte bei der Ausgabe nicht überschritten ist.

Auch hinsichtlich des Aushangs und der Beschriftung der Speisepläne kann kein Verstoß festgestellt werden. Genauso ist es auch außerhalb des Vollzugs gängige Praxis, sich bereits am Vorabend mit Backwaren für das Frühstück am darauffolgenden Morgen zu bevorraten. Ein Verstoß gegen den Angleichungsgrundsatz gemäß § 3 Abs. 4 SächsStVollzG, der Gegenstand der von dem Petenten zitierten Kommentarliteratur ist, liegt daher nicht vor. Ein Verstoß gegen den Angleichungsgrundsatz ist auch beim Vorwurf, die Mittagsverpflegung werde weder in Plastik- noch in Blechgeschirr sondern in Edelstahlassietten ausgereicht, zu erkennen, da das in der JVA X verwendete Edelstahlgeschirr, genau wie alle anderen Bedarfsgegenstände mit Lebensmittelkontakt – regelmäßigen Kontrollen durch die Lebensmittelüberwachung unterzogen werden. Hier gab es bisher keinerlei Beanstandungen.

Im Übrigen kann der Petition aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

Petition 06/01950/2

Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren

Beschlussempfehlung:

Der Petition wird abgeholfen.

Der Petent wendet sich mit seiner Petition gegen die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Leipzig.

Am 26. November 2016 erstattete der Petent bei der Polizeidirektion Leipzig Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Körperverletzung. Gegenstand der Strafanzeige des Petenten ist eine zu seinem Nachteil begangene Körperverletzung anlässlich einer Auseinandersetzung, die sich in einer Straßenbahn in Leipzig zwischen dem Petenten und seiner Lebensgefährtin einerseits sowie einer Gruppe von bislang unbekanntem Personen andererseits am 26. November 2016 ereignet hatte. Der Petent war infolge eines gegen ihn gerichteten Trittes aus der geöffneten Tür des haltenden Straßenbahnwagens gestürzt, wodurch er unter anderem eine Fraktur im Bereich des linken Ellenbogens erlitt.

Am 27. Dezember 2016 erfolgte die polizeiliche Vernehmung des Petenten. Darüber hinaus wurden die Verkehrs-

überwachungsaufzeichnungen der Leipziger Verkehrsbetriebe beigezogen. Am 29. Dezember 2016 wurde die polizeiliche Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Leipzig vorgelegt, woraufhin diese ein Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung gegen Unbekannt einleitete.

Mit Verfügung vom 11. August 2017 stellte die Staatsanwaltschaft Leipzig die Ermittlungen gemäß § 170 Absatz 2 StPO ein, da ein Täter nicht ermittelt werden konnte.

Infolge der Petition des Petenten vom 11. November 2017 hat die Staatsanwaltschaft Leipzig das Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 11. Dezember 2017 wiederaufgenommen und hierüber mit Schreiben vom 12. November 2017 dem Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen unter Vorlage der Akten berichtet. Mit Schreiben vom 18. Dezember 2017 wurden die Originalermittlungsakten durch den Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen zur umgehenden Fortführung der Ermittlungen an den Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Leipzig zurückgesandt. Zugleich wurde dieser darum gebeten, die bei der Ermittlung zutage getretenen Mängel auszuwerten.

Die Ermittlungen sind bisher nicht abgeschlossen. Bei der Sichtung der Ermittlungsakte beiliegenden CD wurden zahlreiche Daten, unter anderem 30 Standbilder des Geschehensablaufes, gesichert. Wer genau von den auf den gefertigten Standbildern erkennbaren Personen als Tatverdächtiger in Betracht kommt, ist nach derzeitigem Ermittlungsstand noch unklar.

Die Ermittlungen wurden aufgrund der im Schriftsatz des Petenten vom 11. November 2017 enthaltenen Beschwerde bereits wiederaufgenommen. Die mit der Petition beabsichtigte Verfahrenswiederaufnahme ist demzufolge bereits erfolgt. Die Ermittlungen dauern noch an. Zudem hat der Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen den Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Leipzig im Rahmen der ihm zunächst obliegenden Dienst- und Fachaufsicht gebeten, die bei den Ermittlungen zutage getretenen Mängel auszuwerten.

Der Petition wird aus Sicht des Sächsischen Landtags abgeholfen.

Petition 06/02345/3**Biotop- und Artenschutz – Insektensterben****Beschlussempfehlung:
Der Petition wird abgeholfen.**

Mit oben genannter Petition begehrt der Petent eine parlamentarische Überprüfung, inwieweit die Staatsregierung dafür Sorge getragen hat bzw. trägt, dass die Bedrohung der Insektenarten im Freistaat Sachsen weiter abnehmen wird.

1. Der Petent bezieht sich auf einen Artikel in der Frankfurter Rundschau vom 6. Juni 2018, in dem auf Daten und Aussagen des Umweltbundesamtes (UBA) hinsichtlich des Pestizideinsatzes in der Landwirtschaft in den letzten 20 Jahren Bezug genommen wird. Insbesondere beruft er sich auf die Aussagen zu den schädigenden Wirkungen von Pestiziden auf Insekten und die Zerstörung von Lebensräumen. Er bemängelt darüber hinaus einen Rückgang an Flächen mit sogenanntem »hohen Naturwert«, wie zum Beispiel artenreiches Grünland oder Brachen.

Der Petent fordert im Weiteren, nun mit Bezug auf Aussagen der UBA-Präsidentin und dem von der Bundesumweltministerin angekündigten »Aktionsprogramm Insektenschutz«, mehr Umweltschutz auch in konventionell wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben und unter anderem mehr landwirtschaftliche Flächen, auf denen Insekten leben können. Abschließend führt der Petent aus, dass ihm keine Erkenntnisse vorliegen, wie sich die Staatsregierung hierbei einsetzt, um der Bestandsgefährdung der Insektenarten zu begegnen.

2. Der Petent begehrt weiterhin eine parlamentarische Überprüfung, inwieweit die Staatsregierung dafür Sorge getragen hat beziehungsweise trägt, dass die Nutzung bestimmter Insektizide weiterhin untersagt bleibt. Dem Petenten liegen keine Erkenntnisse vor, dass sich die Staatsregierung im Rahmen der Bundesgesetzgebung aktiv dafür eingesetzt hat, dass die Anzahl der Notfallzulassungen reduziert wird beziehungsweise Notfallzulassungen ganz abgeschafft werden.

Zu 1.

Der Schutz von Insekten, insbesondere vor schädigenden Wirkungen von Pflanzenschutzmitteln (PSM), wird von der Europäischen Union (EU) sehr umfassend geregelt. Auf nationaler Ebene erfolgt die Umsetzung von EU-Regelungen. In den Bundesländern werden nationale Regelungen vollzogen. Diese Sachverhalte

wurden dem Petenten bereits in einer vorherigen Petition (Petition Nummer 06/02229/3 – »Erhalt der Bienen – Landwirtschaft«) umfangreich erläutert.

Bezogen auf den Rückgang von Flächen mit sogenanntem »hohen Naturwert« (ist gleich High Nature Value – HNV) ist zu erwidern, dass derartige Werte in der Bundesrepublik Deutschland seit 2009 erhoben wurden. Durch erhebungsmethodische Anpassungen in der ersten vollständigen Wiederholungserhebung für diesen Indikator in den Jahren 2011 bis 2013 führte diese zu dem vom Petenten ausgeführten teilweisen Rückgang der Werte. Insofern beruht der Rückgang der Werte nicht vollständig auf einer Verschlechterung der Situation in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Freistaat Sachsen.

Der HNV-Wert für den Freistaat Sachsen betrug im Jahr 2009 12,5 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche und ging bis zum Jahr 2013 methodisch bedingt auf neun Prozent zurück. Dagegen ist jedoch seit dem Jahr 2015 positiv für den Freistaat Sachsen auszuführen, dass gerade die besonders bedeutenden Standorte für diesen HNV-Indikator, wie das artenreiche Grünland und selbstbegrünte Brachen beziehungsweise Blühbrachen, seit den Jahren 2015 bis 2017 durch die Flächenförderung des Freistaates Sachsen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUK), des ökologisch-biologischen Landbaues (ÖBL) beziehungsweise durch die Greening-Umsetzung im Rahmen der EU-Direktzahlungen belegbar stark zugenommen haben. So stieg der Flächenumfang der AUKM »GL1 – Artenreiches Grünland – ergebnisorientierte Honorierung« vom Jahr 2015 mit 21 416 Hektar bis zum Jahr 2017 auf 23 333 Hektar.

Allein dies umfasst circa 12,5 Prozent des sächsischen Grünlandes. Daneben werden weitere naturschutzorientierte AUK-Grünlandmaßnahmen (GL2 bis GL5) auf circa 30 200 Hektar realisiert. Dabei erfolgt die Bewirtschaftung mit ganzjährigem Verzicht auf PSM und ohne mineralische Stickstoffdüngerausbringung. In der Summe erfolgt seit dem Jahr 2017 und mindestens fortgeführt bis zum Ende der EU-Förderperiode (2020) auf 56 530 Hektar beziehungsweise auf 30 Prozent des sächsischen Grünlandes eine arten- und biotopschutzorientierte Bewirtschaftung (Quelle: Sächsischer Agrarbericht 2018, Seite 68 ff., Tab. 10, www.publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/30754).

Bezüglich der Ackerbrachen ist seit dem Jahr 2015 ebenso ein rasanter Anstieg für den Freistaat Sachsen zu verzeichnen. So wurden seit dem Jahr 2015 Brachen auf den ökologischen Vorrangflächen im Rahmen des Greening der EU-Direktzahlungen angelegt und mindestens sechs Monate ohne Bewirtschaftung sowie ohne

Düngung und Pflanzenschutz der Natur überlassen. Im Jahr 2017 waren dies im Freistaat Sachsen 10 166 Hektar.

Daneben wurden im Jahr 2017 zusätzlich im Rahmen des schon zitierten AUK-Förderprogrammes auf Ackerland in der AL5 – Maßnahme als ein- beziehungsweise mehrjährige aktiv begrünzte und selbstbegrünzte Brachen im Umfang von 14 745 Hektar bewirtschaftet und durch den Freistaat Sachsen gefördert.

Im Vergleich zur letzten Förderperiode hat sich damit im Freistaat Sachsen der Umfang derartiger geförderter Naturschutzbrachen und Blühflächen auf Ackerland in etwa verzehnfacht (1.207 Hektar im Jahr 2013 für Maßnahme AL3 b/c der RL AuW/2007 gegenüber 14 745 Hektar im Jahr 2017 für AL5 – Vorhaben der RL AUK/2015). Auf diesen AL5 – Brachflächen hat die Natur mit Arten- und Biotopschutz bis zum 15. September ungestörten Vorrang (Bewirtschaftungsverbot) und es ist ganzjährig der Einsatz von PSM und Düngemitteln verboten.

In der Summe umfassen die Ackerbrachen mit weitgehendem PSM-Verzicht circa 3,5 Prozent der sächsischen Ackerfläche. Darüber hinaus gibt es noch weitere AUK-Maßnahmen auf Ackerland (AL1 – Grünstreifen auf Ackerland; AL3 – Umweltschonende Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus; AL4 – Anbau von Zwischenfrüchten; AL6 – naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung; AL7 – überwinternde Stoppel), die die Verwendung von PSM nur zeitweise zulassen beziehungsweise eine deutlich reduzierte Düngung vorschreiben oder eine deutliche Verbreiterung der Fruchtfolge durch einen Mindestanteil von Ackerfutter- und Leguminosen erfordern. Deren Umfang umfasste im Jahr 2017 weitere 36.828 Hektar sächsischen Ackerlandes.

Ergänzend dazu, in der Wirkung auf den Arten- und Biotopschutz ausgerichtet, gab es im Jahr 2017 im Freistaat Sachsen noch 16 855 Hektar zusätzlichen Leguminosenanbau und 52 153 Hektar Zwischenfruchtanbau im Rahmen des Greening (Quelle: BT-Drucksache Nummer 19/1265; Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE – Drucksache Nummer 19/1037 – Greening in der Agrarförderung im Jahr 2017).

Zudem sind in diesem Zusammenhang die ökologisch bewirtschafteten und geförderten landwirtschaftlichen Flächen im Freistaat Sachsen aufzuführen und zu würdigen. Diese Bewirtschaftungsweise verzichtet ebenfalls vollständig auf den Einsatz von chemisch-synthetischen PSM und mineralische Stickstoffdünger. Deren Flächenumfang stieg im Freistaat Sachsen vom Jahr 2015 mit circa 37 424 Hektar auf 57 400 Hektar im Jahr 2017. Das waren 6,4 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Freistaat Sachsen.

In der Summe ist für das Jahr 2017 festzustellen, dass alle AUK-, Ökolandbau- und Greening-Flächenmaßnahmen, die spezielle Schutzbeiträge für Arten, unter anderem auch für Insekten beziehungsweise Biotope, leisten, derzeit im Freistaat Sachsen zusammengefasst circa 190 000 Hektar landwirtschaftliche Flächen umfassen und damit über 20 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

All diese Maßnahmen werden mit nicht unerheblichen finanziellen Mitteln der EU, des Bundes und aus dem Landeshaushalt unterstützt und finanziert. Zu erwähnen ist hier hauptsächlich die AUKM-Förderung (RL AUK/2015), die zu 25 Prozent aus dem sächsischen Haushalt finanziert wird und von 27,9 Millionen Euro im Jahr 2015 mit auf 38,2 Millionen Euro im Jahr 2017 angestiegen ist.

Für die Förderung des Öko-Landbaues (RL ÖBL/2015), deren sächsischer Finanzierungsanteil zehn Prozent beträgt, stiegen im Freistaat Sachsen die Ausgaben von 8,5 Millionen Euro im Jahr 2015 und auf 14,8 Millionen Euro im Jahr 2017. Diese Förderprogramme der Staatsregierung erfolgen insbesondere mit Blick auf den besseren Schutz der Umwelt, von Arten, insbesondere auch Insekten sowie Biotopen in der Agrarlandschaft des Freistaates Sachsen. Sie sind nur durch die Bereitstellung von Finanzierungsmitteln aus dem sächsischen Haushalt nach Beteiligung sowie Beschluss durch den Sächsischen Landtag möglich (Quelle: Sächsische Agrarberichte der Jahre 2016 bis 2018).

Der Freistaat Sachsen stellt sich der Thematik Arten- und Biotopschutz, einschließlich Insektenschutz, sowohl auf Programm- als auch Projekt- und Maßnahmenebene und hat sich den Erhalt und die Förderung der einheimischen Insektenwelt zum fachpolitischen Handlungsschwerpunkt gemacht. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Petition »Artenschutz« (Petition Nummer 06/02240/3), in welcher dem Petenten die Handlungsfelder der Sächsischen Staatsregierung in Bezug auf die Sicherung der Biologischen Vielfalt, einschließlich der Insektenarten, sowie die Berücksichtigung des Artenschutzes in der sächsischen Landesraumplanung umfassend und eingehend dargelegt wurden.

Zu 2.

Der Petent bezieht sich auf einen Artikel in der Frankfurter Rundschau vom 5. Juli 2018, in dem festgestellt wird, dass das Verbot der drei insektiziden Wirkstoffe Imidacloprid, Clothianidin und Thiamethoxam aus der Wirkstoffgruppe der Neonicotinoide in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und in einem Fall auch in der Bundesrepublik Deutschland durch Notfallzulassungen gemäß Artikel 53 der Verordnung (EU) 1107/2009 ausgehebelt worden ist.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat im Jahr 2015 auf Antrag des Hopfenpflanzerverbandes für das Pflanzenschutzmittel (PSM) ACTARA (Wirkstoff Thiamethoxam) eine Notfallzulassung zur Bekämpfung von Drahtwurmartens, des Liebstöckelrüsslers sowie von Erdflöhen in Hopfenanlagen für 120 Tage vom 3. März bis 1. Juli 2015 erlassen. Seither wurden in der Bundesrepublik Deutschland keine Notfallzulassungen für PSM auf Basis der Wirkstoffe Imidacloprid, Clothianidin und Thiamethoxam erteilt. Über die Notfallzulassungen in anderen Mitgliedstaaten liegen der Staatsregierung keine Kenntnisse vor. Ebenso ist der Staatsregierung nicht bekannt, ob im Freistaat Sachsen von der Notfallzulassung Gebrauch gemacht worden ist, da nach dem Pflanzenschutzgesetz keine Berichtspflicht gegenüber der zuständigen Behörde über zulässige Anwendungen vorgesehen ist.

Zu 1.

Der Freistaat Sachsen hat im Rahmen seiner Zuständigkeiten bei Überwachung und Kontrolle des PSM-Einsatzes sowie insbesondere mit deutlich erweiterten Fördermöglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe seit dem Jahr 2015 das Erforderliche getan und veranlasst, um der Bestandgefährdung der Insektenarten durch PSM zu begegnen.

Mit der Aufstellung entsprechender Landesförderprogramme und unter Mitnutzung von europäischen sowie bundesdeutschen Finanzierungsmitteln setzt sich die Sächsische Staatsregierung insbesondere seit dem Jahr 2015 wesentlich deutlicher für den Arten-, einschließlich Insekten- und Biotopschutz ein. Dies geschieht stets in enger Abstimmung und mit entsprechender Berichterstattung gegenüber dem Sächsischen Landtag.

Der Freistaat Sachsen stellt sich auf Programm-, Projekt- und Maßnahmenebene den Herausforderungen, die im Zusammenhang mit dem Erhalt und der Förderung der Biologischen Vielfalt, einschließlich der einheimischen Insektenwelt, stehen und setzt sich aktiv für die Senkung der Bestandsgefährdung der Insektenarten ein.

Zu 2.

Gemäß der Verordnung (EU) 1107/2009 werden PSM-Wirkstoffe EU-weit genehmigt. Die Zulassung von PSM, einschließlich der auf 120 Tage befristeten Notfallzulassungen, erfolgt durch die zuständige Behörde eines jeden Mitgliedstaates der EU. In der Bundesrepublik Deutschland ist die zuständige Bundesbehörde das BVL. Insofern kann die Bundesrepublik Deutschland keinen Einfluss auf die Zulassungspraxis in anderen Mitgliedstaaten nehmen. Die Mitgliedstaaten müssen die Europäische Kommission über erteilte Notfallzulassungen

unterrichten. Dies gibt der Europäischen Kommission die Möglichkeit, Notfallzulassungen auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen. Im vom Petenten zitierten Artikel in der Frankfurter Rundschau wird auf einen Bericht der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) verwiesen, in dem festgestellt wurde, dass einige von den Mitgliedstaaten erteilten Notfallzulassungen nicht oder nicht hinlänglich begründet worden waren. Nach Mitteilung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft war die Bundesrepublik Deutschland nicht betroffen.

Das Instrument der Notfallzulassungen gemäß Artikel 53 der Verordnung (EU) 1107/2009, umgesetzt in nationales Recht durch § 29 Pflanzenschutzgesetz, ist unentbehrlich für Fälle, bei denen keine regulär zugelassenen PSM zur Bekämpfung bestimmter Krankheiten und Schädlinge zur Verfügung stehen und ohne Bekämpfungsmaßnahmen ein nicht hinzunehmender wirtschaftlicher, sozioökonomischer oder Umweltschaden anzunehmen wäre. Notfallzulassungen werden nur für einen begrenzten Zeitraum von 120 Tagen und für eine begrenzte Fläche erteilt. Damit wird sichergestellt, dass Anwendungen auf dieser Basis nur in begründeten Notfällen und unter strengen Auflagen vorgenommen werden. Der Freistaat Sachsen hat keinen Antrag auf Notfallzulassung von PSM mit den Wirkstoffen Imidacloprid, Clothianidin und Thiamethoxam aus der Wirkstoffgruppe der Neonikotinoide gestellt. Kontrollen der im Freistaat Sachsen zuständigen Behörde geben keine Hinweise auf unerlaubte Anwendungen von PSM mit den genannten Wirkstoffen. Das BVL hat entsprechend der Durchführungsverordnungen (EU) 2018/783, 2018/784 und 2018/785 am 22. August 2018 alle Zulassungen beziehungsweise Freilandanwendungen von PSM mit den Wirkstoffen Imidacloprid, Clothianidin und Thiamethoxam widerrufen.

Der Petition wird aus Sicht des Sächsischen Landtags abgeholfen.

Petition 06/02367/4

Behördenhandeln – Grundstücksangelegenheit

Beschlussempfehlung:

1. Der Petition wird abgeholfen.
2. Die Petition wird der zuständigen Stadtverwaltung zur Kenntnis übersandt

Der Petent beschwert sich über die Umstände der Durchführung von Straßenbauarbeiten, durch die auch sein Grundstück beeinträchtigt wurde. Er bringt sein Unverständnis darüber zum Ausdruck, wie mit den Rechten

privater Grundstückseigentümer im A-Kreis umgegangen wird. Von der Stadt X gebe es auch keinerlei Reaktion. Der Petent verweist auf ein Protokoll einer Bauberatung vom Juni 2018, bei der ihm die Einstellung der Bauarbeiten zugesagt wurde.

Der Petent ist Eigentümer des Flurstücks 105 der Gemarkung Y. Auf diesem Flurstück befindet sich seit jeher der Auslauf der Verrohrung des Z-Stadtbackes. Das Gewässer 2. Ordnung ist nicht als eigenes Grundstück ausgewiesen. Träger der Unterhaltungslast ist die Stadt X.

Anlass des Bauvorhabens ist die Herstellung einer regelgerechten Abwasserentsorgung im Ortsteil Y der Stadt X. Aufgrund der umfangreichen Bauarbeiten wurden zwei Bauabschnitte gebildet.

Der 2. BA wurde als Gemeinschaftsmaßnahme von den Versorgungsträgern und der Stadt X ausgeschrieben. Bauzeit für das aktuelle Vorhaben 2. BA ist vom 3. April 2017 bis 30. November 2018.

Im Rahmen dieser Gemeinschaftsbaumaßnahme bestand das zwingende Erfordernis, die Bachverrohrung des Z-Stadtbackes im Abschnitt vom Teich an der Feuerwehr in Y bis zum Auslauf in den offenen Bachlauf an der Grenze der Flurstücke 105 (Eigentümer ist der Petent) und C (Eigentümer ist die Stadt X) zu erneuern. Dabei sollte die Lage des Auslaufes um ca. 2 m nach Süden verschoben werden, um den Teichüberlauf in seiner örtlichen Lage auf dem Flurstück C zu ändern.

Nach Darstellung der Stadt X wurden die Bürger bereits ab 2011 immer wieder in Abständen in öffentlichen Bürgerversammlungen und Ortschaftsratsitzungen sowie im Amtsblatt und auf der Homepage der Stadt X über den Sachstand und die Planungen der Baumaßnahme informiert. Zur Herstellung des formalen Baurechts nach § 39 Absatz 6 SächsStrG hat die Stadt X zudem die Träger öffentlicher Belange angehört.

Zum Flurstück 105 des Petenten hat die Stadt X Stellung genommen. Sie führte aus, dass die durch den Bachlauf in Anspruch genommene Fläche des Flurstückes 105 im Wesentlichen zum Ursprungszustand vor der Baumaßnahme unverändert bleibt. Sie hat erklärt, dass sie die Regelungen zur Grundstücksinanspruchnahme und Bauerlaubnis aufgrund der Unwesentlichkeit der Inanspruchnahme nicht für notwendig erachtet hat. Nach Abschluss der Baumaßnahmen soll eine Neuvermessung der Straße und eine Bereinigung aller Grundstücksfragen erfolgen.

Mit Schreiben vom 12. Juli 2018 an den Petenten räumt die Stadt X das Versäumnis ein, den Petenten vorher nicht kontaktiert zu haben. Sie bittet darin erstmals um eine Zustimmung zum Betreten des Grundstückes.

Die Stadt X hat es versäumt, die Voraussetzungen für das Entfallen der Planfeststellung und der Plangenehmigung nach § 39 Abs. 6 SächsStrG in Verbindung mit § 74 Abs. 7 VwVfG zu schaffen. Neben dem Nachweis der Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung hätte sie dazu alle erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse einholen und mit den Grundstücksbetroffenen einvernehmliche Vereinbarungen abschließen müssen. An letzterem mangelt es gemäß Aussage der Stadt X offenkundig. Nach ihrer unzutreffenden Auffassung wurden Regelungen zur Grundstücksinanspruchnahme und eine Bauerlaubnis für das Flurstück 105 aufgrund der ihrer Meinung nach Unwesentlichkeit der Inanspruchnahme nicht für notwendig erachtet.

Dem Petenten steht eine angemessene Entschädigung für die Grundstücksinanspruchnahme und ggf. der Holzwert für entnommenen Bewuchs zu.

Der Petition kann nur durch den nachträglichen Abschluss einer Vereinbarung zur Grundstücksinanspruchnahme einschließlich der Feststellung des Entschädigungsanspruches abgeholfen werden. Hierzu ist ggf. eine amtliche Grenzfeststellung erforderlich.

An der Notwendigkeit der Erhaltungsmaßnahme (Erneuerung der Bachverrohrung) sowie die Pflichten der Stadt X im Rahmen der ihr obliegenden Unterhaltung des Gewässers bestehen keine Zweifel.

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr wird die Stadt X über den A-Kreis im Wege der Rechtsaufsicht bitten, mit dem Petenten eine Vereinbarung zur Grundstücksinanspruchnahme einschließlich einer Entscheidung zu Entschädigungszahlungen abzuschließen.

1. Mit dieser Maßnahme kann aus Sicht des Sächsischen Landtags der Petition abgeholfen werden.
2. Die Petition wird der zuständigen Stadtverwaltung zur Kenntnis übersandt.

4.3.2 Erledigte Petitionen

Petition 06/01593/6

Kassenarztwesen

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

1. Der Petent beklagt die Versorgungsprobleme bei den Hausärzten in der Stadt Chemnitz.
2. Er bittet um Auskunft, wie die zukünftige gesundheitliche Versorgung der Patienten aussieht.

Der Petent beklagt, dass in Chemnitz mehrere Hausarztpraxen geschlossen haben. Kein praktizierender Hausarzt nehme neue Patienten an. Der Petent, seine Ehefrau und eine Vielzahl von Anwohnern haben sich deshalb vor einer neu eröffneten Hausarztpraxis angestellt, um einen Behandlungstermin zu erhalten. Er befürchtet eine Nichtversorgung der Patienten mit Hausärzten und bittet um Auskunft, wie die zukünftige gesundheitliche Versorgung der Patienten aussieht.

Grundlage der Bedarfsplanung ist die vom Gemeinsamen Bundesausschuss (GBA) erlassene »Richtlinie über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung« (Bedarfsplanungs-Richtlinie).

Die Bedarfsplanungs-Richtlinie dient der einheitlichen Anwendung der Verfahren bei Bedarfsplanung und Zulassungsbeschränkungen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung aufgrund von Überversorgung und Unterversorgung.

In der Bedarfsplanungs-Richtlinie wird ausschließlich auf den Planungsbereich abgestellt. Die Stadt Chemnitz ist dem hausärztlichen Mittelbereich Chemnitz zugeordnet. Innerhalb des Planungsbereiches kann der Vertragsarzt seinen Praxissitz frei wählen. Eine Altersgrenze für Vertragsärzte gibt es nicht. Der in eigener Praxis niedergelassene Vertragsarzt entscheidet eigenständig, zu welchem Zeitpunkt er seine berufliche Tätigkeit beenden will.

Die Planungsbereiche in der hausärztlichen Versorgung haben je nach Versorgungsebene bzw. Arztgruppe differenzierte räumliche Grundlagen:

- Mittelbereich, kreisfreie Stadt, Landkreis, Kreisregion oder Raumordnungsregion in der Zuordnung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR).

Für sie wird ein allgemeiner Versorgungsgrad definiert, der sich aus dem Verhältnis der Zahl der Vertragsärzte beziehungsweise angestellten Ärzte in der jeweiligen Arztgruppe zur Einwohnerzahl des Planungsbereichs ergibt.

Der Landesausschuss – das Gremium der Ärzte und Krankenkassen auf Landesebene gemäß § 90 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) – hat den aufgestellten Bedarfsplan zu beraten und die Über- bzw. Unterversorgung nach Maßgabe der Richtlinie festzustellen.

Wird der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad um 10 % überschritten, wird Überversorgung angenommen. In diesem Fall sind gemäß § 103 SGB V vom Landesausschuss Ärzte und Krankenkassen in Sachsen für diese Arztgruppe im entsprechenden Planungsbereich Zulassungsbeschränkungen anzuordnen.

Eine Unterversorgung ist nach den Vorgaben der Bedarfsplanungs-Richtlinie erst dann gegeben, wenn bei der hausärztlichen Versorgung ein Versorgungsgrad von 75 % und bei fachärztlicher Versorgung von 50 % unterschritten wird.

Im Fall von Unterversorgung haben die Kassenärztlichen Vereinigungen »alle geeigneten finanziellen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu gewährleisten, zu verbessern oder zu fördern« (§ 105 Absatz 1 SGB V).

Der Landesausschuss Ärzte und Krankenkassen in Sachsen überprüft in der Regel vierteljährlich den Stand der vertragsärztlichen Versorgung und stellt gemäß § 103 Abs. 1 und Abs. 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) fest, ob eine Überversorgung vorliegt und ordnet entsprechende Zulassungsbeschränkungen an bzw. hebt diese auf.

Zu 1.:

Entsprechend des Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Sachsen ist der Stand der hausärztlichen Versorgung für den Planungsbereich Chemnitz mit dem Arztstand vom 1. April 2017 in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Fachgebiet	Soll Bedarfsplanungs-Relevante Ärzte = 100 %	Ist Bedarfsplanungs-Relevante Ärzte	Ist Versorgungsgrad
Hausärzte	161,90	157,00	96,90 %

Durch den seit 1990 um ca. 4 % angestiegenen Anteil der Menschen, die 60 Jahre und älter sind, steigt die Frequenz der Inanspruchnahme der Ärzte. Auf Grund des hohen Behandlungsbedarfes stoßen die Arztpraxen oftmals an ihre Kapazitätsgrenzen. Selbst bei größtem persönlichen Einsatz kann jeder Arzt nur ein begrenztes Maß an Behandlungskapazität zur Verfügung stellen. Somit ist leider auch zu erwarten, dass sich die Anmeldezeiten perspektivisch verlängern und die Versicherten weitere Wege in Kauf nehmen müssen.

Die Vergabe von mittel- oder langfristigen Terminen ist zumutbar und nicht zwangsläufig rechtswidrig, wenn der Gesundheitszustand des Patienten einen späteren Behandlungszeitpunkt zulässt. Die Einschätzung trifft der behandelnde Arzt im Rahmen seiner Therapiehoheit. Der Arzt muss einschätzen, ob dem Patienten auch ein längerfristiger Termin zugemutet werden kann. Dabei erscheint es legitim, dass Termine für Vorsorgeuntersuchungen nachrangig vergeben werden. Notfallpatienten hat der Arzt natürlich sofort zu behandeln.

Anzumerken ist weiterhin, dass in den Fällen, in denen der Versicherte einen Termin erst zu einem verhältnismäßig späten Zeitpunkt erhält oder die Diagnose eine sofortige Untersuchung erfordert, der überweisende Arzt in der Regel Kontakt mit der jeweiligen Einrichtung bezüglich eines früheren Termins aufnimmt.

Die Terminvergabe ist Teil der Praxisorganisation. In der Gestaltung der internen Praxisabläufe ist der Arzt bzw. die Einrichtung grundsätzlich frei. Die Vergabe von Terminen kann so festgelegt und gesteuert werden, dass sie einen sinnvollen Praxisalltag gewährleistet. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Terminorganisation.

Zu 2.:

Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen (KVS) nutzt alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel, um Ärzte für eine Niederlassung in Sachsen zu gewinnen. Dabei stehen ihr aber grundsätzlich nur Mittel der Information und Beratung zur Verfügung. Neben einer Vielzahl von Veranstaltungen für mögliche Interessenten, die die KVS sachsenweit häufig auch gemeinsam mit anderen Institutionen organisieren – z. B. »STEX in der Tasche – Wie weiter?« – betreibt sie eine umfangreiche Praxisbörse www.kvsachsen.de/praxis-und-stellenboerse/. Dort haben Vertragsärzte die Möglichkeit, langfristig darüber zu informieren, dass die Praxis an einen Nachfolger übergeben werden soll.

Auch zu Jahresbeginn 2017 wurde wieder in der Sächsischen Landesärztekammer in Dresden die jährliche auch von der KVS mit organisierte und getragene Veranstaltung »Arzt in Sachsen – Chancen und Perspektiven für Ärzte in Weiterbildung« durchgeführt.

Des Weiteren steht die Plattform »Ärzte für Sachsen« unter www.aerzte-fuer-sachsen.de zur Gewinnung von Ärzten zur Verfügung.

Patienten, welche Schwierigkeiten im zeitnahen Erhalt eines medizinisch notwendigen Facharzttermins haben, können sich an das Service-Telefon Terminvermittlungsstelle der KVS wenden. Dieses vermittelt seit dem 3. November 2014 erfolgreich Facharzttermine für die sächsischen Bürgerinnen und Bürger. Hier wird auf die Internetrepräsentanz unter: <http://www.kvs-sachsen.de/buerger/angebote-des-servicetelefon/servicetelefonterminvermittlung/verwiesen>.

Aus Sicht des Sächsischen Landtags wird die Petition in beiden Punkten für erledigt erklärt.

Petition 06/01692/8

Verkehrsüberwachung auf Autobahnen

Beschlussempfehlung:

1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird für erledigt erklärt.

Mit der Petition wird 1. eine stärkere Verkehrsüberwachung durch die Polizei auf sächsischen Autobahnen gefordert. Der Petent ist der Meinung, dass wahrscheinlich mehr Verkehrsunfälle entstünden, weil die Überwachung nicht in angemessenem Umfang stattfände. Der Petent begehrt 2., dass Bußgeld- und Strafverfahren im Zusammenhang mit Verkehrsverstößen weiterbearbeitet werden, so dass diese nicht verjähren.

Die sächsische Polizei führte auf den Bundesautobahnen im Freistaat Sachsen in den Jahren 2015, 2016 als auch im 1. Halbjahr 2017 Maßnahmen der Verkehrsüberwachung durch. Diese wurden an der Verkehrsunfalllage orientiert betrieben. Die polizeilichen Maßnahmen beinhalteten im Schwerpunkt Geschwindigkeitskontrollen, Abstandskontrollen und Kontrollen des gewerblichen Personen- und Güterkraftverkehrs.

Zu 1.:

Aus der verkehrspolizeilichen Statistik, welche die polizeilichen Arbeitsergebnisse für die Polizeidienststellen,

jedoch nicht bezogen auf die Örtlichkeit Bundesautobahn im Einzelnen darstellt, ist ersichtlich, dass 2015 46 062 Verkehrsvergehen und 603 926 Verkehrsordnungswidrigkeiten festgestellt wurden. Im Jahr 2016 waren es 46 188 Verkehrsvergehen und 574 495 Verkehrsordnungswidrigkeiten und im 1. Halbjahr 2017 21 928 Verkehrsvergehen und 249 984 Verkehrsordnungswidrigkeiten. Die festgestellten Verstöße beinhalten als Teilmenge auch die auf den Bundesautobahnen registrierten Fälle. Den Verkehrspolizeiinspektionen der Polizeidirektionen, welche auch für die Verkehrsüberwachung auf Bundesautobahnen zuständig sind, stand eine leicht reduzierte, aber dennoch stabile Stellenausstattung (Soll) zur Verfügung. Diese beinhaltete 2015: 613, 2016: 594, 2017: 598 Stellen des Polizeivollzugsdienstes.

Anzumerken ist, dass die Polizeibeamten der Verkehrspolizeiinspektionen auch zu polizeilichen Verkehrsmaßnahmen bei anderen Einsatzlagen, insbesondere im Versammlungsgeschehen zum Einsatz gelangen. Da diese Einsätze in den Jahren 2015 und 2016 einen deutlichen Zuwachs erlangten, war damit auch die Kapazität für die Verkehrsüberwachung etwas eingeschränkt.

Zu 2.:

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass Ordnungswidrigkeiten oder Verkehrsstraftaten durch Defizite in der personellen Ausstattung in den Verfolgungsbehörden verjähren. Sowohl die Generalstaatsanwaltschaft als auch die für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf Bundesautobahnen zuständige Landesdirektion Sachsen haben Erkenntnisse zu Einzelfällen, die i. d. R. als Grund der Verjährung die Nichtermittelbarkeit der Betroffenen/Tatverdächtigen angeben.

Trotz leicht rückgängiger Aktivitäten der Verkehrsüberwachung auf Bundesautobahnen erfolgen diese schwerpunktbezogen auf Unfallhäufungen und Hauptunfallursachen ausgerichtet. Dieses dokumentiert sich auch in der trotz weiter steigendem Verkehrsaufkommen zu verzeichnenden Unfallbilanz. So gab es einen leichten Anstieg der Verkehrsunfälle auf Bundesautobahnen 2015 (5700 Unfälle) 2016 (6037 Unfälle), aber einen leichten Rückgang der Verkehrstoten 2014 (20), 2015 (19) und 2016 (18).

Die Polizei wird die schwerpunktbezogene Verkehrsüberwachung auf den Bundesautobahnen fortführen und gegebenenfalls lagebezogen intensivieren. Außerdem wurde der Stellenabbau bei der sächsischen Polizei 2015 gestoppt und die Erhöhung der Personalausstattung der Polizei um 1 000 Stellen beschlossen.

1. Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird aus Sicht des Sächsischen Landtags für erledigt erklärt.

Petition 06/01894/8

Verwendung öffentlicher Finanzmittel

Beschlussempfehlung: Die Petition wird für erledigt erklärt.

Der in Brandenburg wohnende Petent wendet sich mit seiner Petition gegen die angebliche Verschwendung öffentlicher Mittel durch die Landeshauptstadt Dresden im Zusammenhang mit der Verfüllung des Fußgängertunnels Neustädter Markt. Er bezieht sich hierbei auf die im Jahr 2017 erschienene Publikation »Die öffentliche Verschwendung« des Bundes der Steuerzahler. Sein Anliegen ist es, dass den im Schwarzbuch genannten Vorwürfen und Sachverhalten nachgegangen wird und die Vorgänge aufgeklärt werden.

Der im Jahr 1975 errichtete Fußgängertunnel wurde durch den lang anhaltenden Flutungsstand des Hochwassers 2013 erheblich beschädigt.

Mit Beschluss vom 16. Juli 2013 hat sich der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden für die Verfüllung des Tunnels am Neustädter Markt entschieden. Die Stadt hat für diese Maßnahme Fördermittel in Höhe von 657.000,00 EUR auf der Grundlage der Förderrichtlinie für Hochwasserschäden 2013 erhalten.

Die Landeshauptstadt Dresden hat in einem Variantenvergleich die Kosten für eine Instandsetzung bzw. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands mit den Kosten für die »Verfüllung« des Tunnels unter Berücksichtigung möglicher erneuter Hochwasserereignisse sowie der sich hieraus ergebenden Sanierungskosten gegeneinander abgewogen.

Der Entscheidung des Stadtrates lag also nicht nur ein Kosten- und ein Wirtschaftlichkeitsvergleich zugrunde, sondern es wurden auch wichtige verkehrspolitische und städtebauliche Rahmen- und Randbedingungen berücksichtigt. Die Abwägung führte zu dem Ergebnis, dass sich die oberirdische Querung insgesamt als die optimale Variante darstellt.

Anhaltspunkte, dass diese Entscheidung der Landeshauptstadt Dresden einer rechtlichen Prüfung nicht

standhält, bestehen nicht. Nach Prüfung der Stellungnahme der Landeshauptstadt Dresden kommt die Landesdirektion Dresden zu dem Ergebnis, dass der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden eine Abwägung zwischen Instandsetzung bzw. Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand und der getroffenen Variante »Verfüllung« unter Berücksichtigung möglicher erneuter Hochwasserereignisse sowie der sich wiederum ergebenden Sanierungskosten getroffen hat. Insofern hält die städtische Abwägung einer vernünftigen wirtschaftlichen Betrachtungsweise stand.

Soweit der Petent eine Aufklärung des Vorgangs erreichen wollte, ist dies erfolgt. Die Petition wird aus Sicht des Sächsischen Landtags für erledigt erklärt.

Petition 06/02487/6

Missbrauch von Schmerzmitteln

Beschlussempfehlung: Die Petition wird für erledigt erklärt.

Gegenstand der Petition ist der Missbrauch von Schmerzmitteln. Hierbei bezieht sich der Petent vor allem auf Kopfschmerzen und Migräne. Dem Petenten liegen keine Erkenntnisse vor, dass sich die Sächsische Staatsregierung aktiv für die Senkung des Missbrauches von Schmerzmitteln und damit auch der Vorbeugung von chronischen Schmerzerkrankungen einsetzt.

Vor dem Hintergrund der Selbstverwaltung im Gesundheitswesen wurden Stellungnahmen der Sächsischen Landesärztekammer (SLÄK) sowie der Sächsischen Landesapothekerkammer (SLAK) eingeholt, denn von Schmerzen, insbesondere Kopfschmerzen oder Migräne betroffene Menschen, erhalten Medikamente entweder mittels ärztlichem Rezept, oder sie lassen sich käuflich in Apotheken einschließlich Online-Apotheken frei erwerben.

Ein Ansatzpunkt zur Prävention bzw. Identifizierung eines Missbrauches von Schmerzmitteln stellt – vorbehaltlich der Mitwirkung des Patienten – der sogenannte bundeseinheitliche, nicht verpflichtende Medikationsplan dar (§ 31a SGB V). Der Medikationsplan soll möglichst sämtliche verschreibungspflichtige Arzneimittel enthalten sowie die Medikamente, die der Patient von sich aus einnimmt (s. <http://www.kbv.de/html/medikationsplan.php>).

Der zurzeit noch in Papierform bestehende Medikationsplan soll mittelfristig auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert werden. Für Ärzte ist der Medikations-

plan dann obligatorisch, sofern der Patient Zugriff auf seine Daten gewährt (§ 291 SGB V).

Die SLAK führt in ihrer Stellungnahme aus, dass Apotheker sowie das gesamte pharmazeutische Personal in den Apotheken unabhängig vom Verschreibungsstatus des jeweiligen Arzneimittels immer die Pflicht haben, »einem erkennbaren Arzneimittelmissbrauch in geeigneter Weise entgegenzutreten.« (§ 17 Abs. 8 der bundesweit gültigen Apothekenbetriebsordnung). Im Fall eines Arzneimittelmissbrauchs hat das pharmazeutische Personal der Apotheke ohne ein Ermessen die Abgabe des jeweiligen Arzneimittels zu verweigern.

In diesem Zusammenhang ist ferner die Analgetika-Warnhinweis-Verordnung (AnalgetikaWarnHV) zu nennen, die seit dem 1. Juli 2018 gilt. Die Verordnung erfasst rezeptfreie Schmerzmittel, die zur Behandlung leichter bis mäßig starker Schmerzen oder bei Fieber eingesetzt werden und beispielsweise die Wirkstoffe Paracetamol, Ibuprofen, Diclofenac oder Acetylsalicylsäure (Aspirin) enthalten. Der verpflichtende Warnhinweis auf der Arzneimittelpackung soll Patienten davon abhalten, die Analgetika über die empfohlene Höchstdauer hinaus einzunehmen.

Darüber hinaus betrachten Apotheker selbst die Bekämpfung des Arzneimittelmissbrauchs als einen wichtigen Inhalt ihrer beruflichen Tätigkeit.

Aus diesem Grund ist die Erkennung und Verhinderung von Arzneimittelrisiken, zu denen ebenfalls der Missbrauch zählt, auch Bestandteil der Berufsordnungen der Landesapothekerkammern, die für die Qualitätssicherung der Berufsausübung der Apotheker zuständig sind (in Sachsen: § 2 Abs. 3 Berufsordnung der SLAK). Die Berufsordnung der SLAK legt in § 1 Abs. 2 weiterhin fest, dass sich die Apotheker durch das hohe Vertrauen der Öffentlichkeit in ihre Tätigkeit nicht von einem unangemessenen Gewinnstreben bei ihrer Aufgabenwahrnehmung leiten lassen dürfen.

Dies bedeutet, dass auch durch das Satzungsrecht der Kammern eine Nichtabgabe von Arzneimitteln bei erkennbarem Missbrauch sichergestellt wird.

Zum Thema »Arzneimittelmissbrauch« haben die Landesapothekerkammern, koordiniert durch die Bundesapothekerkammer, Arbeitshilfen und Leitfäden erarbeitet, um die erwähnten rechtlichen Vorgaben sowie den ethischen Anspruch des Berufsstandes qualitätsgesichert sowie praxisbezogen im Berufsalltag umzusetzen. Darüber hinaus räumt die SLAK im Rahmen der Aufsicht über die Berufsausübung sowie bei ihren Fortbildungen

dem Thema »Arzneimittelmissbrauch« einen hohen Stellenwert ein.

Ob dies auch für den Vertriebsweg des Versandhandels mit Arzneimitteln gilt, bei dem eine Beratung der Patienten in grundsätzlich anderer Art und Weise erfolgt, kann seitens der SLAK nicht eingeschätzt werden.

Da das Thema Kopfschmerzen bereits bei Kindern und Jugendlichen relevant sein kann und hier der nicht-medikamentöse Umgang im Vordergrund stehen sollte, unterstützt die Sächsische Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz als Schirmherrin seit 2016 die »Aktion Mütze – Kindheit ohne Kopfzerbrechen!« des Zentrums für Forschung und Diagnostik bei Implantaten, Entzündungen und Schmerzen (ZIES) gemeinnützige GmbH. Das Zentrum engagiert sich in breit angelegter Form für die Prävention von Kopfschmerzen in Schule und Familie.

Die Beurteilung der Petition ergab Folgendes:

Aus den dargestellten Stellungnahmen der Sächsischen Landesärzte- und Landesapothekerkammer ist ersichtlich, dass beide Berufsgruppen einschließlich des pharmazeutischen Personals über ein hohes Problembewusstsein bezüglich des Missbrauchs von Schmerzmitteln verfügen.

Auf Basis ihrer jeweiligen Berufsordnungen sowie der bundesweit gültigen Apothekenbetriebsordnung ist zu erwarten, dass alle Beteiligten im Falle eines Schmerzmittelmissbrauchs mit der erforderlichen Sensibilität und Stringenz handeln.

Da Kopfschmerzen entweder als Symptom einer anderen Erkrankung auftreten können oder beispielsweise in Form von Migräne oder Clusterkopfschmerzen eigene Krankheitsbilder darstellen, liegt es auch in der Verantwortung der Betroffenen, bei länger andauernden Beschwerden, ärztliche Hilfe aufzusuchen und – sofern angezeigt – nicht-medikamentösen Behandlungsansätzen kooperativ zu begegnen.

Aus Sicht des Sächsischen Landtags wird die Petition für erledigt erklärt.

4.3.3 Nicht abgeholte Petitionen

Petition 06/01775/8

Wahlrecht mit 16 Jahren

Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Die Petentin begehrt die Absenkung des Wahlalters für die Kommunalwahlen auf 16 Jahre.

Gemäß §§ 15, 16 der Sächsischen Gemeindeordnung sind bei Gemeindewahlen alle Deutschen sowie alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten ihre Hauptwohnung in der Gemeinde haben, wahlberechtigt. Mit dieser Regelung spiegelt die Gemeindeordnung in europarechtskonformer Auslegung Artikel 4 Absatz 2 der Sächsischen Verfassung wider, wonach wahl- und stimmberechtigt alle Bürger sind, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Diese Verknüpfung des Wahlrechts mit der Volljährigkeit wurde bei der Verabschiedung der Sächsischen Verfassung im Jahr 1992 von einem breiten parlamentarischen Konsens getragen. Sowohl bei der Schlussberatung im Verfassungsausschuss als auch bei der Einzelberatung in der zweiten Lesung im Landtag fand diese Regelung einhellige Zustimmung bei jeweils nur einzelnen Enthaltungen.

Mehrere Gesetzentwürfe einzelner Oppositionsparteien, die §§ 15, 16 der Gemeindeordnung zu ändern, wurden in den beiden vergangenen Legislaturperioden vom Sächsischen Landtag abgelehnt. Die im Freistaat für eine Änderung der Sächsischen Verfassung erforderliche Mehrheit wurde jeweils nicht erreicht.

Unabhängig davon erscheint die bestehende Regelung allerdings auch weiterhin sachgerecht:

Wahlen setzen als grundlegender demokratischer Legitimationsakt die Fähigkeit der Wähler zu verantwortlichem selbstbestimmten Handeln voraus. Die Wahlentscheidung beruht verfassungstheoretisch auf einem öffentlichen, nach Möglichkeit mit rationalen Argumenten geführten Diskurs zwischen Wählern und zu Wählenden und setzt deshalb auf beiden Seiten die Fähigkeit voraus, an einem solchen Kommunikationsprozess mit einigem Verständnis teilzunehmen. Die Verknüpfung des Mindestalters für Wahlen mit der Volljährigkeit entspricht der bisher nicht widerlegten Vermutung des Gesetzgebers, dass die für

diesen Diskurs notwendige Reife und Einsichtsfähigkeit regelmäßig erst mit dem Alter von 18 Jahren anzunehmen ist. Dafür sprechen auch die Regelungen zur Strafmündigkeit und zur vollen zivilrechtlichen Deliktsfähigkeit. Dem entspricht auch, dass mit der Volljährigkeit das staatsbürgerliche Recht des Wählens mit staatsbürgerlichen Pflichten, etwa der Pflicht zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten in der Gemeinde nach § 17 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung, korreliert.

Diese Regelung kann – wie jede starre gesetzliche Grenze – im Einzelfall zu wenig plausiblen Ergebnissen führen. Es gibt fraglos auch 16- oder 17-jährige Mitbürger, die für eine staatsbürgerliche Wahlentscheidung reif genug erscheinen. Dieses Ergebnis ist allerdings aus übergeordneten Gründen hinzunehmen.

Petition 06/01904/8

Umgang mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde

Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Die Petentin führt Beschwerde gegen den Landrat eines Landkreises sowie den Amtsleiter des Straßenverkehrsamtes und die zuständige Sachbearbeiterin. Sie fordert die unverzügliche Aushändigung ihres Führerscheins von der Führerscheinstelle. Diese verlange jedoch die Vorlage eines Fahreignungsgutachtens. Die Petentin beschwert sich zudem über die fehlende positive Resonanz auf ihre schriftliche Korrespondenz. Sie verweist auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, nach dem eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) erst ab einer Blutalkoholkonzentration (BAK) von 1,6 ‰ zwingend vorgeschrieben sei.

Am 29. November 2013 fuhr die Petentin unter Alkoholeinfluss (1,52 ‰) ein Kraftfahrzeug (Kfz) im öffentlichen Straßenverkehr. Am 28. April 2014 entzog das zuständige Amtsgericht der Petentin die Fahrerlaubnis mit Sperrfrist von neun Monaten. Sie beantragte am 2. Oktober 2014 die Neuerteilung der Fahrerlaubnis. Die Fahrerlaubnisbehörde bezweifelte jedoch die Kraftfahreignung der Petentin aufgrund der Tatumstände und der Hinweise auf Alkoholmissbrauchs und forderte sie zur Vorlage einer MPU bis zum 7. Februar 2015 auf. Die genannte Frist wurde mehrfach verlängert. Dennoch legte die Petentin kein Gutachten vor, sondern forderte am 10. April 2017, dass sie ihren Führerschein ohne Absolvierung der MPU wiedererhalten möchte.

Eine Anhörung der Petentin erfolgte am 23. Mai 2017 durch die Fahrerlaubnisbehörde. Am 10. Oktober 2017 lehnte der Landkreis den Fahrerlaubnisbescheid der Petentin ab mit Auflegung der Verfahrenskosten. Dagegen legte die Petentin Widerspruch ein, der beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr anhängig ist. Am 2. November 2017 beantragte die Petentin beim zuständigen Verwaltungsgericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung und die Verpflichtung des Landkreises Zwickau zur unverzüglichen Aushändigung ihres Führerscheins. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes steht noch aus.

Am 21. Januar 2018 erhob die Petentin Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO mit dem Antrag: Die Beklagte wird verurteilt, über den Widerspruch der Klägerin vom 17. Oktober 2017 zu entscheiden und dies unter Berücksichtigung des Urteils vom 6. April 2017 BVerwG 3 C 24.15 und die unverzügliche Herausgabe des Führerscheins anzuordnen. Hierüber ist ebenfalls noch nicht entschieden.

Die erneute Erteilung der Fahrerlaubnis regelt § 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) i. V. m. § 20 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV). Demnach gelten für Neu- und Ersterteilung die gleichen Voraussetzungen. § 11 Abs. 1 Satz 1 regelt die körperlichen und geistigen Anforderungen für das Führen eines Kfz im Straßenverkehr. Die Fahreignung kann bzw. muss überprüft werden, wenn begründete Bedenken dagegen bestehen, z. B. Alkoholmissbrauch. Die Fahrt unter Alkoholeinfluss ist ein Hinweis auf ein vorliegendes Alkoholproblem. Ein Alkoholmissbrauch liegt bei einer fehlenden Trennung von Fahren und das Fahren beeinträchtigendes Trinken vor. Neben dem Nachweis einer Toleranz müssen jedoch mindestens zwei weitere Diagnosekriterien, z. B. ein körperliches Entzugssyndrom, vorliegen (Ziff. 3.13.2 Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung).

Die bei der Blutabnahme festgestellte BAK von 1,5 ‰ lässt auf eine Alkoholgewöhnung schließen. Die Gewöhnung an eine regelmäßige, hohe Alkoholeinnahme ist jedoch kein ausreichender Anhaltspunkt, um von Alkoholmissbrauch auszugehen. Um bestehende Zweifel zu klären, hat die Behörde bei erfüllten Voraussetzungen (§13 Satz 1 Nr. 2 FeV) ein medizinisch-psychologisches Gutachten anzuordnen. Die Auslegung der Vorschrift ist jedoch umstritten. Dies zeigen unterschiedliche Rechtsprechungen dazu, ob bei einer einmaligen Fahrt unter Alkoholeinfluss mit weniger als 1,6 ‰ eine MPU angeordnet werden kann.

Die Petentin bezieht sich auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. April 2017 (Az: 3C 13/16). Demnach sei eine Trunkenheitsfahrt mit weniger als 1,6 ‰ nicht ausreichend, um eine MPU anzuordnen.

Diese Grundentscheidung dürfe nur umgangen werden, wenn weitere aussagekräftige Tatsachen hinzukommen, die die Annahme eines Alkoholmissbrauchs begründen. Diese liegen jedoch im vorliegenden Fall nicht vor. Zwar ist die Petentin bereits mehrfach wegen Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung auffällig geworden, jedoch in keinem erkennbaren Zusammenhang mit Alkoholkonsum.

Aus der Trunkenheitsfahrt lässt sich gegebenenfalls ein Alkoholproblem ableiten, jedoch nicht unmittelbar die fehlende Einsicht in die notwendige Trennung von Fahren und Alkoholkonsum. Das Nichtbefolgen der Anordnung zur MPU kann der Petentin nicht nachteilig ausgelegt werden, wenn die Voraussetzung für diese Anordnung nicht vorlag. Sollten die übrigen Voraussetzungen für die Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis vorliegen, ist diese zu erteilen. Nach §13 Satz 1 Nr. 2 (b) hat die Fahrerlaubnisbehörde jedoch beim nächsten Verkehrsverstoß unter Alkoholeinfluss unabhängig von der Höhe der BAK eine MPU anzuordnen. Bei Nichtvorlegen eines positiven Gutachtens kann die Fahrerlaubnis innerhalb der gesetzten Frist entzogen werden.

Der Petition kann derzeit schon deshalb nicht abgeholfen werden, weil ein vorgreifliches Gerichtsverfahren anhängig ist.

Petition 06/01919/7

Teilzeitstudium im Freistaat Sachsen

Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Der Petent bittet um Prüfung, ob ein gesetzgeberischer Änderungsbedarf der Grundlagen zum Teilzeitstudium im Freistaat Sachsen besteht und zitiert Aussagen aus einer Veröffentlichung vom Centrum für Hochschulentwicklung (CHE): CHE Teilzeitstudium-Check 2017/2018 – Teilzeit-Studiengänge und Teilzeit-Studierende in den einzelnen Bundesländern – (Arbeitspapier Nr. 201 vom September 2017).

Die Teilzeitquoten in den einzelnen Bundesländern unterscheiden sich nach dieser Veröffentlichung sehr stark voneinander. Während im Saarland knapp 65 Prozent aller Studiengänge in Teilzeit studiert werden können, sind es in sieben Bundesländern, darunter auch im Freistaat Sachsen, unter 10 Prozent im Wintersemester 2017/2018.

Für eine gesetzliche Änderung der Rahmenbedingungen zum Teilzeitstudium sieht das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst derzeit keine Notwendigkeit. Die sächsischen Hochschulen haben gemäß § 32 Absatz 7 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) die Möglichkeit, Teilzeitstudium zu ermöglichen. Die Schaffung von Teilzeitstudienangeboten obliegt den sächsischen Hochschulen im Rahmen der Hochschulautonomie. Es ist nicht bekannt, dass eine über das Angebot hinausgehende Nachfrage nach Teilzeitstudienangeboten vorliegt.

Das vom Petenten zitierte Arbeitspapier vom CHE analysiert einerseits die Angebote der jeweils aktuellen Teilzeitstudiengänge deutscher staatlicher und staatlich anerkannter Hochschulen im Wintersemester (WS) 2017/2018 im Hochschulkompass der Hochschulrektorenkonferenz (HRK). Der Hochschulkompass enthält dabei Daten, die von den Hochschulen auf freiwilliger Basis selbst in die dem Hochschulkompass zugrunde liegende Datenbank eingegeben werden. Diese Dateneingabe unterliegt keiner standardisierenden Plausibilisierung zur Sicherstellung einer einheitlichen Datenqualität. Die Ergebnisse geben damit keine tatsächlichen Zugangsmöglichkeiten wider. Darauf wird im Arbeitspapier des CHE auch verwiesen.

Andererseits wird auch die Nachfrage nach Teilzeitstudienangeboten im CHE Arbeitspapier analysiert. Demnach übersteigt das Angebot an Teilzeitstudiengängen in Sachsen mit 7,5 Prozent gegenwärtig die Nachfrage mit einer Quote von 5,9 Prozent.

Eine hohe Quote an Teilzeitstudiengängen ist kein Indikator für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Möglichkeit in Teilzeit zu studieren. Das trifft für das Saarland als dem in der Petition genannten Bundesland mit dem größten Angebot an Teilzeitstudiengängen mit knapp 65 Prozent zu. Dieses Angebot wird derzeit mit einer Quote von 0,4 Prozent in Anspruch genommen.

Die sächsischen Hochschulen entscheiden nach Abwägung der sachlichen Kriterien über die Einrichtung von Teilzeitstudienangeboten in den entsprechenden Studiengängen.

Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst sieht keine Veranlassung für gesetzliche Änderungen. Die derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen seien vollkommen ausreichend.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

Petition 06/02015/5

Landesamt für Steuern und Finanzen / Beihilfeangelegenheit

Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Der Petent möchte eine Änderung der Sächsischen Beihilfeverordnung (SächsBhVO) erwirken. Der Beihilfe-Katalog soll aktualisiert werden. Er möchte, dass eine Differenzierung nach Heil- und Hilfsmitteln erfolgt und der Eigenanteil für Aufwendungen für Betrieb und Unterhaltung der Hilfsmittel gemäß § 23 Absatz 4 SächsBhVO abgeschafft wird.

Der Petent beantragte bei der Festsetzungsstelle des Landesamtes für Steuern und Finanzen Beihilfe für Aufwendungen seiner berücksichtigungsfähigen Ehefrau. Es handelte sich um eine einmalige Aufwendung für Batterien eines Cochlea-Implantat-Systems in Höhe von 89,96 Euro.

Eine Beihilfegewährung wurde dafür mit Bescheid vom 29. August 2017 abgelehnt, da der Eigenanteil für Aufwendungen für Betrieb und Unterhaltung der Hilfsmittel in Höhe von 100 Euro je Kalenderjahr gemäß § 23 Absatz 4 SächsBhVO i. V. m. Nummer 23.4.3 VwV-SächsBhVO nicht überschritten war. Der Petent legte Widerspruch ein, der mit Bescheid vom 19. Dezember 2017 zurückgewiesen wurde. Seiner Meinung nach sei das Cochlea-Implantat kein Hilfsmittel im Sinne eines herkömmlichen Hörgerätes, sondern ein Heilmittel. Dem Petenten ist unverständlich, dass durch Beihilfe und Krankenversicherung unterschiedliche Kosten für die gleiche Leistung erstattet würden.

Die Beihilfe ist eine Fürsorgeleistung des Dienstherrn für die Beamten oder Versorgungsempfänger und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen im Krankheitsfall. Sie ergänzt die aus der Alimentation gemäß des Beamtenrechts zu bestreitende Eigenvorsorge (in der Regel eine private Krankenversicherung). Diese Fürsorgeleistung hat einen anderen Charakter als die Leistung eines privaten Krankenversicherungsunternehmens, mit dem der Versicherte einen Vertrag über einzelne Versicherungsleistungen abgeschlossen hat. Beide Systeme sind daher hinsichtlich der Erstattung von Aufwendungen nicht vergleichbar, sodass es für die gleichen Leistungen grundsätzlich zu unterschiedlichen Erstattungsleistungen z. B. durch Eigenanteile oder vertraglich festgestellte Ausschlüsse kommen kann. Der Gesetz- und Ordnungsgeber ist kontinuierlich bestrebt, die Leistungen der Beihilfe an den wissenschaftlich-

technischen und medizinischen Fortschritt anzupassen und so auszugestalten, dass dem Beihilfeberechtigten keine unzumutbaren Eigenanteile für notwendige und angemessene Aufwendungen verbleiben. Am 15. November 2017 ist eine geänderte Fassung der Sächsischen Beihilfeverordnung in Kraft getreten. Der Dienstherr ist im Rahmen der Fürsorge allerdings nicht verpflichtet, zu jeglichen Aufwendungen, die aus Anlass einer Krankheit entstehen, Beihilfen zu gewähren (vgl. u. a. BVerfG, Beschluss vom 7. November 2002 – 2 BvR 1053/98, BVerwG, Urteil vom 3. Juli 2003 – 2 C 36.02).

Ein Cochlea-Implantat-System ist ein beihilfefähiges Hilfsmittel. Es stimuliert bei schwerem bis vollkommenem Hörverlust den Hörnerv elektrisch. Das System besteht aus dem Cochlea-Implantat mit der einzubringenden Elektrode und den externen Komponenten, insbesondere Sprachprozessor, Software, Mikrofon, Antenne und Batterieeinheit.

Die Batterien, für die sich ein Steckgehäuse am Sprachprozessor befindet, werden zur Spannungsversorgung des Cochlea-Implantats und des Sprachprozessors benötigt. Bei der Festsetzung der Beihilfe für Aufwendungen für Batterien des Hilfsmittels ist, wie von der Festsetzungsstelle zutreffend vollzogen, der § 23 Absatz 4 SächsBhVO anzuwenden. In Nummer 23.4.3 VwV-SächsBhVO wird hierzu klargestellt, dass Aufwendungen für Batterien für Cochlea-Implantate beihilfefähig sind. Aufwendungen für Batterien für Hörgeräte sind gemäß § 23 Absatz 4 Halbsatz 2 SächsBhVO dagegen von der Beihilfe ausgeschlossen. Damit wird dem Unterschied zwischen einem herkömmlichen Hörgerät und einem Cochlea-Implantat-System, das schwere Hörverluste ausgleicht, Rechnung getragen. Der Eigenanteil nach § 23 Absatz 4 Halbsatz 1 SächsBhVO von 100 Euro je Kalenderjahr für Aufwendungen für Betrieb und Unterhaltung des Hilfsmittels ist – wie bei den anderen beihilfefähigen Hilfsmitteln – auch bei Cochlea-Implantat-Systemen zu berücksichtigen. Durch die Eigenbeteiligung von 100 Euro je Kalenderjahr ist eine unzumutbare Belastung für den Beihilfeberechtigten nicht zu erkennen. Dieser Eigenbehalt fällt bei mehreren Hilfsmitteln für die Betriebs- und Unterhaltungskosten aller Hilfsmittel einmal an.

Die Definition von Hilfs- und Heilmitteln ist bei der Beihilfe, der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung einheitlich. Hilfsmittel sind Gegenstände wie z. B. Seh- und Hörhilfen, Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen. Heilmittel hingegen sind persönlich zu erbringende medizinische Dienstleistungen auf

den Gebieten der Physikalischen Therapie (z. B. Krankengymnastik), der Podologischen Therapie, der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie und der Ergotherapie. Eine neue Definition der Begriffe im Sinne des Petenten im sächsischen Beihilferecht ist daher nicht sinnvoll.

Aus Sicht des Sächsischen Landtags kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Petition 06/02106/8

Regionalplan Oberes Elbtal / Osterzgebirge / Errichtung von Windkraftanlagen

Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Der Petent macht die fehlende Berücksichtigung von Bürgerbelangen und von dem Bürgerwillen bei der Fortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge geltend. Ferner wird die mangelnde Berücksichtigung natur- und landschaftsschutzbezogener sowie touristischer Belange im Rahmen der Regionalplanung und ein zu geringer Abstand von Windkraftanlagen zu Wohngebieten gerügt. Die Auswirkungen von vier in der Nähe bereits errichteten Windenergieanlagen seien nicht berücksichtigt worden.

Der Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge befindet sich derzeit in der Fortschreibung. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf und zum Umweltbericht ist vom November 2017 bis zum Januar 2018 erfolgt. Derzeit werden die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet.

Die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung erfolgt im Freistaat Sachsen durch die Festlegung sogenannter Vorrang- und Eignungsgebiete in den Regionalplänen. Das sind Gebiete, innerhalb derer die Windenergienutzung vorrangig zulässig und außerhalb derer diese Nutzung ausgeschlossen ist. Ohne diese Steuerung wäre die Errichtung der Windenergieanlagen im Außenbereich bauplanungsrechtlich grundsätzlich überall, also auch mit geringeren als den bei der Fortschreibung des Regionalplans zu Grunde gelegten Siedlungsabständen, zulässig.

Die Regionalpläne werden von den kommunal verfassten Regionalen Planungsverbänden erstellt. Das Staatsministerium des Innern hat über diese Verbände nur die Rechtsaufsicht, so dass eine verbindliche Einflussnahme auf die Regionalplanung nur dann erfolgen kann, wenn

ein Rechtsfehler vorliegt. Gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Hierbei sind auch die im Beteiligungsverfahren zum Planentwurf eingebrachten Belange zu berücksichtigen. Da die Auswertung der eingebrachten Stellungnahmen gerade stattfindet, ist eine Aussage, ob die eingebrachten Belange ordnungsgemäß zum Gegenstand der planerischen Abwägung gemacht werden, nicht möglich.

Soweit in der Petition die sogenannte 10-H-Regelung angesprochen wird, ist Folgendes zu ergänzen:

Gemäß § 249 Absatz 3 des Baugesetzbuchs konnten die Länder bis zum 31. Dezember 2015 durch Landesgesetz die bauplanungsrechtliche Privilegierung der Windenergieanlagen im Außenbereich aufheben, wenn diese gewisse Siedlungsabstände nicht einhielten. Der Freistaat Bayern hat als einziges Bundesland von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und den maßgeblichen Siedlungsabstand auf das Zehnfache der Gesamthöhe der zu errichtenden Windenergieanlagen bestimmt.

Die spezifischen Rahmenbedingungen im Freistaat Sachsen, u. a. die hohe Siedlungsdichte, sorgen dafür, dass bei einer Festlegung auf eine entsprechende gesetzliche Abstandsregelung die energiepolitischen Ausbauziele der Staatsregierung, festgelegt im Energie- und Klimaprogramm 2012, nicht erreicht werden können. Eine solche Regelung wäre zudem mit erheblichen Rechtsunsicherheiten behaftet, denn die Rechtsprechung fordert wegen der Privilegierung der Windenergienutzung im Baugesetzbuch, dass dieser Nutzung bei einer konzentrierenden Planung substantiell, d. h. in ausreichendem Maße, Raum zu verschaffen ist. Die Regelung würde daher den Ansatz der konzentrierenden Steuerung der Windenergienutzung gefährden, so dass die Windenergieanlagen nicht nur in bestimmten, ausgewählten Gebieten, sondern grundsätzlich überall im Außenbereich zulässig wären.

Aus Sicht des Sächsischen Landtags kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Petition 06/02149/6

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation / Arbeitsweise einer Rehabilitationsklinik

Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Die Petentin beanstandet die Betreuung und Pflege ihrer Mutter während deren medizinischen Rehabilitation in der Geriatrischen Rehabilitationsklinik des Klinikums X. Die Rehabilitationskliniken unterstehen nicht der Aufsicht des Freistaats Sachsen. Eine aufsichtsrechtliche Prüfung des Sachverhalts ist damit nicht möglich. Die Kostenträger bewilligen Reha-Maßnahmen jedoch nur in Einrichtungen, die den Qualitätsvorgaben der Sozialversicherungsträger im Sinne des § 37 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch entsprechen. Kostenträger für geriatrische Rehabilitationsmaßnahmen sind in der Regel die Krankenkassen. Der Petentin kann daher nur geraten werden, sich an die Krankenkasse ihrer Mutter, die KKH, zu wenden, damit diese prüfen kann, ob die Qualitätsvorgaben in diesem Fall eingehalten worden sind. Beschwerden können ebenfalls an das Qualitätsmanagement des Städtischen Klinikums Dresden, Friedrichstrasse 41, 01067 Dresden gerichtet werden.

Aus Sicht des Sächsischen Landtags kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Petition 06/02342/6

Psychiatrie – Stationäre Wohnmöglichkeiten

Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Die Petentin beschwert sich in Vertretung der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter aus insgesamt fünf psychiatrischen Kliniken in Radebeul und Dresden über die nicht bedarfsgerechte Versorgung mit stationären Wohnangeboten für chronisch psychisch kranke Menschen in Dresden und Umgebung, sodass es äußerst schwierig sei, im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung zeitnah einen Platz in einer Sozialtherapeutischen Wohnstätte zu finden.

Die Petentin bittet hinsichtlich einer Verbesserung der Versorgung mit stationären Wohnangeboten hinzuwirken, sodass chronisch psychisch kranke Menschen wieder zeitnah, wohnortnah und in einer nach fachlichen Kriterien

ausgewählten Einrichtung Aufnahme in einer Sozialtherapeutischen Wohnstätte finden können. Alternative Versorgungsformen seien bisher unzureichend entwickelt.

Die Petition wurde auf Initiative von Sozialdiensten mehrerer Kliniken eingereicht und von vier weiteren psychiatrischen Kliniken unterstützt. Gleichlautende Schreiben wurden an das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS), die Sozialbürgermeisterin und das Gesundheitsamt der Stadt Dresden sowie das Gesundheitsamt des Landkreises Meißen versandt.

Die Versorgung mit Wohnangeboten für chronisch psychisch kranke Menschen ist als Leistung der Eingliederungshilfe durch den Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV) als überörtlicher Leistungsträger für Personen von 18 bis 65 Jahre sowie bisher die Landkreise und Kreisfreien Städte (örtlicher Sozialhilfeträger) u. a. für die Personen über 65 Jahre zu gewährleisten (im Zuge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes wird in Zukunft der KSV auch für diesen Personenkreis zuständig sein). Diese Rehabilitationsträger haben zudem die Aufgabe, darauf hinzuwirken, dass die fachlich und regional erforderlichen Einrichtungen in ausreichender Zahl und Qualität zur Verfügung stehen. Ferner sind die Landkreise und Kreisfreien Städte gemäß § 6 des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten für die Gewährung und Koordinierung der Hilfen für psychisch kranke und suchtkranke Menschen zuständig. Sie erlassen dazu Kreis- oder Stadtpsychiatriepläne. Die Hilfeleistungen umfassen dabei neben den Beratungsstellen etc. auch den Bereich Wohnen.

Im Bereich Wohnen für chronisch psychisch kranke Menschen steht in Sachsen eine Infrastruktur aus Sozialtherapeutischen Wohnstätten, Außenwohngruppen und ambulant betreutem Wohnen zur Verfügung. Der Aufbau erfolgte in Umsetzung des im Jahr 1997 beschlossenen sog. Netzplanes Sozialtherapeutische Wohnstätten und wurde wesentlich durch den Freistaat Sachsen durch die Gewährung von Fördermitteln nach der Richtlinie Psychiatrie und Suchthilfe bzw. seit dem 1. Januar 2016 nach der Richtlinie Investitionen Teilhabe unterstützt. Derzeit im Bau bzw. Umbau sind beispielsweise auch zwei Wohnstätten mit je 18 Plätzen speziell für chronisch mehrfachgeschädigte abhängigkeitskranke Menschen in Folge von Crystalkonsum, die noch in diesem Jahr fertiggestellt sein sollen. Die Infrastruktur wird außerdem insbesondere auch auf Bestreben des KSV fortentwickelt durch die Schaffung weiterer Plätze in Außenwohngruppen und dem ambulant betreuten Wohnen (abW) einschließlich der Etablierung neuer spezieller Angebote, z. B. in

Form sog. Senioren-Außenwohngruppen für ältere Betroffene mit erhöhtem Ruhebedürfnis etc. oder spezieller abW-Plätze, die die Betreuung von Menschen mit höherem Bedarf zulassen.

Grundsätzlich sollen Menschen mit einer psychischen Erkrankung die notwendigen Hilfen möglichst in ihrer vertrauten räumlichen Umgebung und innerhalb der etablierten sozialen Strukturen erhalten. Zugleich gilt es, wirtschaftlich sinnvolle Größen der einzelnen Angebote vorzuhalten. Insofern ist seit jeher eine Balance zwischen wohnortnaher bedarfsgerechter Versorgung und wirtschaftlicher Betriebsführung der Angebote zu finden. Dabei können auch gewisse Entfernungen zwischen dem ursprünglichen Wohnort des Betroffenen und der Sozialtherapeutischen Wohnstätte bzw. Folgeangeboten entstehen. Das gilt in besonderer Weise für die Versorgung von Klienten mit richterlichem Beschluss nach § 1906 BGB. Für diesen eher kleinen Personenkreis (4 % der durch den KSV im Jahr 2017 für Wohnstätten /-heime erteilten Kostenzusagen) können schwerlich überall entsprechende Angebote vorgehalten werden. Im Übrigen kann es für chronisch psychisch kranke oder mehrfachgeschädigte abhängigkeitskranke Menschen unter Umständen sogar wichtig sein, ein Stück weit ihren gewohnten Sozialraum zu verlassen. Der KSV hat außerdem mitgeteilt, dass ausgehend von den im Jahr 2017 erteilten Kostenzusagen 9 % der Klienten außerhalb Sachsens versorgt werden.

Im Zuge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes stehen auch die Wohnangebote für chronisch psychisch kranke Menschen vor einem tiefgreifenden Wandel. Der KSV hat zugesichert, für einen konstruktiven Dialog zur Verfügung zu stehen. In diesem Zusammenhang sollte auch der vorgetragene und in der Vergangenheit mehrfach geforderte Lösungsansatz einer den Versorgungsbedarf bündelnden und koordinierenden »Vergabekonferenz« diskutiert werden.

Auf das Schreiben an das SMS ist eine Antwort auf Abteilungsleiterbene vom 27. Juni 2018 ergangen. Einbezogen wurde die Stellungnahme des KSV vom 25. Juni 2018.

Die Versorgung mit Wohnangeboten für chronisch psychisch kranke Menschen ist als Leistung der Eingliederungshilfe durch die zuständigen Rehabilitationsträger in ausreichender Zahl und Qualität sicherzustellen. Unterstützt durch Fördermittel des Freistaates Sachsen wurde eine Infrastruktur aus Sozialtherapeutischen Wohnstätten, Außenwohngruppen und ambulant betreutem Wohnen aufgebaut, die beständig fortentwickelt wird.

Nichtsdestotrotz kann es im konkreten Einzelfall sehr schwierig sein, zeitnah einen Platz in einer geeigneten Sozialtherapeutischen Wohnstätte zu finden. Das SMS hat der Petentin insoweit empfohlen, frühestmöglich Kontakt mit dem KSV, Fachbereich 2 (Sozialhilferecht), aufzunehmen, sodass frühzeitig individuelle Lösungsmöglichkeiten für die Betroffenen geprüft werden können. Grundsätzlich gilt es, die Hilfen für psychisch kranke Menschen in ihrem vertrauten sozialen Umfeld zu erbringen. Gleichwohl können nicht in jedem (kleinen) Sozialraum alle Angebote zu jeder Zeit mit freien Plätzen vorgehalten werden, sodass gegebenenfalls auch über Landkreis- bzw. Stadtgrenzen hinaus ein bedarfsgerechtes Wohnangebot gesucht werden muss.

Im Übrigen bleibt die Weiterentwicklung der Wohnangebote für chronisch psychisch kranke Menschen im Zuge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes abzuwarten. Der KSV steht auch in diesem Zusammenhang für einen konstruktiven Dialog zur Verfügung.

Aus Sicht des Sächsischen Landtags kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Sammelpetition 06/02572/6

Verbot von Nutztiertransporten in die EU-Staaten und Drittländer / Bundesratsinitiative

Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Die Petenten fordern sowohl im Bereich des Freistaates Sachsen als auch auf Bundesebene ein Exportverbot von Nutztieren, hilfsweise die gesetzliche Verankerung eines entsprechenden Verbotes einschließlich begleitender Kontrollbefugnisse. Begründet wird dies damit, dass bei Tiertransporten im Allgemeinen und insbesondere auch in Drittländern in erheblicher Weise gegen tierschutzrechtliche Regelungen verstoßen werde.

Ein Exportverbot von Nutztieren ist aufgrund der innerhalb der Europäischen Union bestehenden Warenverkehrsfreiheit nicht möglich. Der freie Warenverkehr gehört zu den vier Grundfreiheiten der Europäischen Union (EU) und verbietet die mengenmäßige Beschränkung der Ein- und Ausfuhr von Waren sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung.

Den Tierschutz beim freien Warenverkehr und Export von Tieren zu gewährleisten, ist Aufgabe der EU-Verordnung über den Schutz von Tieren beim Transport (Verordnung

(EG) Nr. 1/2005). Sie regelt den Transport lebender Wirbeltiere innerhalb der EU, der in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt wird.

Grundsätzlich ist diese Verordnung ein umfassendes und in weiten Teilen hinreichendes Regelwerk, um den Tierschutz bei Tiertransporten innerhalb der EU zu gewährleisten.

Aufgrund neuer Entwicklungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse hat sich die Bundesrepublik Deutschland (BRD) als Mitgliedsland der EU zusammen mit den Niederlanden und Dänemark bereits 2014 für Anpassungen der EU-Verordnung ausgesprochen und entsprechende Änderungsvorschläge vorgelegt. Die BRD hat gegenüber der Europäischen Kommission diese Forderung zuletzt im Juni 2018 erneuert.

Auf nationaler Ebene besteht keine Möglichkeit, rechtliche Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Zulässigkeit des Exports von Tieren in Drittländer davon abhängig gemacht wird, dass dort – über die Transportvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 hinaus – die Tierschutzvorschriften der EU eingehalten werden. Im Übrigen wären nationale Regelungen auch nicht zielführend, da sie leicht umgangen werden könnten, indem die Tiere über andere Mitgliedstaaten der EU exportiert würden.

Indes setzt sich die BRD auch auf internationaler Ebene für die Einhaltung des Tierschutzes ein. Sie ist deshalb Mitglied bei der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE), der derzeit 182 Staaten angehören und die sich zur Einhaltung bestimmter Tierschutz-Standards beim Transport und bei der Schlachtung verpflichtet haben. In diesem Rahmen hat der Bund auch finanzielle Mittel für eine Reihe von Workshops der OIE bereitgestellt, die den Tierschutz beim Transport zum Gegenstand haben. Sie finden in russischsprachigen Ländern entlang deutscher Exportrouten statt und richten sich an die vor Ort jeweils zuständigen Behörden.

Im Freistaat Sachsen ist zudem der veterinärrechtliche Vollzug bei der Durchführung von Tiertransporten in Drittländern gestärkt worden, indem das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz rechtsverbindliche Verwaltungsvorschriften für die in der Abfertigung von Transporten tätigen Amtstierärzte erlassen hat. Diese stellen sicher, dass die Veterinärämter mithilfe elektronischer Datenübermittlungs- und Navigationssysteme, die angegebene Reiseplanung, den tatsächlichen Standort und die Temperatur in den Tiertransportfahrzeugen überprüfen. Festgelegt wurde zudem ein Transport- bzw. Abfertigungsverbot bei zu erwartenden Temperaturen im zweistelligen Minusbereich

oder bei Temperaturen über 30 Grad Celsius. Der Erlass beinhaltet darüber hinaus die Themen Notfallpläne, die Zulassung von Transportfahrzeugen für Rinder und die Verifizierung von Kontroll-Stellen in Nicht-EU-Staaten.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

4.3.4 Weiterleitungen / Zuleitungen

Petition 06/01117/4

Hofraumverordnung

Beschlussempfehlung: 1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden. 2. Die Petition wird dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

Die Petenten begehren die Wiederherstellung der formellen Grundbuchfähigkeit sogenannter Anteile an ungetrennten Hofräumen durch Verlängerung der Hofraumverordnung oder sonstiger Sonderregelungen.

Die Petenten wollen auf dem Grundstück ihrer Eltern ein Haus bauen. Im Grundbuch von X, Blatt 7, ist derzeit der Vater der Petenten als Eigentümer des Anteils am ungetrennten Hofraum eingetragen. Den Petenten soll auf Grundlage eines in diesem Jahr geschlossenen Notarvertrags ein Teil dieses ungetrennten Hofraumes übertragen werden. Den daraufhin gestellten Antrag auf Eintragung einer Auflassungsvormerkung wies das Grundbuchamt allerdings zurück, weil – nachdem die Hofraumverordnung zum 31. Dezember 2015 außer Kraft getreten sei – das Grundstück nicht mehr übertragen werden könne. In dem Gebiet, in dem sich das betroffene Grundstück befindet, wird derzeit ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt. Damit soll auch das betreffende Grundstück vermessen und somit wieder verkehrsfähig gemacht werden. Das Verfahren ist bislang allerdings noch nicht abgeschlossen.

Sogenannte ungetrennte Hofräume sind ein Phänomen, das in ehemals preußischen Gebieten auftritt. Es handelt sich dabei um Gebiete, die nur insgesamt mit ihren Außen Grenzen vermessen und katastermäßig erfasst sind. Der im Kataster als eine Einheit ausgewiesene ungetrennte Hofraum besteht aber aus mehreren, rechtlich verschiedenen Grundstücken, die im Einzelnen nicht vermessen und auch nicht katastermäßig erfasst sind. Grundbuchrechtlich sind hingegen Grundstücke grundsätzlich nach dem amtlichen Verzeichnis, dem Liegenschaftskataster, zu bezeichnen. Dort sind die vermessenen

Flächen katastermäßig in einer Flurkarte erfasst und unter einer Flurstücksnummer verzeichnet. Mit der Eintragung im Grundbuch werden sie zu einem Grundstück im Rechtssinne. Damit gehen – anders als für die Anteile an ungetrennten Hofräumen – die konkrete Lage in der Natur und die Größe der einzelnen Teilflächen aus dem Grundbuch hinreichend bestimmt hervor.

Diese Problematik kann mittlerweile nur dadurch gelöst werden, dass die Grenzen der Anteile an den ungetrennten Hofräumen katastermäßig bestimmt werden, etwa durch Trennvermessung oder die Durchführung von Bodensonderungs- oder Bodenneuordnungsverfahren. Bisher wurde die formelle Grundbuchfähigkeit durch die auf Grundlage des Art. 12 Abs. 1 Nr. 1 des 2. VermRÄndG durch den Bundesminister der Justiz erlassene Hofraumverordnung (HofV) vom 24. September 1993 (BGBl. 1993 I S. 1658) dennoch sichergestellt. Als amtliches Verzeichnis des Anteils am ungetrennten Hofraum im Sinne von § 2 Absatz 2 der Grundbuchordnung galt danach – bis zur Aufnahme des Grundstücks in das amtliche Verzeichnis – das alte Gebäudesteuerbuch oder, falls ein solches nicht mehr vorhanden ist, der letzte steuerliche Einheitswertbescheid, hilfsweise weitere im Einzelnen geregelte Ersatznachweise. Die Hofraumverordnung ist nunmehr allerdings – nach etwa 22 Jahren – am 31. Dezember 2015 außer Kraft getreten. Sie war auch von vornherein nur als vorübergehende Lösung vorgesehen. Es war erklärtes Ziel des Gesetzgebers, die Eigentümer dazu anzuhalten, die Grundstücke vermessen oder in Sonderungspläne aufnehmen zu lassen und damit eine rechtskonforme, hinreichend bestimmte Bezeichnung des Grundstücks zu erreichen.

Die Petenten weisen zu Recht darauf hin, dass die Verkehrsfähigkeit des elterlichen Grundstückes derzeit nicht durch ein Bodensonderungsverfahren hergestellt werden kann und auch eine Einzelvermessung für sie keine sinnvolle Alternative darstellen dürfte. Somit werden sie tatsächlich auf den Abschluss des anhängigen Flurbereinigungsverfahrens angewiesen sein. Dem Wunsch der Petenten, eine der außer Kraft getretenen Hofraumverordnung vergleichbare Regelung zu schaffen, kann der Sächsische Landtag nicht entsprechen, weil sie hierfür nicht zuständig ist. Für die Auflösung von Anteilen an ungetrennten Hofräumen stehen – nach Auslaufen der Hofraumverordnung – drei Möglichkeiten zur Verfügung: die Durchführung eines Bodensonderungsverfahrens, eine einvernehmliche notarielle Auseinandersetzung oder die Durchführung eines Umlegungs- oder Flurbereinigungsverfahrens.

Nachdem vorliegend ein Flurbereinigungsverfahren anhängig ist, ist gemäß § 5 Absatz 7 Bodensonderungsgesetz ein Bodensonderungsverfahren unzulässig.

Grundsätzlich möglich wäre ein freihändiges Verfahren, in dem sich alle von dem ungetrennten Hofraum betroffenen Eigentümer über die Reichweite des unvermessenen Eigentums einigen. Ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur erstellt einen vorläufigen Teilungsplan, der den Umfang der jeweiligen Eigentumsanteile festlegt. Dieser dient als Grundlage für die freiwillige schuldrechtliche Vereinbarung über die Reichweite des unvermessenen Eigentums, die notariell beurkundet werden muss (§ 311 b BGB), und die spätere Auflassung. Zudem bedarf es der Zustimmung aller Inhaber von beschränkt dinglichen Rechten an den betroffenen Grundstücken in öffentlich beglaubigter Form (§ 29 GBO). Im Anschluss würden die notwendigen Vermessungsarbeiten durchgeführt. Die Vermessungsergebnisse müssen von allen Beteiligten anerkannt werden. Nach Vorliegen des amtlichen Veränderungsnachweises könnten dann die Grundbucheintragungen erfolgen. Bei großen ungetrennten Hofräumen wie hier erscheint diese Vorgehensweise im Hinblick auf die Vielzahl der Beteiligten und die damit verbundenen Kosten wenig praktikabel.

Vom Landratsamt Y werden derzeit 33 Flurbereinigungsverfahren mit einer Gesamtfläche von ca. 38.500 ha bearbeitet, von denen 14 Verfahren mit ca. 17.500 ha über ungetrennte Hofräume verfügen. Da in diesen 14 Verfahren zukünftig mit ähnlichen Problemen wie in X zu rechnen ist, müssten konsequent alle diese Verfahren bevorzugt bearbeitet werden. Dies würde zu Lasten anderer wichtiger Verfahren (z. B. Hochwasserschutz an der Mulde) gehen. Das Flurbereinigungsverfahren X hat eine Gesamtgröße von 1.691 ha. Davon entfallen ca. 5,7 ha auf ungetrennte Hofräume in den Ortslagen X und Z. Durch das Landratsamt wurde bereits geprüft, ob eine Herauslösung der ungetrennten Hofräume aus dem Flurbereinigungsverfahren zur Durchführung eines Bodensonderungsverfahrens durch das Vermessungsamt zu einer Beschleunigung beitragen könnte. Hiervon wurde jedoch Abstand genommen, nachdem eingeschätzt wurde, dass dieses Vorgehen keinen Zeitgewinn mit sich brächte und darüber hinaus mit erheblichen Kosten – auch für die Eigentümer – verbunden wäre. Derzeit wird untersucht, ob eine Teilung des Flurbereinigungsverfahrens nach § 8 Absatz 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zielführend wäre. Dabei können einzelne Teilbereiche eines Verfahrens unabhängig voneinander bearbeitet werden, ohne rechtlich selbständige Verfahren zu sein. Im konkreten Fall würde dann der ungetrennte Hofraum bis zur Grundbuchbereinigung unabhängig vom Rest des Verfahrens bearbeitet. Die Schlussfeststellung des gesamten Verfahrens würde dann wieder gemeinsam erfolgen. Eine derartige Teilung ist jedoch nur möglich, wenn es gelingt, einen Bereich herauszulösen, der für sich genommen eine Einheit bildet und auch hinsichtlich des Katasternachweises homogen ist. Die Prüfungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

Die Hofraumverordnung oder eine Verordnung vergleichbaren Inhalts kann nicht durch den Sächsischen Landtag erlassen werden, da es hierzu an der nach Art. 80 Absatz 1 Grundgesetz erforderlichen Ermächtigungsgrundlage fehlt. Der Freistaat Sachsen hat auch keine Gesetzgebungskompetenz für Regelungen auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts und des gerichtlichen Verfahrens. Diese obliegt gemäß Art. 74 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Art. 72 Absatz 1 Grundgesetz dem Bund.

1. Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

Bank die Absicherung durch Eintragung einer Grundschuld in das Grundbuch. Vor Eintragung der Grundschuld musste die Auflassungsvormerkung eingetragen werden.

Zwischenzeitlich wurde die beantragte Auflassungsvormerkung im Grundbuch von X Blatt 311 eingetragen und im Zusammenhang mit der späteren Eintragung des Eigentumswechsels auf die Petenten am 18. Mai 2017 wieder gelöscht.

Die Grundschuld wurde am 17. Februar 2017 in das Grundbuch von X Blatt 311 eingetragen.

Die Petition ist aus Sicht des Sächsischen Landtags erledigt.

Petition 06/01433/3

Straßenverkehr – Verkehrsberuhigung

Beschlussempfehlung:

1. In den Punkten 1 und 2 kann der Petition abgeholfen werden.
2. In Punkt 3 kann der Petition nicht abgeholfen werden.
3. Die Petition wird der Stadt Großenhain zur Kenntnis übersandt.

Der Petent fordert für die Dresdner Straße in Großenhain aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens und der damit vorhandenen erhöhten Lärmbelastigungen:

1. die Schaffung einer Einbahnstraßenregelung für den Bereich der »unteren Dresdner Straße« (Gemeindestraße).
2. eine Zufahrtsbeschränkung für die Innenstadt von 19.00 bis 6.00 Uhr – ausgenommen für Anwohner und Rettungsfahrzeuge, sowie ein Verbot des LKW-Lieferverkehrs (ohne Tonnagebegrenzung) innerhalb dieser Zeiten sowie die Kontrolle zur Einhaltung dieser Beschränkungen.

3. eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km/h in der Innenstadt.

Die Dresdner Straße verläuft im Bereich der Innenstadt von Großenhain zwischen Frauenmarkt und Kreuzung B 101/Carl-Maria-von-Weber-Allee und ist ca. 7,5 m breit – Gehwege sind beidseitig vorhanden.

Die Dresdner Straße liegt zudem in der Altstadt von Großenhain, welche aus denkmalschutzrechtlicher Sicht als Bereich von besonderer städtebaulicher Bedeutung eingestuft ist. Unter Denkmalschutz stehen u. a. der Hauptmarkt, die Stadtmauer und die Ringanlage. Um die historische Altstadt zu schützen, zu erhalten und weiterzuentwickeln, hatte die Stadt Großenhain 1994 eine sog. Gestaltungssatzung erlassen. Unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Gestaltungssatzung und nach Genehmigung der Denkmalschutzbehörde wurde die Dresdner Straße 2004 grundhaft ausgebaut. Es erfolgte u. a. der Einbau von gebrochenem, gebrauchtem Granitgroßpflaster als Straßenbelag.

Die Dresdner Straße wird unterteilt in »obere Dresdner Straße« (Bereich zwischen Frauenmarkt und Frauengasse/Schlossstraße) und »untere Dresdner Straße« (Bereich zwischen Frauengasse/Schlossstraße und Kreuzung B 101/Carl-Maria-von-Weber-Allee). Es befinden sich im Abschnitt der oberen und unteren Dresdner Straße zahlreiche Verkaufseinrichtungen, Gewerbeunternehmen und Wohnungen.

Die obere Dresdner Straße ist mit einer Einbahnstraßenregelung in stadtauswärtiger Richtung (Richtung Schlossstraße / Frauengasse) beschildert. Es sind in Fahrtrichtung zwei Längsparkflächen angeordnet. Im weiteren Verlauf erfolgt eine Einengung der Straße durch beidseitige Aufpflasterungen. Auf diesen befinden sich Fahrradständer bzw. Blumenkübel. Im weiteren Verlauf sind versetzt – und zwar zunächst rechts und dann auf der linken Seite – jeweils noch acht Schrägparkflächen angeordnet. Unmittelbar vor den links befindlichen Schrägparkflächen besteht ebenfalls eine Aufpflasterung mit Parkscheinautomat.

Der Bereich der unteren Dresdner Straße ist beidseitig befahrbar. Hier bestehen in Fahrtrichtung Heinrich-Heine-Straße auf der rechten Seite drei Längsparkflächen, versetzt auf der gegenüberliegenden Seite wurden weitere vier solcher Parkflächen angeordnet.

Für die gesamte Innenstadt, also auch die Dresdner Straße, ist eine Zonenbeschilderung mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h und eine eingeschränkte Halteverbotszone angebracht. Das Parken ist in gekennzeichneten Flächen erlaubt. Einfahrend in

die Dresdner Straße besteht zudem ab der Kreuzung Dresdner Straße stadteinwärts eine Tonnagebegrenzung auf 7,5 t, aber für Lieferverkehr frei.

Die Dresdner Straße weist hinsichtlich des Unfallgeschehens sowie anderer, im Zusammenhang stehender gefahrenabwehrrechtlicher Aspekte, keine Auffälligkeiten auf. Im Zeitraum von 2014 bis 2016 registrierte die Polizeidirektion Dresden auf der Dresdner Straße in Großenhain insgesamt acht Verkehrsunfälle, bei denen keine Personen getötet bzw. verletzt wurden. Sieben Verkehrsunfälle ereigneten sich beim Ein- bzw. Ausparken, in einem Fall handelte es sich um einen Abbiegeunfall. Unangemessene Geschwindigkeit war in keinem der acht Unfälle die Unfallursache.

Zur Verkehrsbelastung wurden Verkehrszählungen der Stadt Großenhain genutzt mit gleichzeitiger Erfassung von Geschwindigkeitsüberschreitungen. Hinsichtlich des durchschnittlichen täglichen Verkehrs variieren die Zählungen von 2012 bis einschließlich 2016 zwischen 2 500 und 3 700 Fahrzeugen pro Tag. Geschwindigkeitsüberschreitungen, die ab 39 km/h geahndet werden, wurden nur geringfügig festgestellt, an den zwei Messungen im Jahr 2016 nur 0,7 % bzw. 0,56 % der Fahrzeuge.

Zu 1.:
Bezüglich der Forderung des Petenten nach einer Einbahnstraßenregelung für den Bereich »untere Dresdner Straße« wird auf den Hinweis der Stadt Großenhain verwiesen, nach dem die Dresdner Straße die einzige Zufahrt zum Stadtkern aus Richtung Süden ist und deshalb ein Zweirichtungsverkehr erforderlich ist. Es würden sich in jedem Fall bei der Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung für die »untere Dresdner Straße« die Ein- und Ausfahrten in die Innenstadt an anderer Stelle erhöhen, was zugleich das Problem nicht lösen, sondern nur auf andere Straßen verlegen würde. Jedoch befinden sich wenige 100 m weiter – Berliner Straße und die Turnstraße – als Zubringerstraßen in die Stadt mit zahlreichen Parkmöglichkeiten. Diese Straßen unterliegen bereits der Einbahnstraßenregelung. Die Verkehrsbelastung wäre durch die Verteilung auf diese Zubringerstraßen vertretbar.

Der Vorschlag für diese Verkehrsführung ist vom Technischen Ausschuss der Stadt Großenhain bereits vor Jahren abgelehnt worden. Deshalb fordert der Petitionsausschuss diese Einbahnstraßenregelung für die untere Dresdner Straße wechselseitig hinsichtlich der Ein- und Ausfahrt nochmals zu prüfen.

Zu 2.:
Die Forderung des Petenten nach Sperrung der Innenstadt ab 19.00 bis 6.00 Uhr für den gesamten Verkehr »Anlieger und Rettungsfahrzeuge frei« ist nicht durchsetzbar und nicht erforderlich.

Der Petitionsausschuss verweist auf die Möglichkeit die Innenstadt für LKW über 7,5 t von 22.00 bis 5.00 Uhr zu sperren. Eine Überwachung des Einfahrtsverbotes ist mit polizeilichen Maßnahmen umzusetzen.

Zu 3.:
Die Prüfung des Sachverhaltes hat ergeben, dass eine über das Normalmaß hinausgehende Gefahrenlage im Sinne des § 45 Abs. 1 und 9 StVO nicht gegeben ist. Damit ist die vom Petenten geforderte 10 km/h-Regelung, die eine weitere Beschränkung des fließenden Verkehrs auf der Dresdner Straße zur Folge hätte, mangels Rechtsgrundlage nicht zulässig.

Die Dresdner Straße ist als Bestandteil einer Tempo-30-Zonenregelung bereits verkehrsberuhigt. Es wurden von der Stadt Großenhain in den vergangenen Jahren seit Inbetriebnahme des grundhaften Ausbaus der Dresdner Straße bereits umfangreiche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung ergriffen, so z. B. versetzte Anordnung der Parkstände und Aufpflasterungen. Durch die Möglichkeit, wechselseitig zu parken sowie die vorhandenen Aufpflasterungen sind die Fahrzeugführer zu erhöhter Aufmerksamkeit und situationsbedingter Fahrweise angehalten. Die wenigen Geschwindigkeitsüberschreitungen belegen dies.

Im Jahr 2013 wurde zur Minderung der Abrollgeräusche zudem eine neue Verfüllung des Pflasters im Straßenbereich vorgenommen. Darüber hinaus wurde 2016 die Bushaltestelle von der Dresdner Straße in die Frauengasse verlegt.

Ein Unfallschwerpunkt bzw. eine Unfallhäufungsstelle ist im Bereich der Dresdner Straße nicht vorhanden. Besondere Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen gemäß der VwV Verkehrsüberwachung sind daher gegenwärtig nicht erforderlich.

Im Punkt 1 und 2 kann der Petition abgeholfen werden

Im Punkt 3 kann der Petition aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

Die Petition wird der Stadt Großenhain zur Kenntnis überwiesen.

Petition 06/01638/8

Unzulässige Gebührenerhebung

Beschlussempfehlung:

1. Der Petition wird abgeholfen.
2. Die Petition wird der Gemeinde Ottendorf-Okrilla zugeleitet.

Die Petition richtet sich gegen die Geltendmachung von Auslagen für eine Briefzustellung durch die Gemeinde Ottendorf-Okrilla.

Der Petent ist Einwohner eines Ortsteils der Gemeinde Ottendorf-Okrilla. Im Januar 2017 bat der Petent die Gemeinde schriftlich um Auskunft zu einem Grundstück der betreffenden Gemarkung und Übersendung eines Schreibens der Forstbehörde im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens. Im Februar 2017 schickte die Gemeinde eine Kopie des erbetenen Schreibens und verwies den Petenten für weitere Auskünfte in dieser Sache an die zuständige Forstbehörde des Landkreises. Für die Auskunft und die Anfertigung der Kopie erhob die Gemeinde Ottendorf-Okrilla eine Gebühr in Höhe von 7,50 €. Zusätzlich wurde dem Petenten das Porto in Rechnung gestellt, wogegen der Petent Widerspruch erhob. Er hielt dies für unangemessen. Dem Widerspruch des Petenten wurde inzwischen durch die Gemeinde mit einem Änderungsbescheid Rechnung getragen, welcher den beanstandeten Posten nicht mehr enthält.

Es ist jedoch in rechtlicher Hinsicht anzumerken, dass die Erhebung von Auslagenersatz für Portokosten nicht vom einschlägigen Satzungsrecht der Gemeinde Ottendorf-Okrilla gedeckt ist.

Gemäß § 25 Abs. 1 SächsVwKG können Gemeinden für ihre Angelegenheiten in weisungsfreien Angelegenheiten aufgrund von Satzungen Kosten erheben. Die Gemeinde Ottendorf-Okrilla erhebt auf der Grundlage ihrer Verwaltungskostensatzung vom 6. Oktober 2003 Verwaltungsgebühren und Auslagen. Portokosten sind Auslagen im Sinne der gemeindlichen Verwaltungskostensatzung. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung sind die der Gemeinde erwachsenden Auslagen grundsätzlich in der Verwaltungsgebühr inbegriffen. Der Ersatz von Auslagen kann gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungskostensatzung gesondert in Rechnung gestellt werden, wenn

- die Auslagen das übliche Maß erheblich überschreiten oder
- für die ausgeführte Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.

Danach waren die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Portokosten nach § 9 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung vorliegend nicht gegeben.

Daran ändert auch die Regelung in § 9 Abs. 2 der Verwaltungskostensatzung nichts. Danach kommen als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können, insbesondere Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Fax- und Telegrafengebühren, Portokosten, Reisekosten, Kosten für öffentliche Bekanntmachungen, Kosten der Beweiserhebung sowie anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit in der Sache zustehenden Beträge in Betracht. Diese Regelung kann nicht so ausgelegt werden, dass sie die generelle Erhebung der dort aufgezählten Auslagen neben der Verwaltungsgebühr rechtfertigt. Sie kann sinnvoll nur dahingehend verstanden werden, dass sie die Auslagen lediglich benennt, die in den Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungskostensatzung erhoben werden können. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass die Erhebung von Auslagen für einfache Briefsendungen nicht üblich ist.

Das Sächsische Staatsministerium des Innern wird der Gemeinde Ottendorf-Okrilla einen entsprechenden rechtlichen Hinweis erteilen.

1. Da ein entsprechender Änderungsbescheid ergangen ist, kann der Petition aus Sicht des Sächsischen Landtags abgeholfen werden.
2. Die Petition wird der Gemeinde Ottendorf-Okrilla zugeleitet.

Mehrfach – Sammelpetition 06/01790/8, 06/02056/8

Kommunalwesen

Beschlussempfehlung:

1. Der Petition wird abgeholfen.
2. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
3. Die Petition wird der Gemeinde Neuensalz und dem Vogtlandkreis zugeleitet.

Die Petenten begehren die Überprüfung einer Grundstücksveräußerung der Gemeinde Neuensalz an den Zweckverband Talsperre Pöhl.

Am 29. August 2016 beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Neuensalz die Veräußerung des Flurstücks Nummer X der Gemeinde Neuensalz, Gemarkung Altenensalz, an den Zweckverband Talsperre Pöhl. Als Kaufpreis wurde 1,00 Euro bestimmt, der auf einer Wertauskunft des Gutachterausschusses beim Landratsamt Vogtland-

kreis beruht. Bei dem Grundstück handelt es sich um einen Campingplatz, der mit ca. 170 Bungalows bebaut ist, wovon die Petenten einen besitzen. Das Grundstück war bislang an den Bungalow- und Laubensiedlung Voigtgrün e. V. verpachtet. Verpächter war der Zweckverband, dessen satzungsmäßige Aufgabe darin besteht, das Erholungsgebiet Talsperre Pöhl systematisch für die Erholung der Bevölkerung zu erschließen, und der zu diesem Zweck eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an dem Grundstück besitzt, die seit 2005 in das Grundbuch eingetragen ist. Der Generalpachtvertrag mit dem Verein wurde durch den Zweckverband zum 31. Dezember 2016 ordentlich gekündigt. Eine hiergegen gerichtete Klage hat das Landgericht Zwickau mit Urteil vom 21. Juni 2017 abgewiesen.

1. Die Petenten sind der Meinung, das Grundstück könne nicht für 1,00 Euro verkauft werden, die Wertauskunft sei insoweit anzuzweifeln. Der Verkauf für 1,00 Euro widerspreche der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Veräußerung kommunaler Grundstücke (VwV kommunale Grundstücksveräußerung) und der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) und könne nicht mit der eingetragenen Dienstbarkeit begründet werden.
2. Die Teilnahme der Bürgermeisterin an dem Verkaufsbeschluss der Gemeinde sei unverständlich.

Zu 1.:

Die Veräußerung des in Rede stehenden Flurstücks Nummer X der Gemeinde Neuensalz, Gemarkung Alten-salz, richtet sich nach § 90 SächsGemO und nach der VwV kommunale Grundstücksveräußerung vom 22. März 2004, die mittlerweile durch die VwV kommunale Grundstücksveräußerung vom 13. April 2017 ersetzt wurde. Gemäß Nummer 6 der VwV kommunale Grundstücksveräußerung vom 22. März 2004 waren Grundstücksangebote, um diese einem möglichst breiten Kreis von Interessenten bekannt zu geben, grundsätzlich auszuschreiben. Hierbei handelt es sich nicht um eine starre Regelung. Wie sich aus dem Begriff »grundsätzlich« ergibt, waren von dieser Regel Ausnahmen zulässig, einige sind bereits in der VwV kommunale Grundstücksveräußerung selbst genannt (zum Beispiel Verkauf an Mieter oder Pächter oder von Splitterflächen). Der Zweckverband Talsperre Pöhl hat aufgrund seiner Satzung vom 4. August 1998 (Sächsisches Amtsblatt 1998 S. 676) das Erholungsgebiet Talsperre Pöhl systematisch für die Erholung der Bevölkerung zu erschließen, dabei ist der freie Zugang und Gemeingebrauch sicherzustellen. Der Zweckverband kann die zur Verwirklichung dieses Zieles erforderlichen Grundstücke erwerben. Der Zweckverband hatte den Kauf bei der Gemeinde Neuensalz mit der Begründung beantragt, der Erwerb diene der Umsetzung der Ent-

wicklungsstrategie Talsperre Pöhl vom März 2016. Der Zweckverband benötigt das Grundstück somit für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben, nämlich die weitere Erschließung des Erholungsgebietes an der Talsperre Pöhl. Die Erschließung des Erholungsgebietes ist eine eigene Aufgabe des Zweckverbandes, sodass die Intention der VwV kommunale Grundstücksveräußerung vom 22. März 2004, Grundstücksangebote einem möglichst breiten Kreis von Interessenten bekannt zu geben, hier nicht zum Tragen kommt. Da aufgrund der Bestimmungen in der Satzung der Zweckverband von vornherein als Käufer in Betracht kam, ist es nicht zu beanstanden, dass ausnahmsweise von der Ausschreibung des Grundstücks abgesehen wurde.

Nach Nummer 5. a) der VwV kommunale Grundstücksveräußerung vom 22. März 2004 sollte zur Feststellung des Verkehrswertes grundsätzlich (unter anderem) ein Gutachten des zuständigen Gutachterausschusses für Grundstückswerte eingeholt werden. Dies ist erfolgt. Anders, als den Petenten offenbar bekannt ist, liegt eine neunseitige schriftliche Wertauskunft des zuständigen Gutachterausschusses vor, in der der Sachwert des Grundstücks ermittelt wird. Verfahrensverstöße nach der VwV kommunale Grundstücksveräußerung vom 22. März 2004 liegen daher nicht vor.

Nach den Bestimmungen des § 90 SächsGemO dürfen Vermögensgegenstände, dazu gehören Grundstücke, in der Regel nur zu ihrem vollen Wert, dem Verkehrswert, veräußert werden. Für die so genannte Unterwertveräußerung von Grundstücken ist eine rechtsaufsichtliche Genehmigung erforderlich. Im vorliegenden Fall wurde die Veräußerung für 1,00 Euro nicht mit der Dienstbarkeit begründet, die zugunsten des Zweckverbandes in das Grundbuch eingetragen ist, wie die Petenten meinen. Der Kaufpreis in Höhe von 1,00 Euro beruht vielmehr auf der Wertauskunft des Gutachterausschusses beim Landratsamt Vogtlandkreis vom 16. Juni 2016. Die Wertauskunft kommt zu dem Ergebnis, dass der Sachwert des Grundstücks zuzüglich des restlichen Sachwertes der aufstehenden Gebäude (Mehrzweckgebäude und Toilettengebäude) abzüglich Sanierungskosten für diese Gebäude und eines geringfügigen weiteren Postens einen negativen Betrag ergibt, sodass der Verkehrswert nur noch 1,00 Euro betrage.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens wurde die Rechtsaufsichtsbehörde, die Landesdirektion Sachsen, mit der Überprüfung der Wertauskunft des Gutachterausschusses beim Landratsamt Vogtlandkreis beauftragt. Nach dem vorläufigen Ergebnis dieser Überprüfung ist den Petenten zugestehen, dass die Wertauskunft anzuzweifeln ist, da die geschilderte Methode zur Ermittlung des Sach-

wertes fraglich ist. Im Hinblick auf die Rechtsfolgen wurde eine so genannte Unterwertveräußerung, die der rechtsaufsichtlichen Genehmigungspflicht unterliegt, im Rahmen des Petitionsverfahrens von der Landesdirektion Sachsen als nächsthöhere Rechtsaufsichtsbehörde beurteilt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Wertauskunft des Gutachterausschusses beim Landratsamt Vogtlandkreis hinsichtlich Ihrer Methodik tatsächlich angezweifelt werden kann. Da der Verkehrswert des Grundstücks auf 1 Euro festgesetzt wurde, stellt dieser Wert gegenüber jedem höher liegenden Grundstückspreis eine Unterwertveräußerung dar. Gemäß § 90 Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung bedürfen solche Rechtsgeschäfte der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Die Landesdirektion Sachsen hat die Prüfung des Verfahrens mittlerweile abgeschlossen und ihre Genehmigung erteilt. Damit ist der zugrunde liegende Kaufvertrag wirksam geworden (§ 120 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung).

Im Ergebnis kann der Petition aus Sicht des Sächsischen Landtags hinsichtlich des Begehrs zur Wertermittlung abgeholfen werden.

Zu 2.:

Die Bürgermeisterin ist gleichzeitig auch Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes. Darum bestehen hinsichtlich der Beteiligung der Bürgermeisterin an dem Verkaufsbeschluss vom 29. August 2016 keine Bedenken. Nach den Bestimmungen in §§ 58, 20 Absatz 1 Nummer 7 SächsGemO darf der Bürgermeister weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, in deren Organ er tätig ist, einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern er diese Tätigkeit nicht als Vertreter der Gemeinde ausübt. Zwar handelt es sich bei einem Zweckverband um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Bürgermeisterin hat aber in der Verbandsversammlung die Gemeinde Neuensalz vertreten, so wie § 52 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit dies vorsieht. Sie hat also die Tätigkeit in der Verbandsversammlung als Vertreterin der Gemeinde ausgeübt.

Daher liegt der Tatbestand der Befangenheit nach § 20 Absatz 1 Nummer 7 SächsGemO nicht vor. Aus diesem Grund kann der Petition hinsichtlich der gerügten Teilnahme der Bürgermeisterin an den Verkaufsverhandlungen aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

Da der Begehrt der Petenten sich gegen das Verwaltungshandeln der Gemeinde Neuensalz als Mitglied im Zweckverband einerseits und andererseits an den Gutachter-

ausschuss des Vogtlandkreis richtet, handelt es sich 3. somit um Verantwortlichkeiten der kommunalen Selbstverwaltung. Aus diesen Gründen wird die Petition an die Gemeinde Neuensalz und den Vogtlandkreis zugeleitet.

Petition 06/02057/6

AOK PLUS

Beschlussempfehlung:

1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird dem Landtag des Freistaates Bayern zur Kenntnis übersandt.

1.: Aus den Ausführungen des Petenten sowie aufgrund der vom Petenten beigefügten Unterlagen wird davon ausgegangen, dass der Petent die Aufnahme in die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) begehrt.

2.: Der Petent bittet um Erklärung, warum die Deutsche Rentenversicherung monatlich 50,00 € von der Nettorente einbehält.

Zu 1.:

Versicherungspflichtig sind Personen, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, wenn sie seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenantrags mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte des Zeitraums Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse waren (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V).

Zu den zu berücksichtigenden Vorversicherungszeiten gehören alle Zeiten der Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse, innerhalb der zweiten Hälfte des Erwerbslebens, unabhängig davon, ob eine Pflichtversicherung, eine freiwillige Versicherung oder eine Familienversicherung bestand. Als Vorversicherungszeiten können in diesem Zeitraum auch ausländische Versicherungszeiten angerechnet werden, vorausgesetzt, dass mit den Staaten entsprechende Sozialversicherungsabkommen zum Zeitpunkt der Rentenantragstellung bestanden haben.

Die in Kroatien erlangten Versicherungszeiten vom 05.08.1989 bis 13.06.1993 können nicht als Versicherungszeiten für eine Mitgliedschaft in der KVdR berücksichtigt werden, da das Sozialversicherungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kroatien erst am 01.12.1998 in Kraft getreten ist. (Rentenantrag war der 29.10.1998)

In der zweiten Hälfte dieses Zeitraumes müssen 9/10 anrechenbare Versicherungszeiten in der gesetzlichen Krankenversicherung oder Zeiten einer Familienversicherung liegen. Der Petent hat innerhalb des ermittelten Zeitraumes mindestens 8 Jahre, 3 Monate und 14 Tage anrechenbare Vorversicherungszeiten nachzuweisen.

Es können aber nur 4 Jahre, 9 Monate und 26 Tage berücksichtigt werden.

Die Ermittlung der Versicherungszeiten wurde seitens der AOK PLUS unter der Beachtung der Rechtsänderung zum 01.08.2017 (Anrechnung von zusätzlich 3 Versicherungsjahren pro Kind) nochmals geprüft.

Mit Schreiben vom 23.04.2018 bestätigte die AOK PLUS, dass keine derartigen Anrechnungszeiten zu berücksichtigen sind, da keine entsprechenden Nachweise erbracht wurden.

Die Prüfung der Voraussetzungen zur Pflichtmitgliedschaft in der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner erfolgte durch die zuständige AOK NORDWEST mit dem Antrag des Petenten auf Erwerbsminderungsrente vom 29.10.1998.

Die AOK NORDWEST stellte zum Zeitpunkt der Rentenantragstellung am 29.10.1998 fest, dass der Petent die Voraussetzungen für die KVdR nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V nicht erfüllt. Eine Versicherung über die KVdR wurde deshalb abgelehnt. Das Sozialgericht Augsburg bestätigte in seinem Urteil vom 17.01.2017 dieses Ergebnis. Das Urteil ist rechtskräftig.

Zu 2.:

Auf Antrag des Petenten begründete die AOK PLUS zum 01.04.2007 eine Pflichtversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V. Diese Mitgliedschaft wurde durch eine private Versicherung in Bosnien vom 01.06.2014 bis 01.06.2015 unterbrochen. Am 02.06.2015 wurde die Mitgliedschaft in der AOK PLUS erneut aufgenommen. Für diese Mitgliedschaft leistete der Petent am 26.04.2016 letztmalig seinen Beitrag.

Entsprechend der Satzung wurde seitens der AOK PLUS das Ruhen des Leistungsanspruches ausgesprochen.

Der Petent hat gegenüber der AOK PLUS folgende Einnahmen nachgewiesen:

- Ausländische Rente in Höhe von mtl. 148,73 €
- Unfallrente der BG in Höhe von mtl. 508,92 €
- Erwerbsminderungsrente in Höhe von mtl. 307,15 €

Die von der Erwerbsminderungsrente zu zahlenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des Petenten werden durch den zuständigen Rentenversicherungsträger gem. §255 Abs. 1 SGB V ermittelt und abgeführt.

Für alle anderen genannten Einkünfte werden die Beiträge durch die AOK Plus vom Petenten selbst erhoben.

Bei dem vom Petenten hinterfragten Abzug von 50,00 € von seiner Erwerbsminderungsrente handelt es sich um eine ratenweise Rückzahlung einer Rentenüberzahlung.

Da das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz nicht die Aufsicht über den Rentenversicherungsträger »Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd« führt, kann zur Ermittlung des Zahlungsbetrages keine Stellungnahme erfolgen.

Über seinen Beitragsrückstand wird der Petent bzw. der VdK – Kreisverband Neu Ulm/Illertissen monatlich schriftlich informiert. Laut der Mahnung vom 23.08.2018 beträgt die Gesamtforderung (Beiträge, Säumniszuschläge und Mahngebühren) bereits 6.919,49 €.

Zur Tilgung des Beitragsrückstandes wurden dem Petenten seitens der AOK PLUS Lösungsmöglichkeiten angeboten.

Kommt eine wirksame Ratenzahlungsvereinbarung zustande, kann das Leistungsruhen durch die AOK PLUS wieder aufgehoben werden.

Die Entscheidung der AOK PLUS kann aufsichtsrechtlich nicht beanstandet werden.

1. Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird dem Landtag des Freistaates Bayern zur Kenntnis übersandt.

Petition 06/02070/2

Arbeitsweise Staatsanwaltschaft

Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Der Petent bemängelt in Form einer Dienstaufsichtsbeschwerde die Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft X im Ermittlungsverfahren gegen seine ehemalige Arbeitgeberin. Zum einen kritisiert der Petent, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren vorläufig eingestellt hat und zum anderen, dass die Staatsanwaltschaft auf seine

Hinweise auf den Aufenthaltsort der Beschuldigten nicht reagiert hat.

Der Petent erstattete Strafanzeige gegen seine ehemalige Arbeitgeberin, aufgrund von nicht ausgezahlten Arbeitslöhnen in Höhe von zuletzt 2.563,29 € (brutto) monatlich für den Zeitraum 1. Januar 2015 bis 31. März 2015. Die Beschuldigte Arbeitgeberin hatte dem Petenten ordentlich zum 31. März 2015 gekündigt, welcher daraufhin nicht mehr für diese tätig war. Mit Urteil vom 23. März 2016 hat das Arbeitsgericht Y festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst wurde. Die Arbeitgeberin wurde mit den Urteilen vom 23. März 2016 und 26. Oktober 2016 verurteilt, dem Petenten ein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von 2.563,29 € abzüglich gezahlter Sozialleistungen in Höhe von 984,30 € netto für die Monate Februar 2015 bis Februar 2016 zu zahlen.

Im weiteren Verlauf stellte der Petent Strafanzeige wegen Betrugs gegen die Arbeitgeberin. Dies hatte ein Ermittlungsverfahren zur Folge, welches seit dem 21. Dezember von der Staatsanwaltschaft in X unter dem vom Petenten genannten Aktenzeichen geführt wird. Da sich die Beschuldigte am 18. März 2016 nach Frankreich abgemeldet hatte, wurde das Verfahren mit Verfügung vom 27. Juni 2017 gemäß § 154 f Strafprozessordnung (StPO) vorläufig eingestellt und die Beschuldigte zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben. Am 31. Januar 2018 konnte im Rahmen einer Einreisekontrolle an einem Flughafen die Anschrift der Beschuldigten in London festgestellt werden. Mit Schreiben vom 14. Februar 2018 wurde der Beschuldigten sogleich Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zum Tatvorwurf eingeräumt. Mit Verfügung vom 14. Februar 2018 der Staatsanwaltschaft X wurde das Ermittlungsverfahren wieder aufgenommen. Das Ermittlungsverfahren ist bisher nicht abgeschlossen.

Anhaltspunkte für Rechtsverstöße oder sonstiges Fehlverhalten der Staatsanwaltschaft X, die Anlass für ein aufsichtsrechtliches Einschreiten geben, bestehen nicht.

Die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft X in Bezug auf geführte Ermittlungsverfahren ist nicht zu beanstanden. Die zunächst erfolgte vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 154 f StPO entspricht der Sach- und Rechtslage.

Ein Ermittlungsverfahren kann gemäß § 154 f StPO eingestellt werden, wenn der Eröffnung oder Durchführung des Hauptverfahrens für längere Zeit die Abwesenheit des Beschuldigten oder ein anderes in seiner Person liegendes Hindernis entgegensteht. Nach dieser Vorschrift kommt die vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch

die Staatsanwaltschaft vor allem dann in Betracht, wenn die Beschuldigte wegen unbekanntem Aufenthalts nicht vernommen werden kann.

Die Staatsanwaltschaft nahm die vagen Hinweise des Petenten auf die Beschuldigte zum Anlass für Nachforschungsaufträge an die Polizei. Diese führten nicht zu brauchbaren Ermittlungsansätzen. Nach Bekanntwerden der Adresse der Beschuldigten wurden die Ermittlungen zeitnah wieder aufgenommen. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen. Daran gemessen gibt es keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der Staatsanwaltschaft, welche Anlass für ein aufsichtsrechtliches Einschreiten geben.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

Petition 06/02111/3

Umweltrecht – Landwirtschaft

Beschlussempfehlung:

1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird dem Europäischen Parlament zugeleitet.

Mit der oben genannten Petition bittet der Petent um eine »parlamentarische Überprüfung ... inwieweit die Sächsische Landesregierung dafür Sorge getragen hat, beziehungsweise trägt, dass keine Mikroplastik in den Klärschlamm von landwirtschaftlichen Betrieben eingebracht wird«.

Die Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Klärschlamm, Klärschlammgemischen und Klärschlammkomposten zur Verwertung als Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Pflanzenhilfsmittel und Kultursubstrat sind abfallrechtlich in der Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (AbfKlärV) bundeseinheitlich geregelt.

Düngemittelrechtliche Vorgaben sind in der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (DüMV) bundeseinheitlich geregelt, auch hinsichtlich der Verwendung von Klärschlamm als Ausgangsstoff für die Herstellung und das Inverkehrbringen oben genannter Stoffe.

In der AbfKlärV sind Pflichten zur Untersuchung von Klärschlamm, Klärschlammgemischen und Klärschlammkomposten vor der Abgabe an den Klärschlammnutzer (§ 5 AbfKlärV) sowie klärschlammbezogene Grenzwerte

für die Abgabe durch den Klärschlammzeuger sowie die Auf- und Einbringung des Klärschlammes auf oder in den Boden verbindlich festgelegt. Untersuchungspflichten auf Mikroplastik und Grenzwerte für den Gehalt an Mikroplastik in Klärschlämmen sind in der AbfKlärV nicht festgelegt.

Auch in der DüMV sind keine Grenzwerte für Mikroplastik in Klärschlämmen als Maßgabe für die Zulassung von Düngemitteltypen oder das Inverkehrbringen als Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel festgelegt.

Da Mikroplastik in der Klärschlammverordnung und in der Düngemittelverordnung nicht als zu erfassender Schadstoff normiert ist, wurden im Zusammenhang mit der Klärschlammverwertung in der Landwirtschaft Messungen des Gehaltes an Mikroplastik in sächsischen Klärschlämmen nach Kenntnis der Staatsregierung bisher nicht vorgenommen.

In der DüMV sind allerdings Grenzwerte für Fremdbestandteile bestimmt, zu denen auch Kunststoffe zählen. So sind die nach Anlage 1 DüMV festgelegten Düngemitteltypen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchstaben b) und c) DüMV nur zugelassen und Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel (sowie Wirtschaftsdünger) dürfen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchstaben b) und c) DüMV nur in Verkehr gebracht werden, wenn

- Altpapier, Karton, Glas, Metalle und plastisch nicht verformbare Kunststoffe über zwei Millimeter Siebdurchgang zusammen nicht mit einem Anteil von mehr als 0,4 Prozent in der Trockenmasse und
- sonstige nicht abbaubare Kunststoffe über zwei Millimeter Siebdurchgang nicht über einen Anteil von mehr als 0,1 Prozent in der Trockenmasse

enthalten sind. Mit dieser Regelung wird somit die Aufbringung von größeren Kunststoffteilchen (zwei Millimeter Siebdurchgang), aus denen zum Teil Mikroplastik entstehen könnte, stark begrenzt.

Das Kreislaufwirtschaftsrecht ist gemäß Grundgesetz in der Bundesrepublik Deutschland Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung. Die Klärschlamm Entsorgung hat der Bund mit der Klärschlammverordnung abschließend geregelt. Dem Freistaat Sachsen stehen daher eigene materielle Regelungen zur Klärschlamm Entsorgung – und damit auch die Normierung zusätzlicher Untersuchungspflichten für Klärschlämme auf Gehalte an Mikroplastik nicht zu. Damit hat der Sächsische Landtag ebenso wie die Staatsregierung – abgesehen von Initiativen im Bundesrat – keine Möglichkeiten »dafür

Sorge zu tragen, ... dass keine Mikroplastik in den Klärschlamm von landwirtschaftlichen Betrieben eingebracht wird.«

Da die AbfKlärV erst im Jahr 2017 umfassend novelliert wurde und im Rahmen des mehrjährigen Novellierungsprozesses, einschließlich der Anhörungen, auch Stellungnahmen von Experten aus der Wissenschaft einbezogen wurden, ist davon auszugehen, dass der aktuelle Stand des Wissens – auch hinsichtlich akuter Gefährdungspotenziale – bei der Festlegung der Untersuchungspflichten und einzuhaltenden Grenzwerte durch den Verordnungsgeber berücksichtigt wurde.

Aufgrund der vielfältigen Schadstoffbelastungen von Klärschlämmen – insbesondere mit Arzneimitteln, sowie Reinigungs- und Waschmitteln und deren Abbauprodukte – wurden in die Klärschlammverordnung auch Vorschriften für einen mittel- bis langfristigen Ausstieg aus der bodenbezogenen Verwertung von Klärschlamm aus größeren Kläranlagen aufgenommen. Mit dem Vollzug dieses Ausstiegs aus der bodenbezogenen Klärschlammverwertung wird auch die Belastung der Böden durch Mikroplastikverunreinigungen entsprechend zurückgehen.

Ergänzend ist darauf zu verweisen, dass auch die aktuelle Kunststoffstrategie der EU das Problem des Eintrags von Mikroplastik aufgegriffen hat und in diesem Zusammenhang angekündigt hat, dass im »Rahmen einer branchenübergreifenden Vereinbarung zur Vermeidung der Freisetzung von Mikroplastik in das Wassermilieu während des Waschens synthetischer Textilien ... im Jahr 2018 erste Vorschläge für Prüfverfahren ausgearbeitet werden« sollen.

1. Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird dem Europäischen Parlament zugeleitet.

Petition 06/02116/3

Parkerleichterung / Parkausweis

Beschlussempfehlung:

Zu 1.: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Zu 2.: Die Petition wird dem Deutschen Bundestag zur Kenntnis übersandt.

Der Petent begehrt aufgrund seiner gesundheitlichen Voraussetzungen die Ausstellung eines orangenen Parkausweises zur Gewährung von Parkerleichterungen.

Der Petent ist mit künstlichem Darmausgang, ohne zugleich künstlicher Harnableitung, ferner mit einem Urinalkondom versorgt.

Der Petent ist insofern der Auffassung, dass sein Gesundheitszustand mit dem von Personen mit doppeltem Stoma vergleichbar sei.

Im Juli 2012 stellte der Petent bei der Stadt Dresden einen Antrag auf Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Parkerleichterung. Mit Bescheid vom 4. Oktober 2012 wurde beim Petenten ein Grad der Behinderung (GdB) von 100 ohne Merkzeichen festgestellt. Hiergegen hat der Petent Widerspruch eingelegt. Diesem wurde nicht abgeholfen, da die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Parkerleichterungen, nach erfolgter Sachverhaltsaufklärung und versorgungsärztlicher Stellungnahme, nicht festgestellt werden konnten. Auch eine Klage und Berufung blieben erfolglos.

Die Entscheidung, dass die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Parkerleichterungen beim Petenten nicht vorliegen, wurde durch das Urteil vom 21. Juni 2016 des Landessozialgerichtes bestätigt.

1. Anerkennung individueller Voraussetzungen für die Gewährung von Parkerleichterungen

Rechtsgrundlage für das Begehren des Petenten ist § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung (StVO). Danach können die Straßenverkehrsbehörden in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen von den Verboten oder Beschränkungen, die durch Vorschriftzeichen, Richtzeichen, Verkehrseinrichtungen oder Anordnungen (§ 45 Absatz 4) erlassen sind, genehmigen.

Der Wortlaut »kann« räumt § 46 Abs. 1 Satz 1 StVO den Straßenverkehrsbehörden ein Ermessen ein. Dieses wird durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) konkretisiert und gelenkt, soweit der zu beurteilende Sachverhalt von der VwV-StVO erfasst wird. Die Straßenverkehrsbehörden sind in diesen Fällen an die Vorgaben der VwV-StVO gebunden. Die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Erlangung des orangenen Parkausweises ergeben sich aus den Randnummern (Rn.) 136-139 VwV-StVO zu § 46 Abs. 1 StVO. Danach werden folgende Personengruppen erfasst:

- Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken),

- Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane,
- Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt,
- Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt.

Die Personengruppe schwerbehinderter Menschen, bei welcher eine Versorgung mit Stoma vorliegt, wird von der VwV-StVO erfasst. Allerdings müssen die in Rn. 139 VwV StVO zu § 46 Abs. 1 StVO genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen. Dies ist bei dem Petenten nicht der Fall. Bei ihm liegt zwar ein künstlicher Darmausgang, jedoch keine künstliche Harnableitung vor.

Damit liegt der Petent mit seinen – unstrittig vorhandenen – körperlichen Einschränkungen unter der Schwelle für die Erteilung einer Parkerleichterung. Die Voraussetzungen für das Erlangen des orangenen Parkausweises liegen beim Petenten somit nicht vor.

Dennoch hatte sich der Petent mit Schreiben vom 20. Februar 2017 zusätzlich an den Beauftragten der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen beim SMWA gewandt und um eine individuelle Zuerkennung des Status zur Inanspruchnahme von behindertenbedingten Parkerleichterungen, also um den Erhalt des orangefarbenen Parkausweises, gebeten. Daraufhin wurde dem Petenten mit Schreiben des Beauftragten vom 15. Juni 2017 auf der Grundlage einer Stellungnahme des SMWA der Sachverhalt noch einmal dahingehend erläutert, dass die in der VwV Parkerleichterungen des SMWA vom 13. Dezember 2011 genannten Voraussetzungen letztendlich für den Petenten nicht zutreffen, allerdings auch kein Ermessensspielraum besteht, da die Voraussetzungen in der VwV abschließend benannt werden.

Nach Kenntnis des Sächsischen Landtags hat sich an der Sachlage und an den gesundheitlichen Voraussetzungen des Petenten seit dieser Zeit nichts geändert bzw. sind Änderungen nicht vorgetragen wurden. Andernfalls wird dem Petenten geraten, sich erneut an die Stadt Dresden zu wenden.

Insofern kann der Petition aus Sicht des Sächsischen Landtags in diesem Punkt nicht abgeholfen werden.

2. Neuregelung auf Bundes- und Landesebene

Dieser Fall und ähnliche Konstellationen geben durchaus Anlass, eine Änderung der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen (VwV Parkerleichterungen) zu erwägen mit dem Ziel, über die bestehenden Regelungen der VwV-StVO und der VwV Parkerleichterungen hinaus weiteren Personengruppen zumindest die Möglichkeiten für die Erteilung eines nur in Sachsen gültigen »gelben Parkausweises« zu schaffen.

Zeitgleich wird auch durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) geprüft, ob im Interesse der schwerbehinderten Menschen eine Neuregelung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zwecks bundesweit einheitlichen Vorgehens auf den Weg gebracht werden könnte. Das BMVI hat dazu u. a. die Länder angefragt und wertet gegenwärtig die Befragung aus. Im Anschluss wird zwischen Bund und Ländern weiter diskutiert werden, ob und ggf. in welcher Form die VwV-StVO angepasst werden soll. Allerdings ist derzeit nicht absehbar, wann mit einem Ergebnis gerechnet werden kann.

Da Bund und Länder eine möglichst bundeseinheitliche Regelung anstreben, erscheint es vor diesem Hintergrund derzeit nicht sinnvoll, parallel zum Abwägungsprozess im Bund individuelle Länderlösungen voranzutreiben.

Aus diesem Grund wird die Petition dem Deutschen Bundestag zur Kenntnis übersandt.

Insofern ist dem Petenten zu danken, als er durch die Schilderung seines Einzelfalles tatsächlich einen Prozess des Überdenkens bisheriger Verwaltungsregularien forcieren konnte, was nicht zuletzt verdeutlicht, welche wichtige Funktion Petitionen in unserer parlamentarischen Demokratie zur Qualifizierung und Weiterentwicklung staatlichen Handelns besitzen.

Sammelpetition 06/02469/7

Kulturraumförderung/Botanischer Garten Schellerhau

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zugeleitet.

Die Petentin bittet um Beibehaltung der finanziellen Förderung eines Botanischen Gartens, für die der zuständige Kulturraum negativ votiert hat.

Der Kulturraum hat eine Änderung seiner Förderregularien beschlossen. Im Ergebnis sollen Botanische Gärten – und damit auch die in Rede stehende Einrichtung – ab 2019 keine laufende institutionelle Förderung mehr erhalten. Die Petentin verweist auf die regionale kulturhistorische, landschafts- und ortsbildprägende Bedeutung der Gartenanlage und die wichtige Arbeit der Einrichtung für die Region.

Der Kulturraum als Selbstverwaltungskörperschaft entscheidet in eigener Zuständigkeit und Verantwortung über die Förderung von regional bedeutsamen kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen, vgl. § 2 Abs. 3 SächsKRG. Dazu gehört auch, über die Kriterien zu entscheiden, welche Einrichtungen perspektivisch eine laufende finanzielle Unterstützung aufgrund ihrer regionalen Bedeutsamkeit erhalten können. Der Kulturraum muss dabei die finanziellen Verhältnisse des Zweckverbandes im Blick haben und auf die finanzielle Belastbarkeit seiner Mitglieder Rücksicht nehmen.

Die infrage stehenden Beschlüsse des Kulturraumes wurden rechtsaufsichtlich geprüft. Der Kulturbeirat als im Kulturraum wirkendes beratendes Organ wurde ordnungsgemäß beteiligt. Die Beschlussfassung des Konventes erfolgte auf der Grundlage einer entsprechenden Empfehlung des Kulturbeirates. Die Beschlüsse sind im Ergebnis rechtlich nicht zu beanstanden. Es ist eine Entscheidung des Kulturraumes als Träger der kommunalen Selbstverwaltung, bestimmte Fördertatbestände zu definieren oder bei Bedarf von der Förderung auszuschließen. Dem SMWK steht als Rechtsaufsichtsbehörde kein Spielraum hinsichtlich eigener Zweckmäßigkeitserwägungen zu.

Die Petition wird dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zugeleitet.

4.3.5 Maßnahmebeschlüsse

Mehrfach – Sammelpetition

05/04527/2, 05/04528/2, 05/04529/2

Justizvollzug

Beschlussempfehlung:

Zu 1.: Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Zu 2.: Die Petition wird für erledigt erklärt.

Die Petentinnen beanstanden:

- In den Hafthäusern der Justizvollzugsanstalt (JVA) Chemnitz würden keine männlichen Bediensteten mehr eingesetzt. Dadurch komme es zu Personalmangel und einer Überlastung der weiblichen Bediensteten in der JVA. Das führe zu Ausfällen von Maßnahmen der Vollzugsgestaltung und Wiedereingliederung sowie zu einem verkürzten Freizeitaufschluss. Die Sicherheit und Ordnung der Anstalt werde gefährdet.
- Des Weiteren seien in der JVA Chemnitz zu wenig Psychologen eingesetzt.

Zu 1.:

Als Konsequenz pressewirksam gewordener Grenzüberschreitungen männlicher Bediensteter gegenüber weiblichen Gefangenen im Jahr 2013 in der für den Vollzug von Strafen an Frauen zuständigen JVA in Chemnitz wurde zu Beginn des Jahres 2014 entschieden, die Grundsatzentscheidung für eine Erhöhung des Anteils weiblicher Bediensteter beschleunigt umzusetzen. Mit dieser Maßnahme sollte der Gefahr sexueller Kontakte zwischen Bediensteten und Gefangenen, insbesondere aber ungerechtfertigter Anschuldigungen gegenüber Bediensteten, umgehend und effektiv begegnet werden. Damit verbunden waren zahlreiche strukturelle, organisatorische und personelle Maßnahmen in der JVA. Alle männlichen Bediensteten wurden damals auf andere Justizvollzugsanstalten verteilt und zeitnah durch weibliche Bedienstete ersetzt.

Die JVA Chemnitz ist die sachsenweit kontinuierlich am stärksten überbelegte Justizvollzugsanstalt (durchschnittlich 106 % Belegung).

Hinsichtlich des Personalmangels wird seitens der Leitung der JVA darauf verwiesen, dass es durch die Altersstruktur der weiblichen Bediensteten zu häufigen Ausfällen komme oder zumindest der Einsatz im Schichtdienst nicht möglich sei. Schwangerschaften, Mutter-

schutzfristen, Erziehungszeiten, Teilzeitbeschäftigungen, Pflegetätigkeiten führten zu personellen Engpässen. Ein weiteres Problem sei der extrem hohe Krankenstand des Personals. Der Durchschnitt in Sachsen liege bei 34,1 Tagen pro Jahr; in der JVA Chemnitz bei 51,6 Tagen pro Jahr. Gründe hierfür seien ein hoher Arbeitsdruck, psychische Belastungen und eine extrem hohe Anzahl an Überstunden.

Die von den Petentinnen geschilderten Auswirkungen des Personalmangels wie die Überlastung der weiblichen Bediensteten, die Ausfälle von Maßnahmen der Vollzugsgestaltung und Wiedereingliederung sowie die verkürzten Aufschlusszeiten seien laut Gefängnisleitung unstrittig und gefährdeten die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt.

Zwischenzeitlich hat das Staatsministerium der Justiz die personelle Zusammensetzung geändert, so dass in der JVA Chemnitz wieder reichlich ein Drittel männliche Bedienstete im Einsatz sind. Dennoch sollte die Berechnungsgrundlage für die Stellenbesetzungen im Justizvollzug neu überdacht werden.

Aus diesem Grund wird die Petition der Sächsischen Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Zu 2.:

In der JVA Chemnitz sind drei Psychologen in Vollzeit beschäftigt, welche sich die Betreuung der Straf-, Jugendstraf- und Untersuchungsgefangenen teilen.

Die personelle Ausstattung der Anstalt im Bereich des Psychologischen Dienstes ist nicht zu beanstanden. Aufgrund des erhöhten Bedarfs weiblicher Gefangener an Gesprächen mit Psychologen liegt der Personaleinsatz in der JVA Chemnitz gegenüber anderen sächsischen Justizvollzugsanstalten, die für den Regelvollzug an männlichen Gefangenen zuständig sind, sogar über dem Durchschnitt.

Die Petition hat sich aus Sicht des Sächsischen Landtags insofern erledigt.

Sammelpetition 06/01680/6**Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest / Bundesratsinitiative****Beschlussempfehlung:**

Zu 1. a) Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Zu 1. b) und c) Die Petition wird für erledigt erklärt.

Zu 2.: Die Petition wird dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

1. Der zentrale Gegenstand der Petition ist die Überprüfung der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) hinsichtlich

- a) der Aufhebung der generellen Stallpflicht sowie
- b) der Keulung auf Verdacht sowie
- c) die Impfung der Tiere gegen den Geflügelpesterreger.

2. Die Petenten wünschen mit der Einreichung ihrer Petition im Sächsischen Landtag ausdrücklich, dem Anliegen sächsischer Abgeordneter für eine Bundesratsinitiative zur Änderung der Geflügelpest-Verordnung mehr Gewicht zu verleihen, in dem auf den Ursprung der organisierten deutschen Rassegeflügelzucht in Sachsen und die daraus erwachsene besondere Verantwortung des sächsischen Landesverbandes sowie auf die allgemeine Bedeutung der Rassegeflügelzucht für die Artenvielfalt verwiesen wird.

Zu 1.: Überprüfung der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

a) Die Aufhebung der generellen Stallpflicht

Das Geflügelpest-Virus in Wildvögeln stellte (und stellt) eine kontinuierliche Gefahr für den direkten und indirekten Eintrag in Geflügelhaltungen dar. Mit der Anordnung der »generellen« (landesweiten) Stallpflicht im November 2016 folgte das Land der Risikoeinschätzung des Nationalen Referenzlabors (Friedrich-Loeffler-Institut – FLI) im Zusammenhang mit der Risikobewertung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz aufgrund landesspezifischer Risikofaktoren wie Geflügeldichte, Infrastruktur, Wildvogeldichte und -routen sowie Umweltfaktoren unter Berücksichtigung der Geflügelpestausbrüche in Polen und Tschechien. Insofern war das Aussprechen einer landesweiten Stallpflicht in Sachsen als vorsorgliche und konsequente Maßnahme gegen die Ein- oder Verschleppung der Geflügelpest in heimische Haus- und Nutzgeflügelbestände zunächst nachvollziehbar.

Die epidemiologische Lage indes verlief sehr dynamisch und entwickelte sich konstant weiter. Aufgrund der epidemiologischen Entwicklung wurde die allgemeine Stallpflicht von der Landesdirektion Sachsen (LDS) mit Bescheid vom 20.03.2017 aufgehoben.

In der Nachbetrachtung des epidemiologischen Verlaufs der Seuchenzüge der Jahre 2005/2006 und 2016/2017 zeigt sich jedoch weitergehender wissenschaftlicher Forschungs- und Auswertungsbedarf hinsichtlich der Ursachen bzw. Übertragungswege bzw. der Festlegung praktikabler Schlussfolgerungen für die Seuchenprophylaxe. Dies betrifft insbesondere das Vorgehen bei Nachweisen in der Wildtierpopulation. Bei künftigen, ähnlichen epidemiologischen Lagen sollte das Risiko der weiteren Ausbreitung des Geflügelpest-Virus mit dem Interesse einer artgerechten Haltung besser abgewogen werden.

Eine risikobasierte Aufstallung, wie sie vom FLI favorisiert wurde, stellt eine gravierende Einschränkung für viele Geflügelhaltungen im Freistaat Sachsen dar. Ob eine landesweite (»generelle«) Stallpflicht angeordnet wird, muss deshalb genau abgewogen werden. Künftig sollten die örtlichen Gegebenheiten stärker berücksichtigt werden, so dass es zu differenzierten Entscheidungen der lokalen Veterinärbehörden vor Ort kommt.

Ausnahmen von der Stallpflicht sollten künftig bereits in der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung benannt werden, z. B. für Laufgeflügel und Wassergeflügel. Das Stellen von individuellen Anträgen sollte die Ausnahme und nicht der Regelfall sein. Der bislang abverlangte Zeit-, Kosten- und Verwaltungsaufwand hatte für private Tierhalter das zuträgliche Maß überschritten. Das sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz sollte zusammen mit den weiteren Veterinärbehörden nach Möglichkeiten der Verwaltungsvereinfachung suchen.

b) Zur Keulung auf Verdacht

In der aktuell gültigen Geflügelpest-Verordnung ist im Unterabschnitt 3 Schutzmaßnahmen bei Geflügelpest Teil 1 vor amtlicher Feststellung in § 15 Absatz 1 Satz 1 folgendes geregelt:

»Im Falle des Verdachts auf Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel in einem Geflügelbestand oder einer sonstigen Vogelhaltung (Verdachtsbestand) ordnet die zuständige Behörde in Bezug auf den betroffenen Verdachtsbestand Maßnahmen nach Maßgabe des Kapitels IV Nummer 8.1 des Anhangs der Entscheidung 2006/437/EG der Kommission vom 4. August 2006 über die Genehmigung eines Handbuchs zur Diagnose der Aviären Influenza gemäß der Richtlinie 2005/94/EG des Rates

(ABl. EU Nr. L 237 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung an. Ergeben sich auf Grund einer Untersuchung nach Kapitel IV Nummer 8.1 Buchstabe b des Anhangs der Entscheidung 2006/437/EG Anhaltspunkte für einen Ausbruch der Geflügelpest, so

1. ordnet die zuständige Behörde die Tötung und unschädliche Beseitigung der gehaltenen Vögel des Verdachtsbestands an und

2. führt epidemiologische Nachforschungen durch.«

In Absatz 1 Satz 3 und 4 ist geregelt: »Die zuständige Behörde kann von der Anordnung nach Satz 2 Nummer 1 absehen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. In diesem Fall ordnet die zuständige Behörde die Sperre des Verdachtsbestands an.«

Die Entscheidung liegt demnach im fachlichen Aufgabenbereich der unteren Veterinärbehörden, die vor Ort festlegen, wie im Einzelbetrieb vorzugehen ist. Die Anordnung der schwerwiegenden Maßnahme zur Tötung des Verdachtsbestandes hängt ebenfalls von vielen, bereits benannten Risikofaktoren ab und sie wird sehr verantwortungsbewusst durch die zuständigen Tierärzte geprüft. I. d. R. kommt eine Keulung nur dann in Betracht, wenn aufgrund einer erhöhten Risikolage die Gefahr einer Weiterverbreitung der Tierseuche bei einem Verdachtsbetrieb gegeben ist. Insofern ist bereits unter der aktuellen gesetzlichen Situation eine differenzierte behördliche Vorgehensweise möglich.

c) Zur Impfung gegen Geflügelpesterreger

Impfungen sind, bis auf wenige Ausnahmen, in der EU nicht erlaubt. Die Impfung bedarf der Genehmigung der EU-Kommission, diese enthält jedoch strenge Auflagen u. a. die kontinuierliche Weiterbeobachtung des geimpften Tierbestands.

Laut FLI stellt eine Impfung nur einen unzuverlässigen Schutz dar, da z. B. die Krankheitssymptome nur überdeckt werden könnten, die Erkrankung aber unbemerkt in den Beständen weiterschwelt. Gleichzeitig ist durch die stetige Ausbildung neuer Influenzaviren, die auf die Impfung nicht ausreichend ansprechen, die Wirkung der Präventiv-Impfung nicht gewährleistet. Aus diesen Gründen stellt zum aktuellen Zeitpunkt die Impfung keine Option in der Bekämpfung der Aviären Influenza dar.

Das FLI als dem Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit und selbstständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ist verantwortlich für den

Schutz vor Tierseuchen durch Erarbeitung von Maßnahmen zur Prävention und dem Schaffen von Grundlagen für moderne Bekämpfungsstrategien. Deren Vorgaben bilden die fachliche Grundlage für die zuständigen Veterinärbehörden in den Bundesländern und vor Ort.

Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Erkenntnislage im FLI gerade im Bereich der Aviären Influenza ständig erweitert u. a. auch durch Kontakte mit Instituten aus den Niederlanden, Bulgarien, Ungarn, Italien, Rumänien, Großbritannien und Schweden, was im Fortgang ggf. veränderte Risikobewertungen bzw. modifizierten Bekämpfungsstrategien nach sich ziehen kann.

Zum Anliegen 1. a) wird die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen, die Anliegen 1. b) und 1. c) werden hinsichtlich der Ausführungen für erledigt erklärt.

Zum Punkt 2 der Petition wird insbesondere darauf hingewiesen, dass der Sächsische Landtag das zentrale Anliegen der Petenten, auf Bundesebene unter Einbeziehung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere aus dem Geflügelpestgeschehen 2016/2017 eine Novellierung der Geflügelpest-Verordnung zu prüfen, unterstützt.

Die Petition wird insofern dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

Petition 06/01235/4**Schülerbeförderung – Mittelsachsen****Beschlussempfehlung:**

1. Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

2. Die Petition wird dem Landkreis Mittelsachsen zugeleitet.

Die Petenten beschwerten sich über die Verschlechterung der Schülerbeförderung zwischen ihrem Wohnort und dem Gymnasium X in Y.

Die Petenten sind Eltern eines elfjährigen Sohnes, der derzeit die 6. Klasse des Gymnasium X in Y besucht.

Vor dem Schuljahr 2015/2016 hatten die Eltern zu entscheiden, an welchem Gymnasium sie ihren Sohn anmelden. Hierzu gibt es im Umkreis des Wohnortes drei Möglichkeiten.

Zu allen drei Gymnasien bestanden zu diesem Zeitpunkt vom Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) organisierte Anbindungen im Rahmen der Schülerbeförderung.

Die Petenten entschieden sich nach einer inhaltlichen Bewertung der drei Varianten für das Gymnasium in Y, was das nächstgelegene Gymnasium ist (11,1 km). Der Sohn wurde dort zum Schuljahr 2015/2016 in die 5. Klasse aufgenommen.

Im Bescheid des ZVMS über die Schülerbeförderung im Schuljahr 2015/2016 vom 21.07.2015 wird die notwendige Beförderung zum Gymnasium X in Y bewilligt. In der Begründung ist ausgeführt, dass der Schüler die nächstgelegene Schule besucht.

Die Beförderung erfolgte auf der hier streitgegenständlichen Rückfahrt zur Wohnung dergestalt, dass jeweils nach der 5., 6., 7. und 8. Unterrichtsstunde eine Fahrverbindung besteht, wobei jeweils in Z umgestiegen werden musste. Die Fahrt bis Z erfolgte im Öffentlichen Personennahverkehr, die Weiterfahrt ab Z im freigestellten Schülerverkehr.

Zum Schuljahr 2016/2017 hat der ZVMS eine Verkehrsverbindung am Umsteigepunkt Z gestrichen, die bislang für die Rückfahrt nach der 7. Unterrichtsstunde genutzt wurde. Deshalb müssen die Fahrschüler nunmehr bis zur Rückfahrt nach der 8. Unterrichtsstunde an der Schule verbleiben. Eine Beaufsichtigung existiert nicht.

Im Bescheid des ZVMS über die Schülerbeförderung im Schuljahr 2016/2017 vom 12.07.2016 ist ausgeführt, dass der Schüler nicht die nächstgelegene Schule besucht. Die nächstgelegene Schule ist das Gymnasium in A (15,5 km vom Wohnort). Begründet wird diese Festlegung damit, dass nach A ein öffentlicher Personennahverkehr besteht, nach Y jedoch ab dem Umsteigepunkt Z ein freigestellter Schülerverkehr eingerichtet ist, der kostenintensiver ist. Tatsächlich war, wie der ZVMS selbst einräumt, zu Beginn des Schuljahres 2016/2017 der bisher freigestellte Schülerverkehr ins öffentliche Liniennetz integriert, so dass das Gymnasium in Y auch mit dem ÖPNV angebunden war.

Der ZVMS beruft sich auf seine Schülerbeförderungssatzung, wonach gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 nächstgelegene Schule die Schule der gewählten Schulart, die aufnahmefähig ist, den vom Schüler angestrebten Bildungsweg und Bildungsgang anbietet und die vom Schüler von seiner Wohnung aus mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreicht werden kann. Der geringste Beförderungsaufwand bemisst sich nach § 2 Abs. 2 Satz 4 der

Satzung nach dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit.

Die Petenten möchten erreichen, dass die vierte schul-tägliche Verbindung vom Gymnasium Y nach G wieder eingerichtet wird. Sie möchten verhindern, dass der ZVMS durch seine Verkehrsplanungen in das Recht auf freie Schulwahl während der Dauer des Bildungsganges an einem Schulstandort mittelbar eingreift. Sie berufen sich auf Vertrauensschutz, da im Zeitpunkt der Anmeldung zum Gymnasium als auch im weiteren Verlauf keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass der ZVMS Busverbindungen zwischen G und Y ausdünn.

Gemäß § 23 Abs. 3 SchulG ist der ZVMS als vom Landkreis eingesetzter Schülerbeförderungsträger dafür zuständig, eine notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg sicherzustellen. Dafür sind die Beförderungsträger gem. § 23 Abs. 3 SchulG ermächtigt, durch Satzung den Umfang und die Abgrenzung der notwendigen Beförderungskosten zu regeln.

Von dieser Satzungsermächtigung hat der ZVMS in seiner Satzung über die Schülerbeförderung und die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten (Schülerbeförderungssatzung – SBS) vom 11.04.2013 Gebrauch gemacht.

Nächstgelegene Schule nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SBS dieser Satzung ist die Schule der gewählten Schulart, die aufnahmefähig ist, den vom Schüler angestrebten Bildungsweg und Bildungsgang anbietet und die vom Schüler von seiner Wohnung aus mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreicht werden kann. Nach § 2 Abs. 2 Satz 4 SBS bemisst sich der geringste Beförderungsaufwand nach dem geringsten Aufwand an Kosten und zumutbaren Aufwand an Zeit.

Zwar hat das Verwaltungsgericht Dresden in seinem Urteil vom 08.10.2015, Az: 5 K 1455/12 dem Satzungsgeber zugestanden, bei der Definition der nächstgelegenen Schule nicht allein auf den Entfernungsmaßstab abzustellen, sondern in den Begriff der Notwendigkeit auch den finanziellen Rahmen der Schülerbeförderung einzubeziehen, jedoch geht die Satzungshoheit nicht soweit, dass das aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs.3 GG abzuleitende Vertrauensschutzprinzip gänzlich versagt bleibt und unter Berufung auf die Satzungshoheit jährlich die »nächstgelegene Schule« für Schüler neu festgeschrieben werden kann.

Mit dem Bescheid des ZVMS vom 21.07.2015, worin bestätigt wird, dass der Schüler die nächstgelegene Schule besucht und mit den bisherigen Fahrverbindungen hat der ZVMS einen Vertrauenstatbestand gesetzt, dass

für die einmal im Gymnasium Y eingeschulten Schüler weiterhin eine zumutbare Verkehrsanbindung besteht. Eine Information an die Eltern vor Anmeldung ihres Kindes an einer weiterführenden Schule zum Schuljahr 2015/2016, welche die nächstgelegene Schule für ihr Kind ist, erfolgte nicht. Auch im Laufe des Schuljahres 2015/2016 erfolgten keine Hinweise an die Eltern, dass es sich beim X Gymnasium in Y nicht um die nächstgelegene Schule handelt. Seit über zehn Jahren gehört der Ortsteil G der Stadt O zum Einzugsgebiet des Gymnasiums in Y. Die Schülerbeförderung war bislang immer sichergestellt.

Es ist weder aus Sach- noch aus Rechtsgründen für den Sächsischen Landtag nachvollziehbar, warum es einen vom ZVMS anerkannten Vertrauensschutz nur für frühere Einschulungsjahrgänge, nicht jedoch für die im letzten Schuljahr am Gymnasium Y eingeschulten Schüler gibt. Allein die Übertragung der Aufgabe von dem Landkreis Mittelsachsen an den ZVMS zum 01.01.2011, die bereits zeitlich früher erfolgt ist, schließt den Vertrauensschutz nicht aus, da der ZVMS als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 45 Abs. 1 Satz 1 SächsKomZG) gleichermaßen an das Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG gebunden ist. Wer eine bisher als nächstgelegene angesehene Schule besucht und hierfür die Beförderungskosten erstattet bekommt, darf darauf vertrauen, dass diese Praxis bis zur Beendigung des Schulbesuchs beibehalten wird (s. Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 08.10.2015; Az: 5 K 1455/12). Der ZVMS hat auch nach der Übertragung der Aufgabe an ihn seine Verwaltungspraxis nicht geändert. Durch die Beförderung der Schüler aus G und der fehlenden Information vor der Anmeldung der Schüler wurde die bisherige Verwaltungspraxis bekräftigt und schülerbeförderungrechtlich ein Vertrauenstatbestand für die Eltern geschaffen, der schutzwürdig ist. Im Zeitpunkt des Bescheiderlasses am 12.07.2016 ging selbst der ZVMS noch davon aus, dass das Gymnasium in Y mit öffentlichen Verkehrsmitteln zumutbar erreicht werden kann.

Auch würde der ZVMS in schulfachliche Belange eingreifen, indem er durch die jährlich neu festzulegende nächstgelegene Schule die Klassenbildung, die Schülerumlenkung und die Schulplanung bestimmt. Derartige Eingriffsmöglichkeiten und Befugnisse bestehen nicht. Diese Aufgaben fallen gerade nicht in den Zuständigkeitsbereich des ZVMS als kommunale Körperschaft, sondern obliegen der staatlichen Schulaufsicht (Art. 7 Abs. 1 GG; Art. 103 Abs. 1 Verfassung des Freistaates Sachsen).

Da die Petenten bei der Schulaufnahme, wie auch im weiteren Verlauf keine Anhaltspunkte dafür hatten, dass

in Zukunft die Beförderung zum Gymnasium in Y als nicht notwendige, weil nicht zur nächstgelegenen Schule erfolgende Beförderung eingestuft wird, durften sie darauf vertrauen, dass eine zumutbare Verkehrsanbindung zwischen Wohnung und Schule weiterhin besteht.

Die notwendige Schülerbeförderung, zu der der ZVMS – wie oben dargestellt – verpflichtet ist, muss auch zumutbar sein.

Bislang bestanden nach Schulschluss vier Verbindungen für die Schüler nach Hause. Die Verbindung nach der 7. Stunde wurde nunmehr gestrichen. Am Montag und am Dienstag hat der Sohn der Petenten Schulschluss um 14:10 Uhr. Der Bus nach Hause fährt jedoch erst um 15:10 Uhr.

Die Frage, unter welchen Umständen Schulwegbedingungen oder -entfernungen unzumutbar sind, ist nach der Rechtsprechung geklärt. Danach sind Schulwege einschließlich der Fußwege von der Wohnung zur nächstgelegenen Haltestelle und von der der Schule nächstgelegenen Haltestelle zur Schule von bis zu 60 Minuten regelmäßig angemessen. Eine absolute Obergrenze von 60 Minuten besteht jedoch nicht. Ob unzumutbare Schulwegbedingungen oder -entfernungen i. S. v. § 4a Abs. 4 Satz 2 Nr. 6 SchulG bestehen, entscheidet sich – wie vorstehend ausgeführt – grundsätzlich danach, ob der Schulweg einschließlich der Fußwege 60 Minuten übersteigt oder nicht. In Bezug auf die Wartezeiten äußerte sich das SächsOVG wie folgt: Fallen nach Unterrichtsende aufgrund der Abfahrtszeiten der Verkehrsmittel Wartezeiten an, könnte sich allenfalls die Frage stellen, ob den betroffenen Schülern ein Verbleiben an der Schule unzumutbar ist (vgl. Sächs. OVG, Beschluss vom 16.04.2009, Az. 2 B305/08). Unzumutbar ist beispielsweise das Verbleiben an einer Schule, wenn die Betreuung nicht sichergestellt ist.

Nach § 21 Abs. 1 Schulordnung Gymnasium erstreckt sich die Aufsichtspflicht der Schule nur auf den Zeitraum, in dem die Schüler am Unterricht und an anderen schulischen Veranstaltungen teilnehmen, einschließlich der Pausen und Freistunden mit einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der anderen schulischen Veranstaltungen. Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich gemäß § 21 Abs. 2 Schulordnung Gymnasien nach dem geistigen und körperlichen Entwicklungsstand sowie dem Verantwortungsbewusstsein der zu beaufsichtigenden Schüler, den örtlichen Gegebenheiten sowie der Art der schulischen Veranstaltungen. Als angemessene Zeit der Beaufsichtigung vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts wird in aller Regel von einem Zeitraum von 15 Minuten

ausgegangen. Eine generelle Pflicht der Beaufsichtigung bis zur Abfahrt des Busses seitens der Schule ergibt sich daraus nicht. Nach dem Landesentwicklungsplan von 2013 sollen die Unterrichtszeiten (Beginn und Ende des Unterrichts) beziehungsweise Betreuungszeiten (Beginn und Ende der Hortbetreuung) und die Fahrplankzeiten unter Berücksichtigung schulorganisatorischer Belange eng miteinander abgestimmt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Schülerbeförderung zeitnah vor bzw. nach dem Unterricht erfolgt.

Die Schülerbeförderung ist ein Hilfsmittel zur Sicherstellung der gesetzlich verankerten Schulbesuchspflicht. Die Aufsichtspflicht auf dem Schulweg, wozu auch der Zeitraum der Wartezeit gehören kann, wenn ein Verbleiben an der Schule nicht zumutbar ist, fällt bei einer notwendigen Schülerbeförderung in den Zuständigkeitsbereich des Schülerbeförderungsträgers. Abzuleiten ist dies aus der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des SMK, des SMI und des SMWA zur Schulwegsicherung und Beförderung von Schülern vom 20.08.1992 (zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift des SMK vom 16.12.2011). Demnach hat der Schulträger (nach Gesetzesänderung ist nicht mehr der Schulträger, sondern die Landkreise und Kreisfreien Städte für die notwendige Schülerbeförderung zuständig), der als Veranlasser des Schülerspezialverkehrs für die Sicherheit der Schüler während der Beförderung verantwortlich ist, u. a. zu entscheiden, ob im Schulbus eine Begleitung der Schüler notwendig ist. Diese besondere Aufsicht des Schülerbeförderungsträgers ist dem Umstand geschuldet, dass die Eltern zum Zwecke des Schulbesuches auf eine Beförderung angewiesen sind und die notwendige Beaufsichtigung gerade nicht sicherstellen können. Daher ist eine Beaufsichtigung der Schüler bei den nicht der Aufsicht der Schule unterliegenden Wartezeiten durch den Träger der Schülerbeförderung zu gewährleisten. Unter den vorgenannten Wartezeiten fallen – wie bereits dargestellt – nicht nur die Zeiten vor und nach dem Unterricht, sondern auch die Wartezeiten beim Umsteigen.

Regelschüler bis 12 Jahre (Klassenstufe 5–7) bedürfen grundsätzlich einer Beaufsichtigung. Schüler dieses Alters besitzen noch nicht die erforderliche Reife, um unbeaufsichtigt ca. eine Stunde im Schulgebäude zu verbleiben.

An dem X Gymnasium in Y gibt es keine Ganztagsangebote. Es werden zwar Arbeitsgemeinschaften angeboten, die jedoch für den betroffenen Schüler nicht einschlägig sind. Die Arbeitsgemeinschaften werden in der Regel mittwochs, donnerstags für die Klassenstufe 8–10 und freitags angeboten. Die Arbeitsgemeinschaft für Schüler der Klassenstufe 5–12, die am Dienstag und Donnerstag

stattfindet, beginnt erst 15:00 Uhr. Derzeit muss der Sohn der Petenten ca. 1 Stunde in der Mensa oder ggfs. in einem Klassenzimmer unbeaufsichtigt verbleiben. Dies ist jedoch nicht zumutbar und auch unter o. g. Betreuungsgesichtspunkten nicht zulässig. Die Schülerbeförderung für den Sohn der Petenten ist bis zum Verlassen des Gymnasiums notwendig und weiter sicherzustellen.

1. Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.
2. Die Petition wird dem Landkreis Mittelsachsen zugeleitet.

Petition 06/01954/4

Initiative für Schulranzen und bessere Ausstattung von Schulen

Beschlussempfehlung:
Die Petition wird der Staatsregierung zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen überwiesen.

Gegenstand der Petition ist eine bundesweite Initiative gegen Rückenschäden bei Kindern durch schwere Schulranzen und unzureichende Schulmöbel.

Der Petent fordert mit anliegender Petition, die auch an den Deutschen Bundestag und alle Landtage gegangen ist, eine bessere Ausstattung der Schulen. Zum einen möchte er erreichen, dass die Schulen mit Spinden ausgestattet werden, um das Gewicht des Schulranzens zu verringern, zum anderen fordert er höhenverstellbare Möbel sowie die Möglichkeit des dynamischen Sitzens und Bewegungsmöglichkeiten in der Schule.

Der Sächsische Landtag teilt grundsätzlich die Auffassung des Petenten, dass leichtere Schulranzen wünschenswert wären.

Um den Empfehlungen, dass ein Ranzen nicht mehr als 10 % des Körpergewichts des Schülers betragen soll nahe zu kommen, ist jedoch eine Vielzahl von Faktoren zu beachten, auf die das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) keinen Einfluss hat.

Zunächst ist es Sache der Schüler und deren Eltern dafür zu sorgen, dass der Schulranzen ein geringes Eigengewicht hat. Hier sind aus Haltbarkeitsgründen Grenzen gesetzt. Erfahrungen zeigen, dass die vielfach beworbenen Ranzen mit einem Eigengewicht von unter einem Kilogramm, die von einem Teil der Eltern für Schulanfänger gekauft

werden, nicht die gesamte Grundschulzeit halten, sondern während dieser Zeit ersetzt werden müssen.

Hier sind Hersteller gefragt, leichte Materialien zu verwenden und auf eine aufwendige Innenausstattung zu verzichten.

Aufgabe der Schüler und Eltern ist es weiterhin dafür zu sorgen, dass nur die für den jeweiligen Unterrichtstag unbedingt erforderlichen Sachen eingepackt werden.

Aufgabe der Schulträger ist es, innerhalb des Schulgebäudes dafür zu sorgen, dass Schulsachen gelagert werden können. So stellt ein Teil der Schulträger Spinde zur Verfügung, um beispielsweise Sportsachen und Lehrbücher, die für die Hausaufgabenerfüllung und für die Vorbereitung von Tests nicht benötigt werden, in der Schule zu lagern. Das SMK begrüßt diese Maßnahmen ausdrücklich und fördert diesen Einbau von fest installierten Garderobenschränken im Rahmen der Schulhausbauförderung.

Das Nachfüllen der Trinkflasche ist in vielen Schulen durch das Vorhalten von Trinkbrunnen möglich. Auch hier beteiligt sich das SMK mit der Bereitstellung von Fördermitteln.

Viele Schulen halten den Unterricht in Doppelstunden ab. Das SMK legt diese Form der Stundenplangestaltung in die organisatorische Eigenverantwortung der Schulleitungen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass alle diese Maßnahmen ihren Beitrag leisten, das Gewicht des Schulranzens zu verringern, das SMK hier jedoch nicht zuständiger Aufgabenträger ist.

Gleiches gilt auch für das Einrichten der Schulen mit höhenverstellbaren Tischen und Stühlen. Für die Ausstattung der Schulen ist der jeweilige Schulträger verantwortlich.

Das SMK hält Bewegung wichtig für die körperliche, kognitive, soziale und emotionale Entwicklung und hat im Jahr 2006 das Projekt »Bewegte Schule« ins Leben gerufen. Bei diesem Projekt, das in Zusammenarbeit mit der Unfallkasse Sachsen, der sportwissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig und dem SMK initiiert wurde, werden Schulen beraten, wie sie Bewegungsmöglichkeiten in den Schulalltag einbauen können. Die teilnehmenden Schulen können sich nach Umsetzung des Projekts zertifizieren lassen und erhalten dafür eine finanzielle Zuwendung. Gleichzeitig wird die Attraktivität der Schule erhöht und die Lernbedingungen verbessert. Für weitergehende Informationen zu diesem Thema wird auf die Homepage www.bewegte-schule-und-kita.de verwiesen.

Aus Sicht des Sächsischen Landtags soll die Staatsregierung mit den Schulträgern beraten, inwieweit die derzeit durchgeführten Maßnahmen ausreichend sind, um folgende gestellten Ziele zu erreichen bzw. welche zukünftigen Maßnahmen hierfür erforderlich sind:

- weitere Verringerung des Gewichts des Inhalts der Schulranzen,
- Minimierung der innerschulischen Belastung der Schüler hinsichtlich des Transports von notwendigen Lehr- und Lernmitteln durch zentrale Bereitstellung dieser,
- Ausstattung der Schulen mit Spinden sowie höhenverstellbaren Möbeln,
- Schaffung von zusätzlichen Bewegungsmöglichkeiten.

Sammelpetition 06/01972/6

Kassenarztwesen

Beschlussempfehlung:
Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Der Petent beklagt die Versorgungsprobleme bei den Hausärzten in Oelsnitz im Erzgebirge.

Der Petent beklagt, dass die hausärztliche Versorgung auf Grund zahlreicher Praxisschließungen in Oelsnitz / Erzgebirge nicht mehr sichergestellt wird. Einige Patienten finden schon jetzt keinen Hausarzt mehr. Die Altersstruktur der praktizierenden Hausärzte lässt eine weitere Verschlechterung der hausärztlichen Versorgung erwarten.

Er führt aus, dass die von der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Sachsen vorgeschlagenen Maßnahmen zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung bisher nicht zum Erfolg geführt haben und dieser auch nicht zu erwarten wäre.

Deshalb schlägt er Folgendes vor:

- Bildung einer gemeinsamen Kommission der Verantwortungsträger, bestehend aus Vertretern der KV Sachsen, der Sächsischen Landesärztekammer (SLÄK), den Krankenkassen und der Landesregierung;
- Erarbeitung terminisierter Maßnahmenpläne durch die Verantwortungsträger und deren Ergebnisdarstellung auch gegenüber den Bürgern;
- Werbung von Absolventen an den Universitäten für den ländlichen Raum mit Festlegung konkreter Verantwortlichkeiten durch die Verantwortungsträger.

Die Probleme, die der Petent am Beispiel in Oelsnitz / Erzgebirge beschreibt, sind bereits bundesweit zu verzeichnen und sind aktuell stark in der Diskussion. Auch die Sächsische Staatsregierung ist sich mit allen Verantwortungsträgern im Gesundheitswesen der Situation in der ärztlichen Versorgung insbesondere im ländlichen Raum bewusst.

Aufgrund des teilweise fehlenden Nachwuchses wird es immer aufwändiger, Nachfolger für eine Arztpraxis zu finden. Gemeinden, Ärzte sowie Patienten teilen mit, dass vakante Praxen nicht wieder besetzt werden können.

Hierbei spielt eine Rolle, dass die Ärzte einen hohen Altersdurchschnitt haben. Es ist absehbar, dass in den nächsten Jahren eine Vielzahl dieser älteren Ärzte in den Ruhestand gehen wird. Damit werden in den kommenden Jahren dringend Praxisnachfolger für diese Ärzte gesucht.

Die Sächsische Staatsregierung ist gemeinsam mit allen Verantwortungsträgern, insbesondere der Selbstverwaltung, das sind die Krankenkassen, die KV Sachsen, die SLÄK, die Krankenhausgesellschaft (KHG) Sachsen, sowie der Patientenvertretungen seit fast 15 Jahren aktiv in der Analyse und der Deckung des Ärztebedarfs. So hatte die Sächsische Staatsregierung bereits im August 2010 dem Kabinett ein 20-Punkte-Programm vorgestellt. Die dortigen Maßnahmen wurden, sofern diese sich im Weiteren als geeignet erwiesen haben, umgesetzt bzw. neue Maßnahmen wurden entwickelt.

Um eine bedarfsgerechte medizinische Versorgung in Sachsen in allen Regionen und für die gesamte Bevölkerung zu sichern, wurden seitdem unterschiedliche Förderinstrumente in Anwerbung, Studium und Weiterbildung gemeinsam mit der Selbstverwaltung entwickelt, die in Anspruch genommen werden. Dabei setzt die Sächsische Staatsregierung auf das erfolgreiche Zusammenwirken aller Mitglieder im Netzwerk »Ärzte für Sachsen«.

Das Netzwerk ist eine Plattform, um gemeinsam Lösungen zu entwickeln. Hier sitzen alle Partner an einem Tisch und erörtern Lösungsvorschläge für die Regionen. Es spricht auch den ärztlichen Nachwuchs im weitesten Sinn an, sowohl in als auch außerhalb von Sachsen. Zielgruppen sind neben Interessenten für ein Medizinstudium, Medizinstudierende, Absolventen der Medizin und Ärzten in Weiterbildung auch Fachärzte, die bereits im Berufsleben stehen. Für diese Zielgruppen übernimmt das Netzwerk vor allem eine zentrale Informations- und Servicefunktion. Auf diese Weise soll die Aufnahme einer kurativen Tätigkeit in Sachsen stärker ins Blickfeld genommen.

Zur Nachwuchsgewinnung gehört auch die Förderung von Medizinstudierenden für den hausärztlichen Bereich. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) hat die Stipendienprogramme für Medizinstudierende aufgestellt, die sich zu einer hausärztlichen Tätigkeit im ländlichen Raum in Sachsen verpflichten. Das Stipendium von monatlich 1.000 Euro soll einen echten Anreiz für eine spätere hausärztliche Tätigkeit setzen. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums und der Weiterbildung sollen diese Absolventen für die hausärztliche Tätigkeit im ländlichen Raum in Sachsen zur Verfügung stehen.

Hier sind erste Erfolge zu verzeichnen. Fünf Programmteilnehmer haben ihre Facharztweiterbildung abgeschlossen und 2017 ihre hausärztliche Tätigkeit in ländlichen unterdurchschnittlich versorgten Gebieten aufgenommen.

Außerdem unterstützt das SMS die Nachwuchsbindung an den ländlichen Bereich Sachsens durch die finanzielle Förderung von regionalen Weiterbildungsverbänden für Ärzte in der Facharztzubereitung zum Allgemeinmediziner und auch für ausgewählte Facharzttrichtungen.

Die SLÄK, die KV Sachsen, die KHG Sachsen, die Deutsche Apotheker- und Ärztekammer und die Sächsische Ärzteserversorgung arbeiten seit vielen Jahren zusammen, um gemeinsam Ärzte in Weiterbildung und Medizinstudierende im Praktischen Jahr bezüglich der weiteren beruflichen Orientierung zu unterstützen. So fand z. B. am 4. Februar 2017 bereits die 9. Veranstaltung »Arzt in Sachsen – Chancen und Perspektiven für Ärzte in Weiterbildung« bei der Sächsischen Landesärztekammer statt. Am Stand der KV Sachsen gab es z. B. Informationen darüber, wo und für welches Fachgebiet Praxisnachfolger gesucht werden.

Eine weitere Informationsveranstaltung für Medizinstudierende und Jungärzte ist die »STEX (Staatsexamen) in der Tasche – wie weiter?«. Diese findet jährlich an der Technischen Universität Dresden statt.

Für Ärzte, die sich in Gebieten mit festgestellter Unterversorgung bzw. drohender Unterversorgung oder lokalem Versorgungsbedarf niederlassen, gewährt der Landesausschuss Ärzte und Krankenkassen Förderpauschalen in Höhe von 60.000 Euro bzw. in besonders kritischen Gebieten sogar 100.000 Euro. Für den Planungsbereich Stollberg, zu dem Oelsnitz / Erzgebirge gehört, stehen insgesamt acht Förderstellen zur Verfügung. Darüber hinaus gibt es in der Bezugsregion Oelsnitz / Erzgebirge aufgrund der dortigen Versorgungssituation eine priorisierte Förderstelle bei der die Förderpauschale auf 100.000,00 Euro aufgestockt wurde. Bei Inanspruch-

nahme der Förderung verpflichtet sich der Arzt zur hausärztlichen Tätigkeit in der Region für die Dauer von fünf Jahren und die Erbringung von Mindestfallzahlen.

Das SMS hat mit dem Gemeinsamen Landesgremium nach § 90a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), dem auch die Krankenkassen in Sachsen, die KV Sachsen, die SLÄK, die KHG Sachsen sowie die Patientenvertretungen angehören, Beschlüsse gefasst, um die medizinischen Versorgungsstrukturen in den Regionen zukunftsfest zu gestalten. Dazu sollen in den zwei Regionen Marienberg und Weißwasser Konzepte entwickelt und Maßnahmen zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung einschließlich der Nachwuchsgewinnung modellhaft erprobt werden.

Zu den Beschlüssen wird auf die Internetseite <http://www.gesunde.sachsen.de/landesgremium.html> verwiesen.

Die o. g. Vorschläge des Petenten zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung sind insoweit schon aufgegriffen worden. Gleichwohl muss bei all diesen Aktivitäten jedoch berücksichtigt werden, dass es für die Gestaltung zukunftsfähiger Versorgungsstrukturen vor allem notwendig ist, dass Ärzte auch die Entscheidung treffen, sich im ländlichen Raum im Freistaat Sachsen niederzulassen und dort vertragsärztlich tätig zu werden. Diese Entscheidung kann durch eine gemeinsame Kommission mit den Selbstverwaltungspartnern des Gesundheitswesens oder durch terminierte Maßnahmenpläne nicht ersetzt werden.

Die Sächsische Staatsregierung ist ständig bestrebt, gemeinsam mit der Selbstverwaltung die Rahmenbedingung zu verbessern, damit die Ärzte auch im ländlichen Raum tätig sein wollen. Dies ist ein fortlaufender Prozess, der die Gesellschaft insgesamt fordert.

Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

4.3.6 Überweisung als Material

Petition 06/01505/4

Behördenhandeln – Baugenehmigung

Beschlussempfehlung:

- Zu 1.: Der Petition wird abgeholfen.**
- Zu 2.: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**
- Zu 3.: Der Petition wird abgeholfen.**
- Zu 4.: Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.**
- Zu 5.: Die Petition wird an den Deutschen Bundestag weitergeleitet.**

1. Der Petent begehrt eine nachträgliche Baugenehmigung bzw. eine Duldung zur (Erhaltungs-)Zucht und Haltung von Rassegeflügel sowie zur Haltung von Schafen einschließlich der errichteten baulichen Anlagen auf seinem Grundstück Flurstück 152 der Gemarkung A (nachfolgend Wohngrundstück genannt).
2. Der Petent begehrt auf einem von ihm gepachteten Grundstück Flurstück 162 der Gemarkung B (nachfolgend Pachtgrundstück genannt) die nachträgliche Baugenehmigung bzw. eine Duldung der dort errichteten Anlagen, die der Tierhaltung dienen.
3. Der Petent beanstandet die Arbeitsweise des zuständigen Landratsamtes.

Der Petent züchtet bereits seit vielen Jahren nach seinen Angaben hobbymäßig Rassegeflügel der Rasse Zwerg Barnefelder im Farbschlag Dunkelbraun auf seinem Wohngrundstück und auf dem Pachtgrundstück, wo er zusätzlich auch Schafe der Rasse Kamerun hält. Das Wohngrundstück liegt innerhalb des Ortsteils A und grenzt an das ebenfalls mit einem Wohnhaus bebaute Flurstück 153 der Gemarkung A. Bei dem Pachtgrundstück handelt es sich um ein ehemaliges Wiesengrundstück von ca. 3.000 m² Größe, welches unmittelbar an einen Weg grenzt. Das westlich anschließende Flurstück ist un bebaut. Das östlich anschließende Flurstück ist mit einem Pferdeunterstand bebaut, für welchen bestandskräftig der Rückbau verfügt wurde.

Mehrfach wurden im Rahmen von Ortsbesichtigungen durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes festgestellt, dass der Petent sowohl auf dem Wohn- als auch auf dem Pachtgrundstück diverse bauliche Anlagen zur Haltung der Tiere ohne Baugenehmigung errichtet hat. Hierbei handelt es sich auf dem Wohngrundstück um Volieren, Ställe, Einfriedungen von Auslaufflächen, Zwinger und Schuppen, die der Haltung und

Zucht von Rassehühnern sowie der Unterbringung von Katzen und Hunden dienen. Auf dem gepachteten Grundstück wurden Einfriedungen zur Abtrennung von Auslauflächen, Tierunterstände und ein Holzgebäude zur Futterlagerung (vom Petenten als umseitig geschlossener Carport bezeichnet) geschaffen, die ebenfalls der Haltung von bis zu 100 Rassehühnern sowie 14 Schafen dienen.

Am 23. Juni 2016 sicherte der Petent zunächst die Einreichung geeigneter Bauvorlagen für die auf dem Wohngrundstück errichteten baulichen Anlagen zu.

Mit Anhörungsschreiben vom 14. Juni 2016 wurde dem Petenten Gelegenheit zur Stellungnahme zur ungenehmigten Errichtung der baulichen Anlagen auf dem Pachtgrundstück einschließlich der Aufforderung zum freiwilligen Rückbau bis 31. August 2016 gegeben.

Am 28. Juni 2016 äußerte sich der Petent zu Art und Umfang der Tierhaltung auf beiden Grundstücken. Er gab an, dass zur Brutsaison ca. 120 Rassehühner mit mindestens vier Hähnen auf seinem Wohngrundstück gehalten werden. Nach der Brutsaison werde der Bestand auf ca. 50 Tiere verringert. Auf dem Pachtgrundstück werden auch Rassegeflügel und darüber hinaus auch Schafe gehalten. Er bat zunächst um Duldung der baurechtswidrigen Zustände auf dem Pachtgrundstück bis zum Ablauf des Pachtvertrages im Jahr 2021, was ihm jedoch versagt wurde. Daraufhin bat er um Fristverlängerung zum freiwilligen Rückbau bis zum 31. März 2017.

In der Folgezeit fand am 2. August 2016 eine Besprechung im Bauaufsichtsamt unter Beteiligung des 1. Beigeordneten unter Erörterung der Sach- und Rechtslage statt. Im Ergebnis wurde dem Petenten erneut eine Fristverlängerung zur möglichen Einreichung eines Bauantrages bis zum 31. August 2016 gewährt. Nachdem sich der Petent nicht zum weiteren Vorgehen äußerte, wurde er abermals mit Schreiben vom 24. Oktober 2016 angehört.

Am 2. November 2016 teilte der 1. Beigeordnete der unteren Bauaufsichtsbehörde mit, nach welchen Kriterien die Erteilung der Baugenehmigungen nach Einreichung notwendiger Bauunterlagen für möglich erachtet würde. Der Petent wurde hierüber informiert. Zur Handlungsanweisung vom 2. November 2016 nahm die untere Bauaufsichtsbehörde mit Vermerk vom 4. November 2016 Stellung, wobei sie eine teilweise abweichende Rechtsauffassung darlegt.

Am 6. Dezember 2016 wurde in einem erneuten Gespräch mit der Bauaufsicht die Einreichung von Bauantragsunterlagen bis zum 28. Februar 2017 vereinbart.

Die mit E-Mail vom 23. Januar 2017 erneut vom Petenten erbetene Besprechung, diesmal unter Beteiligung des Landrats, fand am 28. März 2017 ohne Ergebnis statt.

Bauaufsichtliche Maßnahmen wurden durch die untere Bauaufsichtsbehörde bisher nicht verfügt. Der Petent hat weder Bauantragsunterlagen für das Wohngrundstück noch für das Pachtgrundstück eingereicht noch freiwillige Rückbautätigkeiten am Pachtgrundstück vorgenommen.

Am 16. Oktober 2017 wurde die Problematik im Rahmen eines Ortstermins erneut mit dem Petenten erörtert, zu dem der Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages Vertreter der zuständigen Stadtverwaltung, des zuständigen Landratsamtes, der Landesdirektion Sachsen, des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft sowie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern geladen hatte.

Zu 1.:
Wohngrundstück
Der Petent hat im hinteren Bereich seines Wohngrundstückes diverse bauliche Anlagen errichtet, die baugenehmigungspflichtig sind.

Unstrittig handelt es sich bei den vom Petenten errichteten Baulichkeiten um Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO), da diese aus Baustoffen hergestellt und fest mit dem Erdboden verbunden sind. Diese sind auch nicht nach den §§ 60 bis 62, 76 und 77 SächsBO verfahrensfrei. Insbesondere ergibt sich hier, entgegen der vom Petenten vertretenen Auffassung, keine Verfahrensfreiheit aus § 61 Abs. 1 Nr. 15 e) SächsBO. Nach dieser Vorschrift sind unbedeutende bauliche Anlagen verfahrensfrei. Die vom Petenten errichteten Baulichkeiten sind baurechtlich als funktionale Einheit anzusehen, die im bauordnungsrechtlichen Sinne nicht unbedeutend ist. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, dass diese Baulichkeiten, wie vom Petenten hervor gehoben, überwiegend aus Holz errichtet wurden. Holz ist einer von vielen, typischerweise bei der Errichtung von baulichen Anlagen, genutzten Baustoffen. Auch nach dem, vom Petenten benannten und im Zeitraum der Errichtung der Baulichkeiten (von 1999 bis 2003) geltenden, § 63a Abs. 1 Nr. 11 i) SächsBO vom 18. März 1999 ergibt sich keine Genehmigungsfreiheit für die vom Petenten errichtete Tierzuchtanlage. Nach der Vorschrift bedurfte die Errichtung von unbedeutenden baulichen Anlagen und Einrichtungen, wie Kleintierställen, keiner Baugenehmigung. Bei der aus mehreren Ställen mit angeschlossenen Volieren bestehenden Zuchtanlage, die nach eigenen Angaben des Petenten eine Gesamtgröße von 150 m² aufweist, handelt es sich nicht um solche Kleintierställe, die als unbedeutende bauliche Anlagen anzusehen wären.

Damit unterliegen diese baulichen Anlagen der Baugenehmigungspflicht. Im Rahmen eines zur Heilung der formellen Illegalität der Tierzuchtanlage durchzuführen den Baugenehmigungsverfahrens wäre maßgeblich die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 Baugesetzbuch (BauGB) zu prüfen; vgl. § 63 SächsBO. Dem Ausgang eines Baugenehmigungsverfahrens bleibt auch die abschließende Klärung der Frage vorbehalten, ob die vom Petenten auf dem Wohngrundstück errichteten, der Rassegeflügelzucht dienenden baulichen Anlagen (noch) als Nebenanlage im Sinne von § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig sind.

Der Petent hat bislang keinen formalen Bauantrag gestellt, sondern ausschließlich Gespräche zur Sachverhaltsanalyse mit dem Landratsamt geführt. Es obliegt dem Petenten, sich um Legalisierung des formell baurechtswidrigen Zustandes zu bemühen, indem er der Bauaufsichtsbehörde geeignete Bauantragsunterlagen zur Bewertung vorlegt. Die Bauaufsichtsbehörde hat hinreichend Unterstützung gegeben, in welchem möglichen Umfang sie eine Nutzung des Grundstückes zur hobbymäßigen Zucht und Haltung von Rassegeflügel für genehmigungsfähig erachtet. Es liegt daher im Verantwortungsbereich des Petenten als Bauherr, geeignete Bauvorlagen zur Legalisierung seines Vorhabens zu erarbeiten sowie dessen Inhalt und Umfang zu bestimmen. Soweit der Petent Rechtsklarheit zur Nutzung des Grundstückes zur hobbymäßigen Zucht und Haltung von Rassegeflügel begehrt, wird daher auf die Notwendigkeit eines Bauantrages nach der SächsBO verwiesen.

Im Übrigen hat die untere Bauaufsichtsbehörde gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 SächsBO bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. In Wahrnehmung dieser Aufgaben können gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 SächsBO die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Hierzu kann auch die Anordnung der Beibringung von Bauvorlagen gehören, wenn diese zur Beurteilung notwendig sind, ob bereits durchgeführte bauliche Maßnahmen genehmigungsbedürftig bzw. -fähig sind (OVG Bautzen, Beschluss vom 27. Oktober 2010 – 1 B 223/10 –, juris).

Im Rahmen des Ortstermins des Petitionsausschusses am 16. Oktober 2017 haben sich die Beteiligten und der Petent darauf geeinigt, dass der Petent die baulichen Anlagen auf dem Wohngrundstück dahingehend verändert, dass ein noch zu stellender, vollständiger Bauantrag, der von fachlicher Seite mit den notwendigen Erklärungen

versehen sein muss, dann genehmigungsfähig sei. Im Hinblick auf das Wohngrundstück kann der Petition aus Sicht des Sächsischen Landtags damit abgeholfen werden.

Zu 2.:
Pachtgrundstück
Nach § 80 Satz 1 SächsBO kann die untere Bauaufsichtsbehörde die Beseitigung von Anlagen verlangen, wenn sie in Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert werden und nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

Die vom Petenten auf dem Pachtgrundstück errichteten baulichen Anlagen unterliegen nach § 59 Abs. 1 SächsBO der Baugenehmigungspflicht.

Bei den Tierunterständen sowie dem «umseitig umschlossenen Carport» handelt es sich um Gebäude im Sinne von § 2 Abs. 2 SächsBO und damit um bauliche Anlagen im Sinne der SächsBO. Der Petent kann sich bei den Einfriedungen nicht auf die Verfahrensfreiheit nach § 61 Abs. 1 Nr. 7 a) und b) SächsBO berufen, da die auf dem Pachtgrundstück errichteten Einfriedungen im Außenbereich gelegen sind und diese daneben auch keinem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 201 BauGB dienen. Er kann sich hinsichtlich der errichteten Gebäude (Tierunterstände, Lagergebäude) nicht auf die Verfahrensfreiheit nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 a) und c) SächsBO berufen, weil diese Gebäude – ebenso wie die Einfriedungen – im Außenbereich gelegen sind und keinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 201 BauGB dienen.

Die ohne die erforderliche Baugenehmigung errichteten baulichen Anlagen sind auch nicht – zumindest nicht offensichtlich – genehmigungsfähig.

Das Pachtgrundstück ist weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 BauGB, noch innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Sinne von § 34 BauGB gelegen. Dieses liegt somit im Außenbereich; die Baulichkeiten auf dem Grundstück sind bauplanungsrechtlich daher nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Bei denen der Tierhaltung dienenden baulichen Anlagen des Petenten handelt es sich nicht um ein privilegiert im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB zulässiges Vorhaben. Insbesondere ist § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB vorliegend nicht einschlägig, da die Baulichkeiten keinem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne dieser Vorschrift, sondern der Hobbyhaltung dienen. Es handelt sich damit bauplanungsrechtlich um ein sonstiges Vorhaben

entsprechend § 35 Abs. 2 BauGB, das im Einzelfall zulässig ist, sofern seine Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB nicht beeinträchtigt. Vorliegend dürfte die Ausführung und Benutzung die der Hobbytierhaltung dienenden Anlagen zumindest öffentliche Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB beeinträchtigen. Denn das Vorhaben beeinträchtigt die natürliche Eigenart der Landschaft. Ziel dieses öffentlichen Belangs ist die Freihaltung des Außenbereichs für seine naturgegebene Bodennutzung. Die freie Landschaft soll vor dem Eindringen einer ihr wesensfremden Nutzung geschützt werden. Mit diesem Ziel sind solche baulichen Anlagen der Tierhaltung nicht zu vereinbaren, die keinem landwirtschaftlichen Betrieb dienen. Für die vom Petenten ausgeübte Hobbytierhaltung kann von diesem Grundsatz nicht abgewichen werden, da sonst die Gefahr bestünde, dass weitere der Freizeitbeschäftigung dienende bauliche Anlagen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile betrieben würden und damit die möglichst weitgehende Freihaltung des Außenbereichs gerade in der Nähe von Ortsrändern nicht gesichert werden könnte. Auch im Ergebnis der Beratung mit dem Petenten im Rahmen des Ortstermins am 16. Oktober 2017 wurde festgestellt, dass die auf dem Pachtgrundstück befindlichen Anlagen weiterhin nicht genehmigungsfähig sind und entsprechend den verwaltungsrechtlichen Vorgaben behandelt werden. Hinsichtlich des Pachtgrundstückes kann der Petition somit aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

Zu 3.:

Im Fall von formell und materiell rechtswidrigen Anlagen, deren nachträgliche Legalisierung nicht in Betracht kommt, ist es regelmäßig ermessensgerecht, mit einer Beseitigungsverfügung einzuschreiten (OVG Bautzen, Beschluss vom 3. Juni 2010 – 1 A 29/09 –, juris). Das Vorgehen der Bauaufsichtsbehörde ist auch nicht willkürlich und aus sachfremden Erwägungen heraus ausschließlich gegen den Petenten gerichtet. Die Bauaufsichtsbehörde bemüht sich allgemein in ihrem Zuständigkeitsbereich um die Herstellung rechtmäßiger Zustände. Da die Rückbauanordnung noch nicht verfügt wurde, kann zur Ermessensausübung noch nicht Stellung genommen werden. Das bauaufsichtliche Einschreiten erweist sich nach bisherigem Kenntnisstand abschließend als geboten und ist nicht zu beanstanden.

Auch ein Anspruch des Petenten auf Duldung des bau-rechtswidrigen Zustandes ist nicht ersichtlich. Die Bauaufsichtsbehörde ist über einen längeren Zeitraum hinweg mehrfach gegenüber dem Petenten zur betroffenen Problematik tätig geworden. Des Weiteren hat sie keine vergleichbaren illegalen baulichen Anlagen im räumlichen und sachlichen Zusammenhang unbehelligt gelassen.

Im Rahmen des Ortstermins des Petitionsausschusses des Sächsischen Landtags am 16. Oktober 2017 hat die Vertreterin des zuständigen Landratsamtes die lange Entscheidungsdauer mit Kapazitätsproblemen des Landratsamtes begründet. Eine unterschiedliche fachliche Betrachtung des Petitums hat sie mit der Behandlung des Falls durch unterschiedliche Bearbeiter gerechtfertigt. Derzeit werde die Sachlage jedoch nur noch durch einen Bearbeiter beurteilt. Damit sei eine gleichförmige rechtliche Beurteilung künftig gesichert.

Hinsichtlich der Kritik an der Arbeitsweise des Landratsamtes wird der Petition aus Sicht des Sächsischen Landtags abgeholfen.

Der Gesetzgeber sollte jedoch überprüfen, ob hinsichtlich § 35 Abs. 3 BauGB der Schutz der freien Landschaft vor dem Eindringen einer ihr wesensfremden Nutzung auch dann sichergestellt sein kann, wenn bauliche Anlagen der Tierhaltung nicht einem landwirtschaftlichen Betrieb, sondern lediglich einer landwirtschaftlichen Nutzung dienen. Deshalb wird die Petition der Staatsregierung als Material überwiesen und an den Deutschen Bundestag weitergeleitet.

Petition 06/01600/4

Maßnahmepaket Bildung / Schulen in Sachsen

Beschlussempfehlung:

1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Der Petent fordert, unter Berufung auf den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz, die Schaffung verbindlicher Regelungen für die unterschiedslose Gewährung sog. Bindungszulagen an Lehrkräfte, die das 63. Lebensjahr vollendet haben.

Der als tarifbeschäftigter Berufsschullehrer tätige Petent, der im Mai 2017 das 63. Lebensjahr vollendet, äußert seinen Unmut über die aktuelle Zulagenpraxis im Landesschuldienst. Verbunden mit dem Hinweis darauf, dass einzelfallbezogene Entscheidungen, welche vorrangig auf die vom Beschäftigten bekundete Absicht eines vorzeitigen Renteneintritts abstellen, zu einer unterschiedlichen Bezahlung der Lehrkräfte rentennaher Geburtsjahrgänge führen, fordert er zur Verwirklichung des Gleichheitsgrundsatzes die Aufstellung und Anwendung einheitlicher Regelungen für die Zulagenzahlung.

Angesichts der angespannten Personalsituation im Landesschuldienst, die neben einem unzureichenden Angebot pädagogischer Nachwuchskräfte auf dem bundesweiten Lehrerarbeitsmarkt auch auf die große Zahl vorzeitig aus dem aktiven Schuldienst ausscheidender älterer Lehrkräfte zurückzuführen ist, unternimmt das Sächsische Staatsministerium für Kultus seit geraumer Zeit vielfältige Anstrengungen zur Bindung dieser Fachkräfte.

Zu diesem Maßnahmenkatalog zählen nicht nur Angebote altersgerechter Beschäftigungsbedingungen am Arbeitsplatz »Schule«, wie z. B. die Gewährung sog. Ermäßigungsstunden beim Überschreiten von Altersgrenzen und die Entlastung von außerunterrichtlichen Aufgaben, sondern auch Entgeltanreize.

Besondere Bedeutung kommt hierbei der Gewährung einer persönlichen widerruflichen Zulage in Form eines bis zu 20 v. H. der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe höheren Tabellenentgelts zu. Nach § 16 Abs. 5 TV-L kann qualifizierten Fachkräften mit dem Ziel der längerfristigen Bindung an den Arbeitgeber die Zahlung einer solchen Zulage offeriert werden. Voraussetzung ist allerdings, dass der Betroffene zuvor beispielsweise in Rahmen eines Personalgesprächs oder Schriftverkehrs unmissverständlich seine Absicht zur vorzeitigen Beendigung des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses zum Ausdruck gebracht hat.

Fehlt ein solcher Wille, die Tätigkeit zu beenden, ist für die Gewährung einer »Bindungszulage« nach § 16 Abs. 5 TV-L kein Raum. Gleiches gilt für den Fall, dass eine adäquate Nachbesetzung des von dem Beschäftigten freigemachten Arbeitsplatzes problemlos möglich ist und damit das Verpflichtungsinteresse fehlt.

Ferner ist zu beachten, dass nach dem Willen der Tarifvertragsparteien der öffentliche Arbeitgeber von dieser Möglichkeit der Abweichung von der regulären Stufenzuordnung im Ermessenswege Gebrauch machen soll. Ein arbeitnehmerseitiger Anspruch auf eine persönliche Zulagengewährung besteht deshalb nicht.

Aus den vorgenannten Gründen kann der Forderung des Petenten, die personalverwaltenden Dienststellen durch strikte Vorgaben für die Handhabung des Zulageninstruments dazu anzuhalten, unter Außerachtlassung der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 16 Abs. 5 TV-L Lehrkräften ab Vollendung des 63. Lebensjahres unterschiedslos ein höheres Entgelt zu zahlen, nicht entsprochen werden.

- 1.: Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.
- 2.: Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Sammelpetition 06/01932/3

Mineralstoffdeponie Profen Nord

Beschlussempfehlung:

1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.
3. Die Petition wird dem Landtag Sachsen-Anhalt zur Kenntnis übersandt.

Die Petenten wenden sich gegen die Zulassung des Baus der »Mineralstoffdeponie Profen-Nord« durch den Planfeststellungsbeschluss des Burgenlandkreises in Sachsen-Anhalt. Die Petition ist auch an die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt, Frau Prof. Dr. Claudia Dalbert, adressiert.

Die »Mineralstoffdeponie Profen-Nord« der Mitteldeutschen Umwelt- und Entsorgung GmbH (MUEG) ist als Deponie der Deponiekategorie 1 für geringer belastete überwiegend mineralische Abfälle mit einer Gesamtablagerungskapazität von fünf Millionen Kubikmetern beziehungsweise circa 7,5 Millionen Tonnen und einer Betriebsfläche von 75 Hektar geplant. Der Standort befindet sich am Nordrand des Tagebaus Profen im Burgenlandkreis in Sachsen-Anhalt in unmittelbarer Nähe zur sächsischen Landesgrenze.

Der Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung der Deponie vom 5. Juli 2016 wurde durch den Burgenlandkreis als die in Sachsen-Anhalt zuständige Genehmigungsbehörde zur sofortigen Vollziehung angeordnet. Vorausgegangen waren Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange auch unter Einbeziehung sächsischer Behörden wie dem Landratsamt Leipzig bzw. dem Regionalen Planungsverband Leipzig-West Sachsen (RPV) im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens in den Jahren 2011 bis 2014.

Durch eine beim Oberverwaltungsgericht (OVG) Magdeburg anhängige gemeinsame Klage des BUND Sachsen-Anhalt und Sachsen, die von der sächsischen Stadt Pegau unterstützt wird, wurde der Planfeststellungsbeschluss angefochten. Am 11. September 2017 hat der Burgenlandkreis die Anordnung zur sofortigen Vollziehung aufgehoben. Dadurch soll ermöglicht werden, die vom

BUND dargelegten Mängel der Zulassungsentscheidung in einem ergänzenden Verfahren zu heilen.

Den Freistaat Sachsen direkt betreffend wird in einem die Petition begleitenden Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Pegau auf die in der Nähe gelegene Deponie Cröbern verwiesen, deren Kapazität ausreichend sei, die für die Deponie Profen-Nord vorgesehenen Abfälle aufzunehmen.

Der durch den Bürgermeister der Stadt Pegau vorgebrachten Auffassung einer alternativen Nutzung der Deponie Cröbern wird entgegnet, dass die Deponie Profen-Nord als eine Deponie der Deponieklasse 1 errichtet werden soll, um geringer belastete mineralische Abfälle aufzunehmen. Im Gegensatz dazu handelt es sich bei der Deponie Cröbern um eine Deponie der Deponieklasse 2 mit einem besonderen Ablagerungsbereich für höher belastete Abfälle. Die Deponie Cröbern verfügt demnach über aufwendigere technische Sicherungssysteme, beispielsweise über ein doppellagiges Basisabdichtungssystem sowie Fassungen für Gas und Wasser mit entsprechender Sickerwasserbehandlung. Aus abfallwirtschaftlicher Sicht ist es deshalb nicht sinnvoll, Deponieraum, der für höherbelastete Abfälle gebaut wurde, mit Abfällen zu verfüllen, die auf niedrigklassigen Deponien wie die geplante Deponie Profen-Nord, abgelagert werden können.

Davon abgesehen ist jedoch die Bewertung des Planfeststellungsbeschlusses inzwischen Gegenstand des genannten Klageverfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) Magdeburg. Dieses Verfahren bietet die Möglichkeit, die durch die Kläger aufgezeigten Mängel des Genehmigungsverfahrens noch einmal tiefgreifend zu erörtern und daraus ggf. Schlussfolgerungen für den Planfeststellungsbeschluss abzuleiten.

Für den Sächsischen Landtag aber besteht keine Möglichkeit, in dieses laufende Verfahren einzugreifen. Eine inhaltliche Bewertung der in der Petition vorgetragenen Argumente gegen die Errichtung der Mineralstoffdeponie Profen-Nord erübrigt sich damit. Der Ausgang des Klageverfahrens bleibt abzuwarten.

1. Der Petition kann insofern aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.
3. Die Petition wird dem Landtag Sachsen-Anhalt zur Kenntnis übersandt.

Petition 06/02137/6

Änderung des SächsPsychKG

Beschlussempfehlung:
Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Die Petentin ist eine politische Partei im Sinne des Gesetzes über die politischen Parteien (PartG). In ihrer Petition vom 14.03.2018 regt sie an, dass der Sächsische Landtag auf eine grundlegende Überarbeitung des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten (SächsPsychKG) hinwirken möge.

Für eine grundlegende Überarbeitung des SächsPsychKG schlägt die Petentin folgende Änderungen vor:

Unbestimmte Rechtsbegriffe wie die Begriffe »dringende Gründe« und »drohende Gefahr« in § 18 Abs. 1 SächsPsychKG sowie »fürsorgliche Aufnahme« in § 18 Abs. 3 SächsPsychKG sollten aus Sicht der Petentin grundsätzlich durch bestimmte Rechtsbegriffe ersetzt werden. Des Weiteren regt die Petentin an, die UN-Behindertenrechtskonvention, die UN-Kinderrechtskonvention, die UN-Antifolterkonvention sowie die UN-Konvention gegen das Verschwinden lassen bei einer Neuregelung des SächsPsychKG zu berücksichtigen. Für Beschwerden über die Anwendung des SächsPsychKG schlägt die Petentin eine unabhängige Beschwerdestelle vor, deren Zuständigkeit und Aufgaben in der Neufassung des SächsPsychKG geregelt werden sollten. Weiterhin regt die Petentin an, Patientenfürsprecher über die bisherige Regelung des § 4 Abs. 1 SächsPsychKG hinaus nicht nur für Krankenhäuser und andere stationäre psychiatrische Einrichtungen, sondern auch für teilstationäre Einrichtungen zu bestellen. Die Sitzungen der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaften gemäß § 7 Abs. 1 SächsPsychKG, Gemeindepsychiatrischen Verbände und Psychiatriebeiräte sollten aus Sicht der Petentin künftig öffentlich sein, wobei in vertraulichen Angelegenheiten Einschränkungen der Öffentlichkeit hingenommen werden könnten. Zudem schlägt die Petentin vor, die Rechte der Selbstbetroffenen zu stärken, indem diese in den Gremien ein Rede- und Stimmrecht erhalten. Die Petentin regt an, das SächsPsychKG geschlechtsneutral zu formulieren. Darüber hinaus sollte das SächsPsychKG aus Sicht der Petentin dahingehend überarbeitet werden, dass die unterschiedlichen Bedarfsbetrachtungen in der Unterbringung von Frauen – anders als dies nach Ansicht der Petentin bislang der Fall ist – ausreichend berücksichtigt werden. Durch die Reform des SächsPsychKG sollten die – nach Auffassung der Petentin – »strukturell patriarchalen Züge« des Gesetzes überwunden werden.

Weitreichende Gesetzesreformen der vergangenen Jahre bilden den Hintergrund anstehender bzw. anteilig bereits in Umsetzung befindlicher umfassender Veränderungen der psychiatrischen Versorgungslandschaft und begründen die Novellierungsbedarfe der PsychKG der Länder.

Eine maßgebliche Rechtsnorm, die auch für Menschen mit einer seelischen Behinderung von erheblicher Bedeutung ist, ist mit der Ratifizierung der UN Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) durch den Deutschen Bundestag 2009 in Kraft getreten. Im Grundsatz werden danach die in der Konvention bezeichneten Rechte verletzt, wenn unzureichende Behandlung und Rehabilitation vermeidbare Beeinträchtigungen der Teilhabe zur Folge haben.

Die Entscheidung des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichtes vom 26. Juli 2016 betont unter Bezug auf Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und unter dem Aspekt der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ausdrücklich die Schutzpflicht des Staates, für nicht einsichtsfähige Betreute bei drohenden erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen unter strengen Voraussetzungen eine ärztliche Behandlung als letztes Mittel auch gegen deren natürlichen Willen vorzusehen.

Mit Inkrafttreten des »Gesetzes zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches und zur Änderung anderer Vorschriften« am 1. August 2016 (Reform des § 63 StGB) wurden die rechtsstaatlichen Anforderungen an eine Unterbringung im Maßregel-

vollzug klarer und strenger definiert. Ziel war, durch einen Katalog von Maßnahmen das Recht der Unterbringung nach § 63 StGB stärker am verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auszurichten.

Im Dezember 2016 wurde das Bundesteilhabegesetz durch den Bundestag und den Bundesrat verabschiedet, wobei erste Teile bereits in Kraft getreten sind, weitere Teile stufenweise bis zum Jahr 2023 in Kraft treten werden. Eingeleitet mit der Konzeption des Personenzentrierten Ansatzes und dessen Erprobung ist damit in der Eingliederungshilfe ein Perspektivwechsel von einer Institutionszentrierung zu einer Personenzentrierung der Hilfen in die Wege geleitet worden.

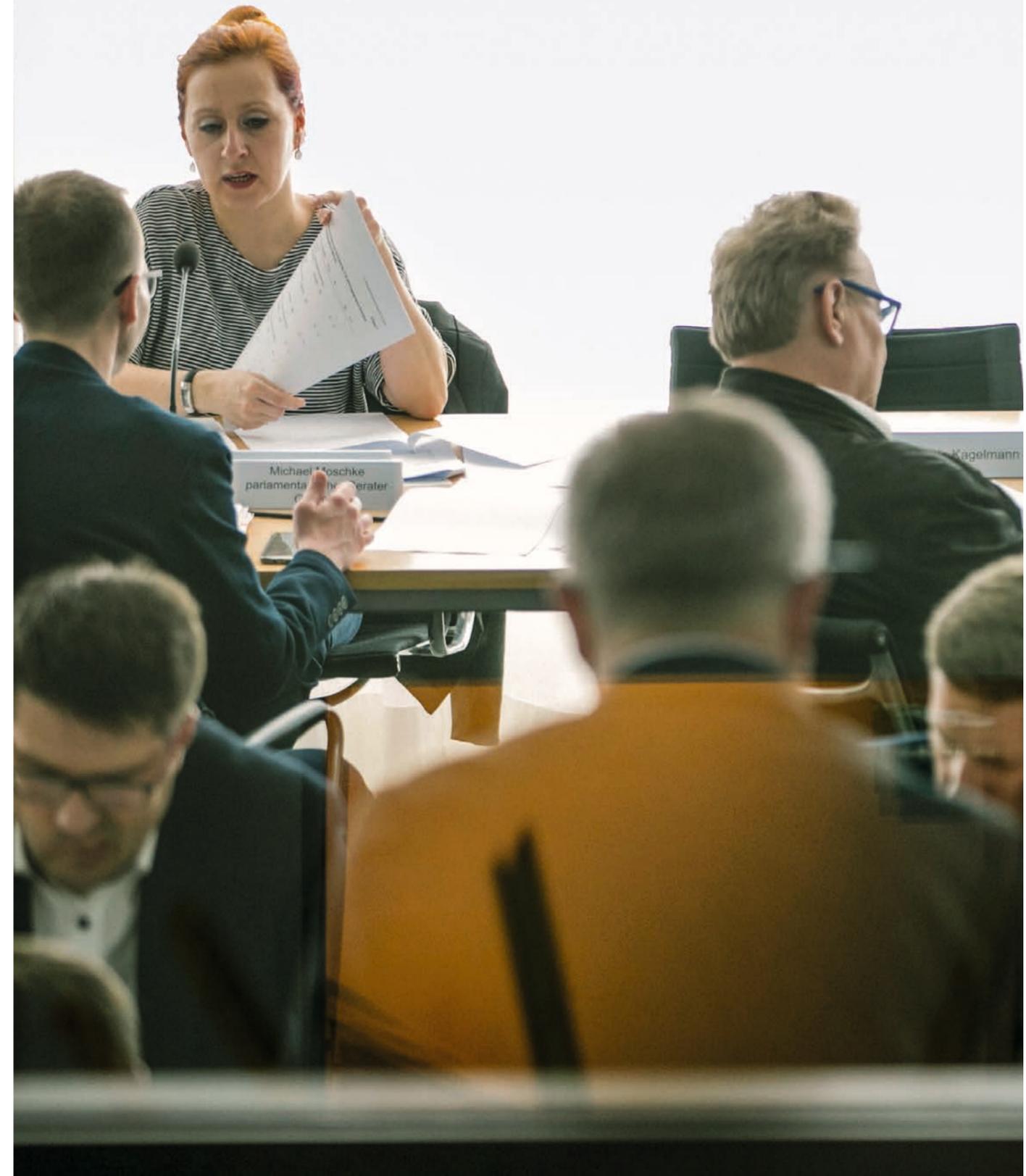
Klarzustellen ist dabei, dass einige der von der Petentin aufgeführten Änderungsbedarfe schon im aktuell gültigen Sächsischen Gesetz über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten (SächsPsychKG) (rechtsbereinigt mit Stand von 31. August 2014) umgesetzt sind. So kann für den Freistaat Sachsen schon zum heutigen Zeitpunkt im Zusammenhang mit den Psychosozialen Arbeitsgemeinschaften und dem Landesbeirat Psychiatrie von einer gelebten gleichberechtigten Teilhabe Betroffener berichtet werden.

Eine Prüfung der Änderungsvorschläge der Petentin wird in diesem Zusammenhang in den Prozess der geplanten Novellierung des SächsPsychKG einfließen.

Aus diesem Grund wird die Petition der Staatsregierung als Material überwiesen.

www.landtag.sachsen.de/petition

Petitionsausschusssitzung (PAS)



Unter
www.landtag.sachsen.de
 und www.revosax.de
 sind die folgenden
 Rechtsvorschriften abrufbar.

5. RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES PETITIONSRECHTS IM FREISTAAT SACHSEN

Die folgenden Abschnitte führen die wichtigsten Rechtsvorschriften zur Bearbeitung und Behandlung von Petitionen in ihrer derzeit gültigen Fassung auf.

Unter www.landtag.sachsen.de und www.revosax.de sind die folgenden Rechtsvorschriften abrufbar.

5.1 Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (Auszug)

(Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 243)

Artikel 35

Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Es besteht Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Frist.

Artikel 53

(1) Der Landtag bestellt einen Petitionsausschuss zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden.

(2) Nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landtages können Bitten und Beschwerden auch einem anderen Ausschuss überwiesen werden.

(3) Die Befugnisse des Petitionsausschusses, insbesondere das Zutrittsrecht zu den öffentlichen Einrichtungen und das Recht auf Aktenvorlage, werden durch Gesetz geregelt.

5.2 Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags vom 11. Juni 1991, rechtsbereinigt mit Stand vom 31. Mai 2008 (Sächsisches Petitionsausschussgesetz – SächsPetAG)

(Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 90)

§ 1 Petitionsrecht

(1) Das verfassungsmäßige Recht, sich mit Bitten und Beschwerden (Petitionen) an die zuständigen Stellen oder den Landtag zu wenden, steht jedermann einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen zu.

(2) Petitionen sind schriftlich einzureichen.

§ 2 Öffentlicher Dienst

Das Recht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, sich mit Petitionen an den Landtag zu wenden, unterliegt keinen Beschränkungen. Der Dienstweg braucht nicht eingehalten zu werden.

§ 3 Personen in Verwahrung

(1) Petitionen von Straf- und Untersuchungsgefangenen sowie von sonstigen Personen in einem Verwahrungsverhältnis sind ohne Kontrolle durch die Anstalt oder die verwahrende Einrichtung und verschlossen unverzüglich dem Landtag zuzuleiten. Das gilt auch für den mit der Petition zusammenhängenden Schriftverkehr mit dem Landtag.

(2) Gemeinsame Petitionen der in Abs. 1 genannten Personen können nur dann untersagt werden, wenn das gemeinschaftliche Vorbereiten und Verfassen der Petition die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder verwahrenden Einrichtung gefährden oder dem Vollzugs- oder Verwahrungszweck zuwiderlaufen würden.

§ 4 Benachteiligungsverbot

(1) Niemand darf wegen der Tatsache, dass er sich mit einer Petition an den Landtag gewandt hat, benachteiligt werden.

(2) Von der Absicht einer Strafanzeige oder eines Strafantrags durch eine sächsische Behörde wegen des Inhalts einer Petition ist der Petitionsausschuss vorher zu unterrichten.

§ 5 Aktenvorlage, Auskunft und Zutritt

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Petitionen haben die Behörden des Landes dem Petitionsausschuss auf Verlangen Akten zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jederzeit Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten. Auf Verlangen des Petitionsausschusses hat die Behörde durch einen Vertreter vor dem Ausschuss auch mündlich Auskunft über den Gegenstand der Petition zu geben.

(2) Für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt Abs. 1 entsprechend, soweit sie der Aufsicht des Freistaates unterstehen. Abs. 1 gilt ebenso für die Organe der juristischen Personen des Privatrechts und der nicht rechtsfähigen Vereinigungen sowie für natürliche Personen, soweit sie unter Aufsicht des Landes öffentlich-rechtliche Verwaltungsakte ausüben.

(3) Die Anforderung von Akten erfolgt über die zuständige oberste Behörde des Freistaats. Bei Auskunftersuchen und bei dem Zutritt zu Einrichtungen ist die zuständige oberste Behörde des Freistaates zu unterrichten.

(4) Der Petitionsausschuss oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder können Untersuchungs- und Strafanstalten, geschlossene Heil- und Pflegeanstalten sowie alle anderen der Verwahrung von Menschen dienenden Einrichtungen des Landes Sachsen jederzeit und ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dabei muss Gelegenheit sein, mit jedem darin verwahrten Menschen jederzeit und ohne Gegenwart anderer sprechen und alle Räumlichkeiten besichtigen zu können.

(5) Die Gerichte und Verwaltungsbehörden des Landes sind dem Petitionsausschuss zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

§ 6 Weigerungsgründe

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheim gehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die oberste Dienst- oder Aufsichtsbehörde. Die Verweigerung ist zu begründen. Der zuständige Staatsminister hat die Entscheidung vor dem Ausschuss zu vertreten.

§ 7 Anhörung

(1) Der Petitionsausschuss ist berechtigt, den Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständige anzuhören.

(2) Ein Rechtsanspruch des Petenten auf Anhörung besteht nicht.

§ 8 Wahrnehmung der Befugnisse

(1) Die Wahrnehmung der Befugnisse nach diesem Gesetz erfolgt auf Beschluss des Petitionsausschusses.

(2) Der Ausschuss kann einzelne Mitglieder oder eine vom Ausschuss gebildete Kommission mit der Ausführung des Beschlusses beauftragen.

(3) Wird die Aufklärung des Sachverhalts durch Zuwarten vereitelt oder gefährdet, kann auch ohne vorherigen Beschluss des Ausschusses der Berichterstatter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden von den Befugnissen Gebrauch machen, soweit dies zur Sicherung der Sachaufklärung geboten ist. Dasselbe gilt für den Vorsitzenden, soweit ein Berichterstatter nicht rechtzeitig bestellt werden kann. Dem Petitionsausschuss ist in der nächsten Sitzung über die getroffenen Maßnahmen zu berichten.

(4) Im Übrigen kann sich der Berichterstatter zur Einholung von Informationen über den Gegenstand einer Petition an die zuständigen Stellen wenden. Eine Rechtspflicht zur Erteilung der Informationen besteht nicht.

§ 9 Zeugnisverweigerungsrecht

(1) Die Mitglieder des Petitionsausschusses können über Personen, die ihnen als Mitglied des Petitionsausschusses oder denen sie als Mitglied des Petitionsausschusses Tatsachen anvertraut haben, sowie über Tatsachen selbst das Zeugnis verweigern.

(2) Personen, deren Mitarbeit die Mitglieder des Petitionsausschusses in dieser Eigenschaft in Anspruch nehmen, können das Zeugnis über die Wahrnehmungen verweigern, die sie anlässlich dieser Mitarbeit gemacht haben.

(3) Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken und anderen Informationsträgern unzulässig.

§ 10 Berichtspflicht

(1) Wird der Staatsregierung eine Petition zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen überwiesen, so berichtet sie dem Landtag schriftlich innerhalb von sechs Wochen darüber, was sie aufgrund der überwiesenen Petition veranlasst hat.

(2) Der Landtag kann auf Empfehlung des Petitionsausschusses eine andere Frist festsetzen. Im Fall der Fristverlängerung soll ein Zwischenbescheid gegeben werden.

§ 11 Entschädigung

Für die Vergütung oder Entschädigung von Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständigen, die vom Petitionsausschuss geladen worden sind, gilt das Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und Justizentschädigungsgesetz – JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 18 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840, 2859), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend. Die Verwaltung des Landtags setzt die Entschädigung oder Vergütung fest. Für die gerichtliche Festsetzung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 JVEG ist das Amtsgericht Dresden zuständig.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

5.3 Geschäftsordnung des Landtags des Freistaates Sachsen (6. Wahlperiode, Auszug)

Zu Beginn jeder Legislaturperiode gibt sich der Sächsische Landtag eine Geschäftsordnung, die u. a. den Ablauf der Sitzungen, den Fraktionsstatus und auch die Arbeitsweise der Ausschüsse regelt.

Nachfolgend finden Sie die für die Arbeit des Petitionsausschusses maßgeblichen Vorschriften.

§ 25 Petitionsausschuss

Der Landtag bestellt zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden entsprechend der Verfassung des Freistaates Sachsen und des Sächsischen Petitionsausschussgesetzes einen Petitionsausschuss. Das Verfahren richtet sich insbesondere nach Abschnitt X.

§ 60 Überweisung von Petitionen

(1) Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss.

(2) Betrifft eine Petition ausschließlich eine Bitte an den Landtag, kann der Präsident die Petition einem fachlich zuständigen Ausschuss zuleiten. Der Petitionsausschuss kann fachliche Stellungnahmen von anderen Ausschüssen einholen; Überweisungen an andere Ausschüsse sind nicht möglich.

§ 61 Obliegenheiten des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.

(2) Mitglieder des Landtags, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen zu den Ausschussverhandlungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

(3) Die Anforderung von Akten erfolgt über die zuständige oberste Behörde des Freistaates Sachsen. Bei Auskunftersuchen und bei dem Zutritt zu Einrichtungen ist die zuständige oberste Behörde des Freistaates Sachsen zu unterrichten.

(4) Von der Anhörung des Petenten, von Zeugen oder Sachverständigen ist das zuständige Mitglied der Staatsregierung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 62 Abgabefrist für Stellungnahmen

Stellungnahmen nach § 5 des Gesetzes über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags sollen in einer Frist von sechs Wochen nach dem Absendedatum des Landtags abgegeben werden. Der Vorsitzende des Petitionsausschusses kann im Einzelfall eine andere Frist bestimmen.

§ 63 Beschlussempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Landtag in der Regel wie folgt zu beschließen:

1. Der Petition wird abgeholfen.
2. Die Petition wird für erledigt erklärt.
3. Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung, Erwägung, Veranlassung bestimmter Maßnahmen oder als Material überwiesen.
4. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Näheres bestimmen die Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden.

(2) Der Bericht über die vom Petitionsausschuss behandelten Petitionen wird mit einer Beschlussempfehlung dem Landtag in einer Sammeldrucksache vorgelegt. Der Bericht soll monatlich vorgelegt werden. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuss dem Landtag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

(3) Die Berichte werden gedruckt, verteilt und spätestens im übernächsten auf die Verteilung der Berichte folgenden Plenum auf die Tagesordnung gesetzt. Sie können vom Berichterstatter mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf Prozent der Mitglieder des Landtags verlangt wird.

§ 64 Wiederbefassung

Wird eine Petition gemäß § 10 des Gesetzes über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags der Staatsregierung überwiesen und die gesetzte Frist nicht eingehalten, hat der Petitionsausschuss das Recht, über diese Petition erneut zu beraten.

§ 65 Erledigung

Den Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition schriftlich mitgeteilt. Diese Mitteilung ist mit Gründen zu versehen. Bei Massenpetitionen erfolgt die Mitteilung über Veröffentlichung.

5.4 Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) i. d. F. vom 11. Dezember 2014

Aufgrund des § 61 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags (GO) legt der Petitionsausschuss für die Behandlung von Petitionen folgende Grundsätze fest:

1. Rechtsgrundlagen

Art. 17 Grundgesetz (GG) und Art. 35 der Verfassung für den Freistaat Sachsen (SächsVerf) geben jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Sächsischen Landtag zu wenden.

Nach Art. 53 Abs. 1 SächsVerf bestellt der Landtag einen Petitionsausschuss zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden.

Das Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags (SächsPetAG) (vgl. Art. 53 Abs. 3 SächsVerf) regelt die Befugnisse des Petitionsausschusses, des Vorsitzenden und seiner Mitglieder, das Verfahren und den Schutz der Petenten.

2. Petitionen

Petitionen sind Schreiben, in denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.

Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und insoweit der Aufsicht der Staatsregierung unterliegen. Bitten sind auch an den Landtag gerichtete Forderungen nach Gesetzgebungsinitiativen.

Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und insoweit der Aufsicht der Staatsregierung unterliegen.

Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen sind solche mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind.

Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

Massenpetitionen sind mindestens 50 Petitionen mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.

Sonstige Schreiben

Keine Petitionen sind Auskunftersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anmerkungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen. Soweit geboten, werden sie durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder durch Weiterleitung erledigt. Im Übrigen werden sie abgelegt.

3. Petenten

Das Grundrecht nach Art. 17 GG und Art. 35 SächsVerf steht jedermann zu, also jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts. Juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Teilen davon steht das Petitionsrecht nicht zu. Hochschulen, Rundfunkanstalten und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften steht das Petitionsrecht nur zu, soweit die Petition ihren spezifischen Status als Grundrechtsträger betrifft.

Zur Ausübung des Petitionsrechts ist deshalb Geschäftsfähigkeit nicht erforderlich. Es genügt, dass der Petent in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.

Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, ermittelt das Referat Petitionsdienst in der Regel, ob der Begünstigte mit der Behandlung der Petition einverstanden ist. Erklärt der Begünstigte nicht sein Einverständnis, unterbleibt die weitere Behandlung der Petition.

Wird eine Petition eingereicht, die die Rechte eines Dritten betrifft, ist das Recht des Dritten auf informationelle Selbstbestimmung zu beachten. Dies gilt insbesondere bei der Erstellung des Petitionsberichts und der Gewährung der Akteneinsicht an den Petenten.

4. Schriftform

Petitionen können schriftlich oder über das zur Verfügung gestellte Online-Formular eingereicht werden. Die Schriftform ist nur bei Namensunterschrift gewährt. Im Online-Verfahren genügt die Bestätigung über den dafür vorgesehenen Link.

Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen, besteht nicht.

5. Verfahren

a) Nach § 60 Abs. 1 GO erfolgt die Zuweisung der Petitionen grundsätzlich an den Petitionsausschuss. Betrifft eine Petition ausschließlich eine Bitte an den Landtag oder bedarf es einer Aufklärung des Sachverhalts mit den Mitteln des SächsPetAG offensichtlich nicht, kann der Präsident die Petition einem fachlich zuständigen Ausschuss zuleiten. Petitionen in Gesetzgebungsangelegenheiten und in Gegenständen, die zur Zeit ihres Eingangs in einem anderen Ausschuss behandelt werden, sollen dem fachlich zuständigen Ausschuss zugeleitet werden.

Außerdem kann der Präsident die Petition allen Mitgliedern des Sächsischen Landtags, gegebenenfalls auf dem Wege über die Fraktionen, bekannt machen, damit sie die Petition zum Anlass für eine Gesetzesinitiative nehmen können.

Die Verfügung des Präsidenten erfolgt schriftlich.

b) Beim Referat Petitionsdienst wird jede Petition grundsätzlich gesondert erfasst. Dies gilt auch für alle Schreiben an den Präsidenten und die Fachausschüsse, die nach ihrem Inhalt als Petitionen aufzufassen sind.

Bei Mehrfachpetitionen kann eine Petition als Leitpetition geführt werden.

Die Behandlung als Massenpetition kann vom Petitionsausschuss beschlossen werden, wenn mindestens 50 Petitionen mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt, vorliegen. Über den Eingang und Abschluss der Petition wird im Sächsischen Amtsblatt und im Internetauftritt des Sächsischen Landtags unter www.landtag.sachsen.de/petition informiert. Über den Abschluss der Petition wird außerdem die Landespressekonferenz benachrichtigt.

- c) Das Referat Petitionsdienst führt eine Vorprüfung insoweit durch, ob die Petition behandlungsfähig oder nicht behandlungsfähig ist. Als nicht behandlungsfähig sind Petitionen in der Regel zu beurteilen, wenn
1. sie keine Namensunterschrift tragen oder der Absender unvollständig oder unleserlich ist,
 2. sie in ungebührlicher Form eingebracht sind oder schwere Beleidigungen enthalten,
 3. sie Sinnwidriges zum Gegenstand haben,
 4. der gleiche Gegenstand vom Landtag oder von einem Ausschuss in den letzten 5 Jahren schon als Petition behandelt worden ist, es sei denn, es werden wesentliche neue Gesichtspunkte geltend gemacht,
 5. ihr Inhalt oder Verlangen auf die Verwirklichung einer strafbaren Handlung gerichtet ist,
 6. sie erst nach Erledigung des einschlägigen Teiles des Staatshaushalts durch das Plenum des Landtags eingehen,
 7. sie für eine juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. im Namen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts eingelegt werden (Ausnahmen ergeben sich aus Nr. 3 Abs. 1 Satz 3 dieser Grundsätze),
 8. sinnvolle Antragsmöglichkeiten bei den zuständigen Behörden bzw. Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe bestehen,
 9. die Zuständigkeit nicht beim Freistaat Sachsen liegt,
 10. mit der Behandlung in die Unabhängigkeit der Richter eingegriffen würde.

Soweit die Vorprüfung die Nichtbehandlungsfähigkeit einer Petition annimmt, hat der Ausschuss hierüber zu beschließen.

d) Behandlungsfähige Petitionen werden nach Abschluss der Vorprüfung einem Mitglied des Petitionsausschusses zur Berichterstattung übertragen. Grundlage dieser Zuteilung ist eine Liste mit Sachgebieten, die zu verschiedenen Arbeitsgruppen zusammengefasst wurden. Jede Petition wird durch das Referat Petitionsdienst einer dieser Arbeitsgruppen zugeordnet. Die Obleute benennen Mitglieder des Petitionsausschusses aus ihrer Fraktion für die Arbeitsgruppen. Das Referat Petitionsdienst teilt die Petitionen einem benannten Mitglied des Petitionsausschusses unter der Maßgabe zu, dass jedes Mitglied des Petitionsausschusses eine in etwa gleich große Anzahl von Petitionen zur Berichterstattung übertragen bekommt.

Die so vorgenommene Zuteilung wird als Anlage 1 mit den Einladungen zur Ausschusssitzung vorgelegt und mit Beschluss des Ausschusses in der Sitzung wirksam. Änderungen der Berichterstattungen oder gewünschte Mitberichterstattungen sind in der Sitzung zu beantragen und ebenfalls durch den Ausschuss zu beschließen. Berichtersteller und Mitberichtersteller sollen zwei verschiedenen Fraktionen angehören.

e) Die Wahrnehmung der Befugnisse nach dem SächsPetAG (Auskunftserteilung, Aktenvorlage, mündliche Auskunftserteilung im Petitionsausschuss durch Behördenvertreter des Landes, das Zutrittsrecht zu Einrichtungen des Freistaates, sowie die Durchführung von Ortsterminen (§ 5 SächsPetAG)) erfolgt grundsätzlich auf Beschluss des Petitionsausschusses (§ 8 Abs. 1 SächsPetAG). Zum Zwecke der Beschleunigung der Bearbeitung ermächtigt der Petitionsausschuss seinen Vorsitzenden, zu jeder behandlungsfähigen Petition eine Stellungnahme der Staatsregierung bzw. des Präsidenten des Sächsischen Landtags einzuholen, bevor diese Petition zusammen mit der jeweiligen Stellungnahme dem Berichtersteller zur weiteren Bearbeitung zugeleitet wird.

Auch vom Berichtersteller für erforderlich erachtete ergänzende Stellungnahmen zu Petitionen können von dem Vorsitzenden eingeholt werden.

Die Ausübung aller sonstigen Befugnisse nach dem SächsPetAG, der GO und ggf. weiteren Rechtsgrundlagen, hierzu zählen insbesondere die Aktenvorlage, der jederzeitige Zutritt zu Einrichtungen des Freistaates, die Vorladung von Behördenvertretern vor den Petitionsausschuss, die Anhörung von Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständigen sowie die Einholung von Stellungnahmen eines Fachausschusses des Landtags, des Sächsischen Ausländerbeauftragten oder des Sächsischen Datenschutzbeauftragten, bedürfen einer vorherigen

Beschlussfassung durch den Ausschuss. § 8 Abs. 3 SächsPetAG bleibt von dieser Regelung unberührt.

Vom Berichtersteller und ggf. Mitberichtersteller wird für die Behandlung im Ausschuss eine Darstellung des Sachverhaltes erstellt, wie er sich aus der Petition, den Stellungnahmen und evtl. zusätzlich gewonnenen Informationen, z. B. durch Ortsbesichtigungen, ergibt. Diese Darstellung dient als Grundlage für den Bericht im Sinne des § 63 GO.

Berichtersteller und Mitberichtersteller können dem Petitionsausschuss sowohl einzelne als auch gemeinsame Berichte vorlegen. Liegt beim Petitionsdienst ein Bericht vor, wird dieser dem anderen Berichtersteller mit dem Hinweis zugesandt, dass dieser als »gemeinsamer Bericht« in die Beratung für die Ausschusssitzung übernommen wird, sofern bis zu einem vom Petitionsdienst festzulegenden angemessenen Termin kein eigener Bericht eingeht.

f) Für die Beratung der Petitionen im Petitionsausschuss bzw. im fachlich zuständigen Ausschuss können die Ausschüsse von der Staatsregierung oder einem Mitglied der Staatsregierung (bzw. deren Beauftragten) schriftliche oder mündliche Stellungnahmen, Berichte, Auskünfte und die Beantwortung von Fragen verlangen.

Berichte und Stellungnahmen von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Freistaates unterstehen, sowie juristische Personen des Privatrechts, nicht rechtsfähigen Vereinigungen und natürlichen Personen, soweit sie unter der Aufsicht des Freistaates öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben, können nur über die für die Aufsicht zuständige oberste Staatsbehörde eingeholt werden.

g) Ortstermine sind vom Petitionsausschuss beschlossene Treffen von Mitgliedern des Landtags, Petenten, Vertretern der Staatsregierung und sonstiger Behördenvertreter sowie Auskunftspersonen oder Sachverständigen. Ein Ortstermin ist rechtlich wie eine Ausschusssitzung zu behandeln und deshalb nicht öffentlich. Das Rede- und Fragerecht der teilnehmenden Mitglieder des Landtags richtet sich nach § 34 Abs. 1 GO.

h) Die Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses und der fachlich zuständigen Ausschüsse richten sich nach § 63 GO.

Die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse bedeuten im Allgemeinen:

- **Abhilfe**
Der Petition wird abgeholfen, wenn dem Petitionsanliegen durch bestimmte Verwaltungsmaßnahmen entsprochen wurde oder entsprochen werden soll und diese Maßnahmen durch das Petitionsverfahren beeinflusst wurden;
- **Erledigterklärung**
Die Petition wird für erledigt erklärt, wenn das Petitionsziel unabhängig vom Petitionsverfahren erreicht ist (z. B. Zeitablauf);
- **Berücksichtigung**
Die Petition erscheint begründet. Das zuständige Staatsministerium wird aufgefordert, dem Gesuch stattzugeben;
- **Erwägung**
Die Petition wird als nicht völlig unbegründet angesehen und das zuständige Staatsministerium deshalb gebeten, die Angelegenheiten nochmals zu überprüfen und dem Gesuch stattzugeben, soweit dies berechtigt und durchführbar ist;
- **Veranlassung bestimmter Maßnahmen**
Dies können Anregungen oder Empfehlungen an die Staatsregierung sein, die sich aus der Petition herleiten;
- **Material**
Die Petition wird als geeignet angesehen, bei einer Änderung der einschlägigen Vorschriften mit verwendet zu werden;
- **nicht abhilfefähig**
Dem Petitionsverlangen stehen zwingende Gründe rechtlicher oder tatsächlicher Art entgegen;
- **Nutzen von Antragsmöglichkeiten bei Behörden bzw. Ausschöpfen des Rechtsweges**
Es bestehen sinnvolle Antragsmöglichkeiten bei den zuständigen Behörden bzw. Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe;
- **Zuleiten an eine andere Volksvertretung**
Die Zuständigkeit liegt nicht oder nur teilweise beim Freistaat Sachsen und dies stellt sich erst während des Verfahrens heraus.

i) Das Beratungsverfahren des Ausschusses zu einer Petition endet vorbehaltlich der nachstehenden Regelung mit Erstattung des Berichtes und Abgabe der Beschlussempfehlung an das Plenum.

Wird der Staatsregierung eine Petition zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen überwiesen, so findet eine Befassung des Ausschusses mit Berichten, die innerhalb der in § 10 SächsPetAG genannten Fristen erstattet worden sind, nicht statt. Nur in dem Fall, dass die Staatsregierung innerhalb der gesetzten Frist keinen Bericht erstattet, besteht die Möglichkeit, zu dieser Petition erneut zu beraten (§ 64 GO).

6. Bestandskräftige Verwaltungsentscheidungen

Eine sachliche Behandlung der Petition wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass bereits eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vorliegt. Die Verwaltung ist nicht selten berechtigt, eine bestandskräftige Entscheidung nochmals zu überprüfen und abzuändern, besonders wenn es sich um eine Abänderung zugunsten des Betroffenen handelt. In diesen Fällen ist der Landtag auch berechtigt, die Staatsregierung zu einer erneuten Überprüfung und zu einer Abänderung zugunsten des Betroffenen aufzufordern.

7. Verhältnis des Parlaments zu den Gerichten

a) Möglichkeiten des Landtages bei Petitionen hinsichtlich schwebender oder abgeschlossener Gerichtsverfahren

Der Landtag hat keine Möglichkeit, in schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren einzugreifen. Er kann jedoch in Verfahren, in denen der Freistaat oder eine der Aufsicht des Freistaates unterliegende Körperschaft usw. (oben Nr. 5 Buchst. f, zweiter Absatz) Prozesspartei ist, die Staatsregierung ersuchen, sich als Prozesspartei in dem Verfahren in bestimmter Weise zu verhalten oder auf ein solches Verhalten der Körperschaft usw. als Prozesspartei aufsichtsrechtlich hinzuwirken.

Auch wenn ein rechtskräftiges Urteil eine Maßnahme der Exekutive für rechtmäßig erklärt hat, kann der Landtag grundsätzlich noch die Zweckmäßigkeit der Maßnahme prüfen. Eine Grenze findet dieses Recht des Landtags aber da, wo Rechtsvorschriften der Exekutive das in der Petition angegriffene Verfahren zwingend vorschreiben und wo sie ihr eine nachträgliche Änderung ihrer Entscheidung verbieten.

b) Landtag und Dienstaufsicht über Gerichte

Der Landtag ist nicht berechtigt, den Gerichten Anweisungen zu geben oder ihre Entscheidungen aufzuheben. Er kann auch nicht über die Exekutive die Rechtsprechungstätigkeit kontrollieren, da die Gerichte bei ihrer Rechtsprechung unabhängig sind.

Der Landtag hat jedoch die Möglichkeit, von der Staatsregierung Auskunft über den Stand eines bestimmten Gerichtsverfahrens zu verlangen, die Dienstaufsicht zu kontrollieren, die der Staatsminister der Justiz beziehungsweise andere Mitglieder der Staatsregierung über die Gerichte ausüben, und die Staatsregierung zu ersuchen, im Wege der Dienstaufsicht zulässige Maßnahmen zu ergreifen, um ein in einer Petition gerühtes Verhalten eines Richters oder Rechtspflegers abzustellen und gegebenenfalls zu ahnden. Die richterliche Unabhängigkeit ist dabei zu respektieren.

c) Landtag und Staatsanwaltschaft in Strafsachen und Disziplinarsachen für Anwälte

Soweit die Staatsanwaltschaft den Weisungen des Staatsministers der Justiz zu folgen hat, kann der Landtag auch den Staatsminister der Justiz ersuchen, bestimmte Weisungen zu erteilen oder nicht zu erteilen. Dabei ist das Legalitätsprinzip, dessen Beachtung der Staatsanwaltschaft in weitem Umfang zur Pflicht gemacht wird, zu berücksichtigen.

Diese Grundsätze gelten auch, wenn es sich darum handelt, die Staatsanwaltschaft anzuweisen, die Wiederaufnahme eines Verfahrens zu beantragen.

8. Mitteilungen an den Petenten

Nach Eingang der Petition beim Sächsischen Landtag ist dem Petenten eine Empfangsbestätigung zu übermitteln. Ist aus dem Sachverhalt erkennbar, dass der Ablauf von Rechtsmittelfristen zu besorgen ist, wird der Petent darauf hingewiesen, dass mit dem Einreichen der Petition Rechtsmittelfristen weder gehemmt noch unterbrochen werden. Nach sechs Monaten erhält der Petent in der Regel vom Vorsitzenden des Petitionsausschusses einen Zwischenbescheid, in dem ihm der Verfahrensstand mitgeteilt wird.

Sobald der Sächsische Landtag über die Petition beschlossen hat, wird dem Petenten die Art der Erledigung durch den Vorsitzenden des Petitionsausschusses schriftlich mitgeteilt. Diese Mitteilung ist mit einer Begründung zu versehen.

9. Akteneinsicht

Dem Petenten ist auf Antrag gem. § 18 Abs. 1 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) von der Landtagsverwaltung als speichernde Stelle kostenfrei Auskunft über die zu seiner Person vorhandenen Daten zu erteilen. Die Auskunft wird in der Regel durch Akteneinsicht gewährt.

Ausgenommen von diesem Akteneinsichtsrecht sind jedoch Aktenteile und sonstige Datenträger, die

- den Berichtersteller oder Mitberichtersteller deanonymisieren,
- den Hergang der ausschussinternen Willensbildung betreffen,
- besonders zu schützende Daten von Dritten beinhalten oder
- Informationen enthalten, über die die Auskunft deswegen verweigert werden darf, weil die Abwägung zwischen Geheimhaltungsbedürfnis und Interesse des Petenten an der Information dies gebietet (§ 18 Abs. 5 SächsDSG).

Die Akteneinsicht kann auch durch Überlassung einer Kopie der zulässigen Aktenteile gewährt werden.

Liegt dem Referat Petitionsdienst ein Antrag auf Akteneinsicht vor und wird diesem Antrag stattgegeben, sind der Berichtersteller und ggf. der Mitberichtersteller davon unverzüglich zu unterrichten.

10. Berichte des Petitionsausschusses und der fachlich zuständigen Ausschüsse an den Landtag

Über die Beratungen der Ausschüsse zu Petitionen wird jährlich dem Landtag berichtet. Der Bericht besteht aus einer Übersicht über die Themenbereiche der Petitionen und einer Darstellung über die Art ihrer Erledigung. Die Berichterstattung obliegt federführend dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses.

Petitionsausschusssitzung (PAS)



Sächsischer Landtag
 Petitionsausschuss
 Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
 01067 Dresden
 Postfach 12 07 05
 01008 Dresden
petitionsdienst@slt.sachsen.de
www.landtag.sachsen.de/petition

6. ANHANG

6.1 Adressen der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten der Bundesrepublik Deutschland, der Landtage sowie des Europäischen Parlaments und des Europäischen Bürgerbeauftragten

BUND

Deutscher Bundestag
 Petitionsausschuss
 Platz der Republik 1
 11011 Berlin
post.pet@bundestag.de
www.bundestag.de

BUNDESLÄNDER

Baden-Württemberg
 Landtag von Baden-Württemberg
 Petitionsausschuss
 Konrad-Adenauer-Straße 3
 70173 Stuttgart
www.landtag-bw.de
petitionen@landtag-bw.de

Bayern
 Bayerischer Landtag
 Ausschuss für Eingaben und Beschwerden
 Maximilianeum
 81627 München
landtag@bayern.landtag.de
www.bayern.landtag.de

Berlin
 Abgeordnetenhaus von Berlin
 Petitionsausschuss
 Niederkirchnerstraße 5
 10117 Berlin
petmail@parlament-berlin.de
www.parlament-berlin.de

Brandenburg

Landtag Brandenburg
 Petitionsausschuss A2
 Alter Markt 1, 14467 Potsdam
 Postfach 60 10 64, 14410 Potsdam
petitionsausschuss@landtag.brandenburg.de
www.landtag.brandenburg.de

Bremen

Petitionsausschuss der Bremischen Bürgerschaft
 Am Markt 20, 28195 Bremen
 Postfach 10 69 09, 28069 Bremen
petitionsausschuss@buergerschaft.bremen.de
www.bremische-buergerschaft.de

Hamburg

Geschäftsstelle des Eingabenausschusses
 der Hamburgischen Bürgerschaft
 Schmiedestraße 2
 20095 Hamburg
eingabendienste@bk.hamburg.de
www.hamburgische-buergerschaft.de

Hessen

Hessischer Landtag
 Petitionsausschuss
 Schlossplatz 1–3, 65183 Wiesbaden
petitionen@ltg.hessen.de
www.hessischer-landtag.de

Mecklenburg-Vorpommern

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
 Petitionsausschuss
 Lennéstraße 1
 19053 Schwerin
poststelle@landtag-mv.de
www.landtag-mv.de

Bürgerbeauftragter des
 Landes Mecklenburg-Vorpommern
 Schloßstraße 8
 19053 Schwerin
post@buengerbeauftragter-mv.de
www.buengerbeauftragte-mv.de

Niedersachsen

Niedersächsischer Landtag
Petitionsausschuss
Hannah-Arendt-Platz 1, 30159 Hannover
poststelle@lt.niedersachsen.de
www.landtag-niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Landtag Nordrhein-Westfalen
Petitionsausschuss
Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf
Postfach 101143, 40002 Düsseldorf
petitionsausschuss@landtag.nrw.de
www.landtag.nrw.de

Rheinland-Pfalz

Landtag Rheinland-Pfalz
Petitionsausschuss
Platz der Mainzer Republik 1, 55116 Mainz
Poststelle@landtag.rlp.de
www.landtag.rlp.de

Der Bürgerbeauftragte des
Landes Rheinland-Pfalz und der
Beauftragte für die Landespolizei
Kaiserstraße 32, 55116 Mainz
poststelle@derbuergerbeauftragte.rlp.de
www.derbuergerbeauftragte.rlp.de

Saarland

Landtag des Saarlandes
Ausschuss für Eingaben
Franz-Josef-Röder-Straße 7, 66119 Saarbrücken
Postfach 101833, 66018 Saarbrücken
poststelle@landtag-saar.de
www.landtag-saar.de

Sachsen

Sächsischer Landtag
Petitionsausschuss
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden
Postfach 12 07 05, 01008 Dresden
petitionsdienst@slt.sachsen.de
www.landtag.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Landtag Sachsen-Anhalt
Petitionsausschuss
Domplatz 6–9, 39104 Magdeburg
Postfach 19 69, 39094 Magdeburg
landtag@lt.sachsen-anhalt.de
www.landtag.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Petitionsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
Postfach 71 21, 24171 Kiel
petitionsausschuss@landtag.ltsh.de
www.landtag.ltsh.de

Bürgerbeauftragter für
soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Karolinenweg 1
24105 Kiel
Postfach 71 21, 24171 Kiel
Buengerbeauftragte@landtag.ltsh.de
www.landtag.ltsh.de

Thüringen

Thüringer Landtag
Petitionsausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt
Postfach 90 04 55, 99107 Erfurt
Petitionsausschuss@Landtag.Thueringen.de
www.landtag.thueringen.de

Bürgerbeauftragter
des Freistaates Thüringen
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt
post@buergerbeauftragter-thueringen.de
www.thueringen.de/de/bueb

EUROPÄISCHE UNION**Europäisches Parlament**

The President of the
European Parliament
Rue Wiertz 60
B-1047 Brussels
ip-PETI@europarl.europa.eu
www.europarl.europa.eu

Der Europäische Bürgerbeauftragte
1 Avenue du Président Robert Schuman
CS 30403
FR-67001 Strasbourg Cedex
euro-ombudsman@europarl.eu
www.europarl.europa.eu
www.ombudsman.europa.eu

6.2 Formblatt für das Einlegen einer Petition

Petitionsformular		2018
An den Sächsischen Landtag Petitionsausschuss Bernhard-von-Lindenau Platz 1 01067 Dresden		Datum
IHRE PERSÖNLICHE DATEN		
Herr <input type="radio"/> Frau <input type="radio"/>		
Name	
Vorname	
Titel	
ANSCHRIFT		
Ort	
PLZ	
Straße	
Land Bundesland	
Telefon	
Fax	
E-Mail	
 Sächsischer Landtag		

Arbeitsgruppe (AG)	Aufgabenbereich des Ministeriums
AG 8	SMI u. a. Polizei, Kommunalwesen, öffentliche Ordnung und Sicherheit, Ausländerrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, offene Vermögensfragen
AG 9	SK u. a. Rundfunkwesen, Print- und sonstige Medien, grundsätzliche Fragen der Bundes- und Landesverfassung, Staatskirchenrecht
AG 10	SMS – Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration u. a. Gleichstellung von Frau und Mann, Integration von Zuwanderern, soz. Betreuung der Asylbewerber / Migranten, Asylbewerberleistungsgesetz

SK – Staatskanzlei | SMI – Staatsministerium des Innern | SMF – Staatsministerium der Finanzen | SMJ – Staatsministerium der Justiz
 SMK – Staatsministerium für Kultus | SMWK – Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
 SMWA – Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr | SMS – Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
 SMUL – Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

6.4 Mehrfachpetitionen im Jahr 2018

Petitionsnummer	Betreff	Zugeordnete Petitionen
06/02054/4	Eingruppierung von Lehrern im Förderschulbereich	1
06/02165/4	Ungleichbehandlung sächsischer Lehrer – Gleiche Leistung verdient gleichen Lohn	88
06/02259/8	Andenken von Widerstandskämpfern	12
06/02283/3	Ortsdurchfahrt B 87/B 186 in Markranstädt	2
06/02373/2	Justizvollzug	1
06/02522/4	Verhinderung einer Wohngebäude-Nachverdichtung in Dresden	1
06/02557/4	Entwicklung des ländlichen Raumes – Bauplanung und Denkmalschutz	1
06/02684/8	Ehrenamt im Bereich Sport für Menschen mit Behinderungen	1
06/02713/4	Verbesserung der Situation von Bestandslehrern an Berufsschulen	1
06/02716/4	Zulage für Fachberater und Fachberaterinnen	1

6.5 Sammelpetitionen im Jahr 2018

Petitionsnummer	Betreff	Anzahl der Unterschriften
06/02036/3	Begrenzung – Wolfspopulation	18 590
06/02041/7	Kulturraum Oberlausitz	160
06/02050/3	Personalsituation der Waldarbeiterschaft	105
06/02067/4	Verbindlicher Nachteilsausgleich bei Dyskalkulie	326
06/02072/3	Verbot Schwerlastverkehr in Schkeuditz	1 140
06/02074/8	Abschiebestopp für Flüchtlinge und Asylbewerber aus Afghanistan / Bundesratsinitiative	1 672
06/02076/4	Behördenhandeln – Parkplatzprobleme	139
06/02126/8	Erhalt eines Club- und Kulturhauses	293
06/02135/4	GRW-Leistungskurs an staatlichen Gymnasien einführen	63
06/02138/8	Windenergienutzung / Niederzönitz – Dorfchemnitz	2 445
06/02157/3	Nationalpark Sächsische Schweiz / Brückenbau	77
06/02164/3	Weidetierprämie	120 000
06/02171/3	Gewerbegebiet Stolpen – Oberflächenentwässerung / Baustopp	171
06/02184/4	Für eine bewegte Schulzukunft unserer Kinder und Jugendlichen	29 580
06/02281/2	Jugendstrafvollzug	21
06/02300/4	Situation der Hauptausbildungsleiter/innen in Sachsen	18
06/02344/8	Schutz vor Niederschlagswasser/Kommune/Zweckverband	25
06/02368/4	Behördenhandeln – Siedlungswesen	8
06/02372/3	Kiesabbau in Söbrigen	1 023
06/02379/4	Zulassung einer Feststellungsprüfung in Norwegisch	17
06/02469/7	Kulturraumförderung/Botanischer Garten Schellerhau	7 004
06/02489/2	Justizvollzug – Telefonkosten	219
06/02504/2	Justizvollzug – Wäschepakete	52
06/02572/6	Verbot von Nutztiertransporten in die EU-Staaten und Drittländer/Bundesratsinitiative	8 120
06/02573/3	Verkehrslärm in Cunersdorf	54
06/02576/3	Bahnverkehr – Oberlausitz	1 006
06/02589/3	Ortsdurchfahrt B 87/B 186 in Markranstädt	1 239
06/02613/4	Baumaßnahmen an der Lernförderschule Döbeln	100
06/02621/3	Lärmbelästigung – Sachsenring	170
06/02674/3	Bau eines Kreisverkehrs-B 107 Grimma	4 868
06/02675/4	Stärkung von Kinderbetreuungseinrichtungen	363

6.6 Regionales Aufkommen

Regionale Einheit		Anzahl der Petitionen	Anteil in Prozent	Einwohnerzahl 2016 (31.12.)*	Petitionen je 100 000 Einwohner
Kreisfreie Städte (gesamt)		227	40,83	-	-
11	Chemnitz	21	3,78	246 353	8,5
12	Dresden	170	30,58	547 172	31,1
13	Leipzig	36	6,47	571 088	6,3
Landkreise (gesamt)		262	47,12	-	-
21	Erzgebirgskreis	42	7,55	344 136	12,2
22	Mittelsachsen	27	4,86	310 505	8,7
23	Vogtlandkreis	26	4,68	231 051	11,3
24	Zwickau	25	4,50	322 099	7,8
25	Bautzen	34	6,12	304 691	11,2
26	Görlitz	11	1,98	258 337	4,3
27	Meißen	31	5,58	243 889	12,7
28	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	24	4,32	246 066	9,8
29	Leipzig	25	4,50	258 333	9,7
30	Nordsachsen	17	3,06	198 063	8,6

Regionale Einheit		Anzahl der Petitionen	Anteil in Prozent
Bundesländer (gesamt)		67	12,05
41	Schleswig-Holstein	3	0,54
42	Hamburg	0	0,00
43	Niedersachsen	19	3,42
44	Bremen	0	0,00
45	Nordrhein-Westfalen	3	0,54
46	Hessen	3	0,54
47	Rheinland-Pfalz	3	0,54
48	Baden-Württemberg	4	0,72
49	Bayern	0	0,00
50	Saarland	0	0,00
51	Berlin	16	2,88
52	Brandenburg	4	0,72
53	Mecklenburg-Vorpommern	0	0,00
54	Sachsen-Anhalt	4	0,72
55	Thüringen	8	1,44
60	Ausland	0	0,00
gesamt		556	100,00

* Quelle: Verzeichnis Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
Gebietsstand: 01.01.2018
Einwohner: 31.12.2016

6.7 Beschlüsse zu Petitionen im Jahr 2018

Beschlüsse	Anzahl der Petitionen
Abhilfe	54
Erledigungen	82
Überweisung an die Staatsregierung <ul style="list-style-type: none"> • als Material • zur Berücksichtigung • zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen 	15
Keine Abhilfe	318
Weiterleitung an andere Stellen <ul style="list-style-type: none"> • Deutscher Bundestag • andere Landtage • Gemeindevertretungen 	44
anderweitige Antragstellungsmöglichkeiten	4
Rücknahmen	10

6.8 Beim Petitionsausschuss eingegangene Stellungnahmen

Einrichtung	Anzahl der Stellungnahmen	Anteil in Prozent
Staatsministerium des Innern (SMI)	155	27,9
Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS)	68	12,2
Staatsministerium der Justiz (SMJ)	69	12,4
Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA)	46	8,3
Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL)	38	6,8
Staatsministerium für Kultus (SMK)	132	23,7
Staatsministerium der Finanzen (SMF)	12	2,2
Sächsische Staatskanzlei (SK)	26	4,7
Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (SMWK)	10	1,8
Gesamtzahl der Stellungnahmen	556	100

6.9 Wahrnehmung der Befugnisse gemäß § 5 Abs. 1 SächsPetAG

Aktenvorlage

Einrichtung	Petitionsnummer	Betreff
SMJ	06/02068/2	Arbeitsweise – Amtsgericht
SMK	06/01953/4	Erhalt der Natur – und Umweltschule

Einladung von Regierungsvertretern

Einrichtung	Petitionsnummer	Betreff
SMWA	06/01029/3	B 99 – Beschränkung für den Transitverkehr
SMUL	06/02010/3	Rotwild im Erzgebirge

Durchführung von Ortsterminen

Beteiligte Ministerien	Petitionsnummer	Betreff
SMI, SMUL, SMF	06/02368/4	Behördenhandeln – Siedlungswesen
SMI	06/01655/4	Behördenhandeln
SMI	06/01668/4	Grundstückserwerb durch Kommune
SMI	06/01678/4	Baurecht für Wohnbebauung
SMI	06/02282/4	Baurecht
SMI, SMWA	06/02005/4	Erhalt der Rechenhausbrücke
SMUL	06/01969/3	LEADER-Förderung
SMWA	06/01756/3	Steinbruch Pließkowitz – Bergbaurecht
SMWA	06/02320/3	Lärmschutz – OT Gropitz K 8564

Kontakt:

Sächsischer Landtag
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden
Postfach 12 07 05
01008 Dresden
Tel. 0351 493 50
Fax 0351 493 5900
petitionsdienst@slt.sachsen.de

Herausgeber:

Sächsischer Landtag, Petitionsausschuss
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden
Tel. 0351 493-50, Fax 0351 493-5900
petitionsdienst@slt.sachsen.de
www.landtag.sachsen.de

Fotos:

S. Floss, S. Giersch (Titel), O. Killig, Sächsischer Landtag

Gestaltung, Satz:

Ö GRAFIK agentur für marketing und design

Druck:

Sächsischer Landtag

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Sächsischen Landtags kostenfrei an Interessierte abgegeben. Eine Verwendung für die eigene Öffentlichkeitsarbeit von Parteien, Fraktionen, Mandatsträgern oder zum Zwecke der Wahlwerbung ist – ebenso wie die entgeltliche Weitergabe – unzulässig.



»Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.«